

BEGRÜNDUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 9

DER GEMEINDE STUVENBORN, KREIS SEGEBERG

FÜR DAS GEBIET „SETHER WEG / HAUPTSTRAßE“



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Erfordernis der Planung	4
2.	Rechtsgrundlagen und Verfahrensablauf	4
2.1.	Rechtsgrundlagen	4
2.2.	Verfahrensablauf.....	4
3.	Angaben zur Lage und zum Bestand	6
3.1.	Lage des Plangebietes.....	6
3.2.	Derzeitige Nutzung des Planbereiches und der Umgebung	6
4.	Übergeordnete und vorangegangene Planungen	8
4.1.	Ziele der Raumordnung und Landesplanung	8
4.2.	Flächennutzungsplan	8
4.3.	Landschaftsplan	9
4.4.	Bebauungsplanung	10
4.5.	Sonstige gemeindliche Planungen.....	10
5.	Planung.....	10
5.1.	Vorhabenplanung.....	10
5.2.	Ziele der Planung	11
5.3.	Wesentliche Auswirkungen der Planung	11
5.4.	Alternativenprüfung	11
6.	Planinhalt und Festsetzungen	12
6.1.	Planungsrechtliche Festsetzungen	12
6.2.	Örtliche Bauvorschriften.....	13
6.3.	Grünordnerische Festsetzungen.....	13
6.4.	Nachrichtliche Übernahmen.....	13
7.	Umweltplanung	13
7.1.	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	13
7.2.	Artenschutzrechtliche Prüfung	14
8.	Immissionsschutz.....	14
8.1.	Vom Plangebiet ausgehende Emissionen	14
8.2.	Auf das Plangebiet einwirkende Immissionen	14
9.	Erschließung	16
9.1.	Verkehrerschließung	16
9.2.	Technische Infrastruktur.....	17
10.	Kosten	17
11.	Sonstige Maßnahmen und Hinweise	17
12.	Umweltbericht	18

- Anlagen:**
- Bestandsplan Biotoptypen, GfN, Molfsee (Stand: 19.03.2015)
 - Immissionsschutz - Stellungnahme, Landwirtschaftskammer Schleswig - Holstein (Stand: 17.01.2017)

1. ANLASS UND ERFORDERNIS DER PLANUNG

Am südöstlichen Ortsausgang von Stukenborn befindet sich eine ehemalige Hofstelle (Hauptstraße 52), die bereits seit mehreren Jahren für Wohnnutzungen sowie für gewerbliche Zwecke, derzeit durch eine Zimmerei und einen Fachhandel, genutzt wird.

Die Eigentümer sind mit dem Planungsantrag an die Gemeinde herangetreten, die betrieblichen Nutzungen auf dem Grundstück zu erweitern, ehemals landwirtschaftlich genutzte Gebäudeteile zu Wohnzwecken auszubauen sowie bauliche Ergänzungen zugunsten der bereits vorhandenen Pferdehaltung vorzunehmen.

Zeitgleich zum o.g. Vorhaben hat der Eigentümer des westlich benachbarten Grundstückes Sether Weg 14 den Wunsch geäußert, sein relativ großes Grundstück zu teilen, um dort ein weiteres Wohngebäude zu errichten.

Beide Grundstücke befinden sich planungsrechtlich im unbeplanten Außenbereich der Gemeinde, so dass entsprechende Genehmigungen derzeit nicht erteilt werden können. Zwar liegt ein baulicher Zusammenhang mit dem nordöstlich gegenüberliegenden Ortsteil nahe, jedoch kommt dieser auf Grund der trennenden Wirkung der Landesstraße nicht zum Tragen.

Die Gemeinde hat sich daraufhin mit den Anliegen und der planungsrechtlichen Situation im Umgebungsbereich auseinandergesetzt mit dem Ergebnis die Umsetzung der geplanten Vorhaben zu unterstützen.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der Vorhaben und zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sind die Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde erforderlich.

Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde Stukenborn das erforderlichen Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 eingeleitet. Im Parallelverfahren wird das Verfahren zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

2. RECHTSGRUNDLAGEN UND VERFAHRENSABLAUF

2.1. Rechtsgrundlagen

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Stukenborn wird auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und der Landesbauordnung für Schleswig - Holstein (LBO) in den jeweils gültigen Fassungen aufgestellt.

Gleichzeitig wird im „Parallelverfahren“ die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt.

Gemäß § 2 (4) BauGB ist zur Planung eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung werden in einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB dargelegt, der zu einem späteren Zeitpunkt Bestandteil der Begründung zum Bauleitplan wird. Zum derzeitigen Verfahrensstand sind im Kapitel Umweltplanung, erste Aussagen zur Umweltprüfung in die Begründung aufgenommen worden.

Der naturschutzrechtliche Ausgleich des durch die Planung vorbereiteten erstmaligen Eingriffs in den Naturhaushalt wird im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zu dieser Planung durch die gleichzeitige Erarbeitung der Umweltprüfung bzw. des Umweltberichtes mit eingebundener Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung abgehandelt.

Nach Abschluss des Verfahrens wird der vorliegenden Planung gemäß § 10 (4) BauGB eine zusammenfassende Erklärung beigefügt, die Auskunft gibt über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Planung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen die Pläne nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden.

2.2. Verfahrensablauf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stukenborn hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 9 am 30.01.2014 gefasst.

Auf der Grundlage der Vorentwurfsfassung wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 01.08.2016 nach § 4 (1) BauGB an der Planung beteiligt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB fand im Rahmen einer eingeladenen Veranstaltung am 19.07.2016 statt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stukenborn hat in ihrer Sitzung am 12.10.2017 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst.

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom 15.01.2018 bis einschließlich 15.02.2018. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden mit Schreiben vom 09.01.2018 gemäß § 4 (2) BauGB an der Planung beteiligt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stukenborn hat die zum B-Plan Nr. 9 abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 20.02.2019 abschließend geprüft und das Ergebnis mitgeteilt. In gleicher Sitzung wurde der Satzungsbeschluss gefasst und die Begründung gebilligt.

3. ANGABEN ZUR LAGE UND ZUM BESTAND

3.1. Lage des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich im südöstlichen Bereich der bebauten Ortslage der Gemeinde Stukenborn, westlich der Hauptstraße (Landesstraße L 232). Der Dorfkern der Gemeinde Stukenborn liegt etwa 400 m westlich. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 1,07 ha und wird folgendermaßen begrenzt:

- im Osten durch die Hauptstraße (L 232),
- im Norden durch den Sether Weg sowie angrenzenden landwirtschaftlich genutzte Flächen und
- im Süden und Westen durch angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Der höchste Punkt des relativ ebenen Plangebietes liegt auf einer Höhe von ca. 29,50 m ü. NN (Normal Null).



Lage des Plangebietes innerhalb der Gemeinde (Bing Maps)

3.2. Derzeitige Nutzung des Planbereiches und der Umgebung

Das Plangebiet wird bereits seit einigen Jahren für gewerbliche Zwecke mit angegliedertem Wohnen sowie für eine private Pferdehaltung genutzt.



Hofplatz der ehemaligen Hofstelle

Der südliche Teil des Plangebietes ist mit einem Wohn- und Wirtschaftsgebäude sowie den ehemaligen landwirtschaftlichen Nebengebäuden, in denen sich die Zimmerei befindet, bebaut. Die umgebenden Freiflächen weisen ehemals hoftypische Versiegelungen (Hofplatz) und Nebennutzungen auf.

Die entlang des Sether Weges gelegenen Grundstücke im nördlichen Teil des Geltungsbereiches werden durch eine kleinteilige Wohnbebauung und die sie umgebenden Gartenflächen geprägt.

Nördlich der angrenzenden Landesstraße befindet sich ein großer zusammenhängender Siedlungsbereich mit einer überwiegend eingeschossigen, kleinteiligen Bebauung. Dieser ist planungsrechtlich durch den B-Plan Nr. 6 Teil II geregelt.



Blick von Südosten auf die Auffahrt der ehemaligen Hofstelle

Südlich und westlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an das Plangebiet an. Die westlich gelegene Fläche ist als Hauskoppel Bestandteil einer daran weiter westlich angrenzenden Hofstelle.



Blick von Südwesten entlang der Hauptstraße auf die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen

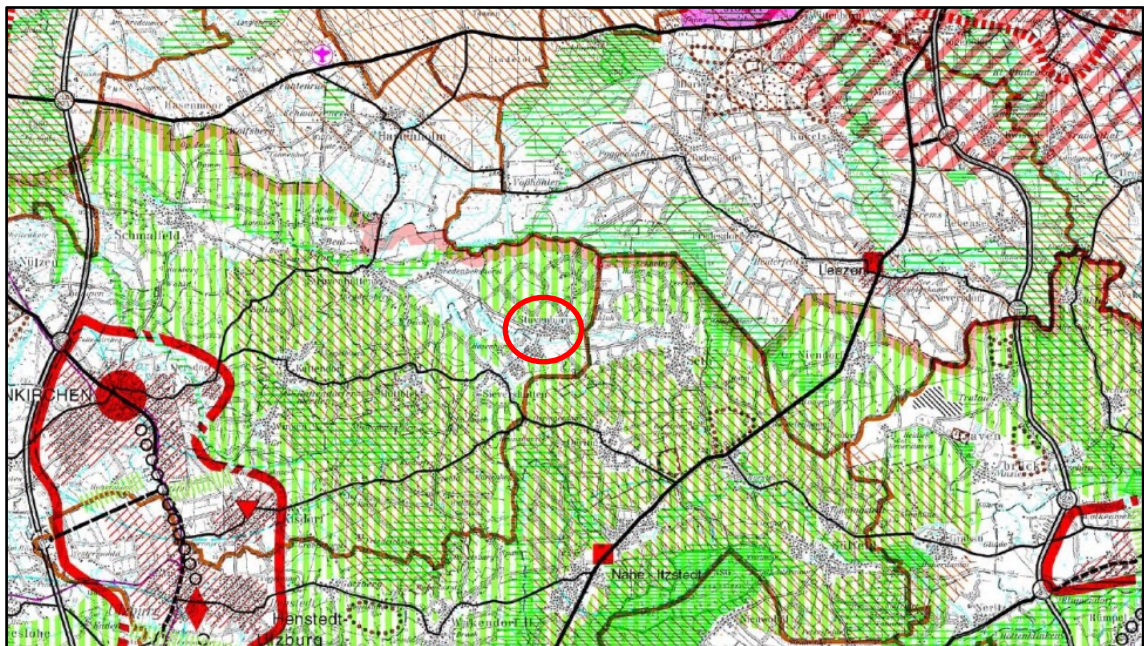
4. ÜBERGEORDNETE UND VORANGEGANGENE PLANUNGEN

4.1. Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Gemäß § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Aussagen zu den Zielen der Raumordnung für die Gemeinde Stukenborn finden sich im Regionalplan für den Planungsraum I (Reg.-Plan I) aus dem Jahr 1998 (bestehend aus den Kreisen Pinneberg, Segeberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg), in dem die Aussagen des Landesraumordnungsplanes für Schleswig-Holstein aus dem Jahre 1998 konkretisiert und ergänzt wurden. Der bisher geltende Landesraumordnungsplan wurde im Jahr 2010 durch den Landesentwicklungsplan (LEP) ersetzt, der seitdem die Entwicklung des Landes bis zum Jahr 2025 vorgeben soll.

Die Gemeinde Stukenborn liegt innerhalb des Ordnungsraumes um Hamburg. Innerhalb des Ordnungsraumes soll sich die Siedlungsentwicklung auf den, von Hamburg ausgehenden Achsen konzentrieren. Außerhalb dieser Achsen soll die landwirtschaftlich betonte Funktion des Raumes erhalten bleiben. Den wirtschaftlichen und siedlungsstrukturellen Entwicklungen sollen jedoch auf Grundlage der ökologischen Gegebenheiten und Erfordernisse, Rechnung getragen werden (Reg.-Plan I, 3.1, S. 13). Die Gemeinde befindet sich im Nahbereich des Mittelzentrums Kaltenkirchen. Ihr ist keine weitere Gemeindefunktion zugewiesen. Die Bautätigkeit der Gemeinde soll also im Rahmen des örtlichen Bedarfes erfolgen. Dieses schließt die angemessene Erweiterung ansässiger Betriebe mit ein (Reg.-Plan I, 5.2, S. 28).

Fast vollständig wird die Gemeinde von einem regionalen Grünzug umgeben. Die Grünzüge gelten dem langfristigen Schutz unbesiedelter Räume im Sinne einer ausgewogenen Freiraum- und Siedlungsentwicklung. Sie sollen von konkurrierenden Nutzungen und Belastungen frei gehalten werden (Reg.-Plan I, 4.2, S. 15).



Auszug Regionalplan Planungsraum I (1998)

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 9 entsprechen gemäß § 1 (4) BauGB den Zielsetzungen der Raumordnung und Landesplanung.

4.2. Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar. Die Hauptstraße und des Sether Weges sind als örtliche Verkehrsflächen ausgewiesen.

Die im Norden angrenzende Siedlungsfläche ist im F-Plan als Wohnbaufläche dargestellt.

Im Süden grenzt eine größere, sich nach Westen und Osten ausdehnende Fläche an, die als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Entwicklung und zur Pflege von Natur und Landschaft dargestellt ist.

Die im Westen direkt an das Plangebiet angrenzende Fläche ist als Fläche für die Landwirtschaft sowie das weiter westlich gelegene Gebiet als gemischte Baufläche dargestellt.

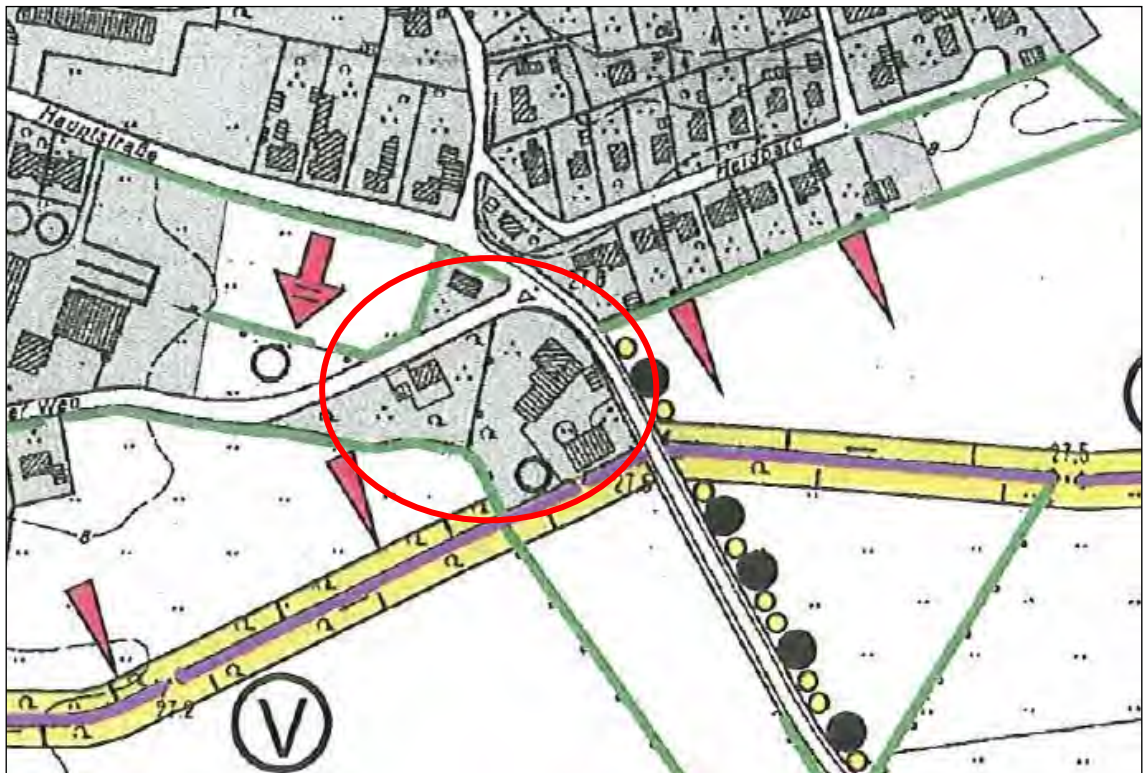
Die vorliegende Planung entspricht nicht der bisherigen Darstellung des Flächennutzungsplanes, eine Änderung des F-Planes wird daher erforderlich.



Ausschnitt des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stuvborn, 1994

4.3. Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Gemeinde aus dem Jahre 2006 stellt die Flächen des Plangebietes als Siedlungsbereich dar. Weitere Darstellungen umfassen die Entwicklungsrichtung möglicher Siedlungserweiterungen, bestehende Knicks und prägende Einzelbäume sowie den Verlauf des südlich am Plangebiet vorbeiführenden Gewässerlaufes einschließlich eines Gewässerschutzstreifens.



Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Stuvborn

4.4. Bebauungsplanung

Das Plangebiet selbst ist bislang nicht verbindlich überplant worden.

Nördlich an das Plangebiet grenzt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6, Teil II der Gemeinde Stukenborn aus dem Jahre 2002 an.

Er setzt für die unmittelbar nördlich angrenzenden Flächen ein Kleinsiedlungsgebiet fest. Innerhalb des Gebietes ist eine eingeschossige Einzelhausbebauung in offener Bauweise mit einer Grundflächenzahl von 0,2 zulässig. Je Wohngebäude sind maximal zwei Wohneinheiten zulässig wobei die zweite Wohneinheit als Einliegerwohnung der Hauptwohnung untergeordnet sein muss.

Die weiter westlich angrenzende Hofstelle ist als Dorfgebiet festgesetzt.



Ausschnitt des B-Planes Nr. 6, Teil II der Gemeinde Stukenborn, 2002

4.5. Sonstige gemeindliche Planungen

Gemeindliche Planungen im Bereich des Plangebietes erfolgten bislang lediglich im Rahmen des Landschaftsplanes und des Flächennutzungsplanes. Die inhaltlichen Aussagen dieser Planungen sind oben beschrieben. Weitergehende gemeindliche Planungen liegen für das Plangebiet nicht vor.

5. PLANUNG

5.1. Vorhabenplanung

Die Eigentümer im Teilgebiet 3 beabsichtigen die betrieblichen Nutzungen auf dem Grundstück zu etablieren und zu erweitern, ehemals landwirtschaftlich genutzte Gebäudeteile im Bereich des ehemaligen Wohn- und Wirtschaftsteiles zu Wohnzwecken auszubauen sowie bauliche Ergänzungen zugunsten der bereits vorhandenen Pferdehaltung vorzunehmen.

Die Erweiterung der betrieblichen Nutzung umfasst sowohl die Nutzung der bestehenden landwirtschaftlichen Lagerhalle für eine Zimmerei als auch die Erweiterung des Zimmereibetriebes und des bestehenden medizinischen Fachhandels. Für beide Nutzungen ist die Einrichtung von Büroräumen innerhalb der vorhandenen Bausubstanz des Wohngebäudes beabsichtigt. Des Weiteren ist beabsichtigt, innerhalb des Bestandsgebäudes durch Umbaumaßnahmen zwei weitere Wohneinheiten zu schaffen.

Die private Pferdehaltung soll gesichert und durch die Errichtung eines Paddocks, eines Offenstalles und einer kleinen Reithalle innerhalb eines ehemaligen Güllesilos so erweitert werden, dass künftig therapeutisches Reiten für behinderte Menschen angeboten werden kann.

Der Eigentümer des westlich benachbarten Grundstückes Sether Weg 14 (Teilgebiet 2) beabsichtigt, sein relativ großes Grundstück zu teilen, um dort ein weiteres Wohngebäude zu errichten.

Hinsichtlich des Grundstückes Hauptstraße 50 (Teilgebiet 1) soll lediglich der bauliche Bestand gesichert und in den Innenbereich einbezogen werden. Die hier vorgesehenen Festsetzungen lassen moderate Erweiterungen der baulichen Nutzung zu.

5.2. Ziele der Planung

Vor dem Hintergrund der vorgenannten Erläuterungen ist es Planungsziel der Gemeinde, auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung u.a. örtlicher bzw. ortsansässiger Gewerbebetriebe zu schaffen.

Entsprechend der im Aufstellungsbeschluss formulierten Zielsetzungen soll hierzu hinsichtlich der Art der Nutzung ein Dorf- oder Mischgebiet zur Einbeziehung des Plangebietes in die bebaute Ortslage festgesetzt werden. Insbesondere für das Grundstück Hauptstraße 52 (Teilgebiet 3) sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gemischte Nutzung durch Handwerk, Gewerbe, Hobbytierhaltung und Wohnen geschaffen werden.

Es soll durch die zu treffenden Festsetzungen jedoch auch nicht unmöglich gemacht werden, dass sich in diesem Bereich wieder ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb ansiedelt, weshalb die Gemeinde entschieden hat, hier ein Dorfgebiet festzusetzen.

Darüber hinaus soll durch weitere Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zur Gestaltung sichergestellt werden, dass sich die bauliche Nutzung im Plangebiet in den für Stukenborn prägenden Rahmen in Anlehnung an die Festsetzungen des B-Planes Nr. 6 „Ortslage Stukenborn“ einfügt.

Da es sich bei der zu überplanenden Fläche um eine Ortsrandlage handelt, die für die weitere Zukunft den Abschluss des im Zusammenhang bebauten Bereiches darstellen wird, ist der Einbindung der geplanten Bebauung in das Orts- und Landschaftsbild sowie der Gestaltung des Überganges zur freien Landschaft besondere Bedeutung beizumessen.

Die wesentlichen städtebaulichen Ziele bei der Planung sind zusammengefasst

- die Beachtung der Belange der Land- und Forstwirtschaft sowie der mittelständischen Wirtschaftsstruktur im Sinne der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen,
- die Erfüllung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,
- die geordnete Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur unter Beachtung des Belanges der Erhaltung des Ortsbildes sowie
- die Berücksichtigung der Belange des Natur- und Umweltschutzes.

5.3. Wesentliche Auswirkungen der Planung

Durch die vorliegende Planung wird die städtebauliche Gestalt des Plangeltungsbereichs nicht in wesentlichem Umfang verändert. In den Teilgebieten 2 und 3 kommt es durch die Ermöglichung baulicher Erweiterungen und Ergänzungen zu einer zusätzlichen Versiegelung und damit Beeinträchtigung der natürlichen Funktionen des Bodens. Der hierfür erforderliche Ausgleich wird im Zuge dieser Planung festgestellt und planungsrechtlich gesichert. Allerdings besteht bereits eine erhebliche Vorbelastung durch bestehende Flächenversiegelungen.

Erhebliche und daher zu vermeidende Beeinträchtigungen benachbarter Nutzungen durch die Planung sowie Beeinträchtigungen der geplanten Nutzungen untereinander oder durch bereits vorhandene Nutzungen selbst sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar. Die Nutzungen fügen sich insgesamt in die Charakteristik eines Dorfgebietes ein, die auch die umgebende Bebauung prägt.

Hinsichtlich der Beurteilung möglicher, von angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieben sowie von den Nutzungen im Plangebiet selbst ausgehender Geruchsbelästigungen auf Wohnnutzungen innerhalb des Plangebietes ist durch die Landwirtschaftskammer Schleswig - Holstein eine Immissionsschutz - Stellungnahme erarbeitet worden. Die wesentlichen Ergebnisse dieser Stellungnahme, die der vorliegenden Begründung als Anlage beigefügt ist, werden in Kapitel 8 erläutert.

Die ausführliche Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt schutzgutbezogen im Umweltbericht.

5.4. Alternativenprüfung

Eine Prüfung alternativer Standorte entfällt im vorliegenden Fall. Die Planung ist an den Standort gebunden.

Im Rahmen der Erarbeitung des Vorentwurfes wurden unterschiedliche Varianten hinsichtlich der Ausweisung der überbaubaren Flächen, zur Festsetzung der Art der Nutzung sowie zum Maß der baulichen Nutzung geprüft. Die mit dem vorliegenden Entwurf verfolgte Planungsvariante entspricht sowohl den Vorstellungen der Gemeinde als auch den Bedürfnissen der Eigentümer.

6. PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN

6.1. Planungsrechtliche Festsetzungen

Auf Grund unterschiedlicher Festsetzungen insbesondere zum Maß der baulichen Nutzung werden die Bauflächen innerhalb des Plangebietes in drei Teilgebiete untergliedert.

Die Bauflächen innerhalb des Plangebietes werden in westlicher Fortsetzung der Festsetzungen zur Art der Nutzung für die Bauflächen südlich der Hauptstraße als Dorfgebiet nach § 5 BauNVO festgesetzt. Das Plangebiet selbst umfasst zwar keine landwirtschaftlichen Betriebe mehr, es grenzt jedoch unmittelbar an einen westlich gelegenen landwirtschaftlichen Betrieb an und bildet den östlichen Abschluss der südlichen Ortslage, die durch landwirtschaftliche Betriebe maßgebend dörflich geprägt ist.

Innerhalb des Plangebietes selbst ist die landwirtschaftliche Nutzung zwar aufgegeben worden, die für eine landwirtschaftliche Nutzung erforderlichen Gebäude sind jedoch noch vorhanden. Die Festsetzungen des B-Planes schließen nicht aus bzw. machen es rechtlich und faktisch nicht unmöglich, dass sich eine landwirtschaftliche Hofstelle bzw. ein landwirtschaftlicher Betrieb oder auch ein forstwirtschaftlicher Betrieb wieder ansiedelt. Dies soll durch die Gebietsausweisung auch durchaus ermöglicht werden.

Der B-Plan Nr. 6, Teil II hat die Flächen südlich der Hauptstraße vollständig als Dorfgebiete festgesetzt. Dies trifft auf Grund der dörflichen Prägung auch auf den überwiegenden Teil der Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 6, Teil I zu, der weiter westlich anschließt.

Die nördlich an das Plangebiet angrenzenden, bebauten Flächen der Ortslage sind im B-Plan Nr. 6, Teil II ebenfalls auf Grund der dörflichen Prägung als Kleinsiedlungsgebiete festgesetzt.

Zum Schutz dieser überwiegend durch Wohnnutzungen geprägten Gebiete und zur Sicherstellung der Verträglichkeit der aneinandergrenzenden Nutzungen ist eine Feinsteuerung zur Art der Nutzung erfolgt, in deren Rahmen störende, nicht gebietsverträgliche Nutzungen ausgeschlossen werden. Diese umfasst den Ausschluss von Tankstellen und Vergnügungstätten.

Im Teilgebiet 3 werden innerhalb der Baufelder 2 bis 4 die in Dorfgebieten sonst allgemein zulässigen Wohnungen, Wohngebäude und sonstigen Wohngebäude ausgeschlossen. Wohnnutzungen sollen hier der Ortslage zugeordnet sein und werden dementsprechend nur im Baufeld 1 zugelassen. Diese Festsetzung unterstützt auch die Zielsetzung der Gemeinde, den Gebäudebestand im südlichen Bereich des Teilgebietes für land- oder forstwirtschaftliche sowie gewerbliche Zwecke vorzuhalten.

Das Maß der Nutzung wird für das gesamte Gebiet über die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) gesteuert. In den Teilgebieten 1 und 3 liegt diese bei einer GRZ von 0,25 und im Teilgebiet 2 bei einer GRZ von 0,2.

Gemeinsam mit der Ausweisung der überbaubaren Flächen sorgen die Festsetzungen zum Maß der Nutzung für eine ortsbildverträgliche Entwicklung in allen Teilgebieten sowie ortsangemessene bauliche Entwicklungsmöglichkeiten für die angestrebten Nutzungen.

Eine weitere Steuerung des Maßes der Nutzung insbesondere auch zur Einbindung der Bebauung in das vorhandene Gelände und die Umgebungsbebauung erfolgt durch Festsetzungen für die Höhe des Erdgeschossfertigfußbodens sowie der Trauf- und Gebäudehöhen. Die Festsetzung der Trauf- und Gebäudehöhe ist bezogen auf die Höhe des Erdgeschossfertigfußbodens.

Ergänzend wird die maximale Anzahl der Vollgeschosse für die Teilgebiete 1 und 2 sowie die straßenzugewandten Gebäude innerhalb des Teilgebietes 3 festgesetzt.

Für die Teilgebiete 2 und 3 wird vor dem Hintergrund der angestrebten Entwicklungsmöglichkeiten eine offene Bauweise und im Teilgebiet 1 dem Bestand entsprechend ausschließlich Einzelhäuser festgesetzt.

Den unterschiedlichen Nutzungen und der vorhandenen Kubatur der Gebäude entsprechend sowie zur Begrenzung der Nutzungsintensität der Grundstücke wird die maximale Anzahl der Wohneinheiten in Wohngebäuden festgesetzt. In den Teilgebieten 1 und 2 wird dabei die Anzahl auf maximal zwei Wohneinheiten je Wohngebäude sowie im Teilgebiet 3 auf vier Wohneinheiten

begrenzt. Im Teilgebiet 3 werden Wohnnutzungen entsprechend den getroffenen Festsetzungen zur Art der Nutzung nur innerhalb des Baufeldes 1 zugelassen.

6.2. Örtliche Bauvorschriften

Festsetzungen zur Gestaltung der baulichen Anlagen sowie der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sollen nicht in die Planung aufgenommen werden.

6.3. Grünordnerische Festsetzungen

Am nordwestlichen und südwestlichen Rand des Plangebietes befinden sich Knicks mit teilweise großen Überhängen. Die Knicks werden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen und zu deren Schutz ein 3,0 m breiter Knickschutzstreifen festgesetzt. Innerhalb der festgesetzten Knickschutzstreifen sind Nebenanlagen, Garagen, überdachte Stellplätze und offene Stellplätze sowie eine Nutzung als Lagerfläche sowie Abgrabungen oder Aufschüttungen unzulässig. Das vorhandene Relief und der Boden der Knickschutzstreifen sind dauerhaft zu erhalten.

Südlich des Teilgebietes 2 stellt der vorhandene Knick die Ortsrandeingrünung dar. Im weiteren Verlauf entlang des Teilgebietes 3 fehlt eine entsprechende Eingrünung und soll im Zuge der Planung vorgenommen werden. Dies kann nach derzeitigem Kenntnisstand nur außerhalb des Gewässerschutzstreifens erfolgen. Die vorgesehene Fläche für Anpflanzungen schließt dabei im Norden an den bestehenden Knick an. Die Anpflanzungsfläche wird durch den in den Gewässerschutzstreifen hineinragenden ehemaligen Güllebehälter unterbrochen und reicht in östliche Richtung bis an das dort festgesetzte Baufenster heran. Innerhalb der festgesetzten Fläche ist eine Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern nach Maßgabe der getroffenen Festsetzung vorzunehmen.

Für alle festgesetzten Anpflanzungen sind Gehölze aus heimischer Anzucht zu verwenden. Sie sind dauerhaft zu erhalten und gegen Wildverbiss zu schützen. Bei deren Abgang sind Ersatzpflanzungen mit den für die jeweilige Fläche vorgesehenen Mindestqualitäten vorzusehen.

6.4. Nachrichtliche Übernahmen

Die vorhandenen Knicks am nordwestlichen und südwestlichen Rand des Plangebietes werden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

Ebenfalls nachrichtlich übernommen wird ein 5,0 m breiter Gewässerrandstreifen entlang des südlich des Plangebietes vorbeiführenden Fließgewässers. Weitergehende Regelungen zum Gewässerrandstreifen werden ggf. im Zuge der weiteren Planung aufgenommen.

Die Ortsdurchfahrtsgrenze der L 232 im Bereich des Plangebietes ist ebenfalls nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen worden.

7. UMWELTPLANUNG

§ 2 (4) BauGB regelt, dass im Zuge von Bauleitplanverfahren die Belange des Umweltschutzes in einer Umweltprüfung zusammengeführt und in einem Umweltbericht den Behörden und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vorzulegen sind. Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung sind zu ermitteln, beschreiben und auf ihre Erheblichkeit zu bewerten. Auf diese Weise werden die Instrumente Umweltverträglichkeitsprüfung, Eingriffsregelung, FFH-Verträglichkeitsprüfung und die Bodenschutzklausel mit den weiteren Anforderungen an die Beachtung der Umweltbelange in der Bauleitplanung verknüpft. Der Umweltbericht dokumentiert diese Prüfung und fasst die Ergebnisse zusammen, um die Umweltfolgen eines Vorhabens transparent darzustellen.

Der naturschutzrechtliche Ausgleich des durch die Planung vorbereiteten erstmaligen Eingriffs in den Naturhaushalt wird in einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung abgehandelt, die in den Umweltbericht eingebunden ist.

Der Umweltbericht bezieht Angaben zur Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes ein und dient somit als Grundlage für die Behandlung der artenschutzrechtlichen Belange bei der Genehmigung von Eingriffen gemäß §§ 44 und 45 des BNatSchG.

Er ist gemäß § 2a Satz 3 BauGB als Kapitel 12 Teil der Begründung.

Die ausführlichen Beschreibungen sind dem Umweltbericht zu entnehmen. Die Festsetzungsvorschläge sind, soweit sie festsetzungsfähig sind, als textliche Festsetzungen in den Text Teil B des B-Planes Nr. 9 aufgenommen worden.

7.1. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Aus der Bilanzierung des Eingriffs in das Schutzgut Boden ergibt sich ein Ausgleichserfordernis von insgesamt 654 m².

Bei der Berechnung des Ausgleichserfordernisses wurden die durch die getroffenen Festsetzungen künftig zulässigen Versiegelungen in Ansatz und die durch den genehmigte Gebäudebestand und die versiegelten Wegeflächen im Umfeld der Gebäude in Abzug gebracht.

Der erforderliche Ausgleich soll extern erbracht werden und erfolgt durch Ausbuchung von Ökopunkten aus dem „Ökokonto Kisdorf“ der „Flächenausgleich Lanne GmbH“ (AZ: 670031.8540.1503.16-0001) in der Gemeinde Kisdorf, Kreis Segeberg auf Teilflächen des Flurstückes 15, Flur 68/2, Gemarkung Kisdorf.

Als zugeordnete Ausgleichsmaßnahme ist auf einer Fläche von 654 m² Größe die Extensivierung von Grünland vorgesehen.

Weitergehende Aussagen zu den beschriebenen Maßnahmen sind dem Kapitel 12, Umweltbericht zu entnehmen.

7.2. Artenschutzrechtliche Prüfung

Im Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung wird zusammenfassend festgestellt, dass ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen bei der Beachtung der erforderlichen Maßnahmen vermieden werden kann. Ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist somit nicht notwendig.

Auf die Beachtung und Umsetzung der im Umweltbericht (Kapitel 6.1) beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung wird in den textlichen Hinweisen auf der Planzeichnung ausdrücklich hingewiesen. Die beschriebenen Maßnahmen sind zwingend umzusetzen.

Weitergehende Aussagen zur artenschutzrechtlichen Prüfung sind dem Kapitel 12, Umweltbericht zu entnehmen.

8. IMMISSIONSSCHUTZ

Bei der Betrachtung des Immissionsschutzes sind sowohl Immissionen die auf das Plangebiet einwirken, als auch Emissionen, die von ihm ausgehen und benachbarte Nutzungen beeinträchtigen könnten, zu prüfen.

8.1. Vom Plangebiet ausgehende Emissionen

Hinsichtlich vom Plangebiet ausgehender Emissionen sind die gewerblichen Nutzungen innerhalb des Plangebietes zu betrachten. Zu den in einem Dorfgebiet zulässigen Nutzungen gehören auch nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe sowie der Versorgung des Gebietes dienende Handwerksbetriebe. Diesen Nutzungsarten sind auch die innerhalb des Plangebietes im Teilgebiet 3 vorhandenen Nutzungen (Zimmereibetrieb, Fachhandel) zuzuordnen, so dass diese vom Grundsatz her als in einem Dorfgebiet zulässig anzusehen sind.

Die Verträglichkeit der konkret beabsichtigten Nutzungen mit angrenzenden schutzbedürftigen Nutzungen ist im Baugenehmigungsverfahren entsprechend nachzuweisen.

Vom Plangebiet im Übrigen ausgehende Emissionen beschränken sich auf Lärm- und Staubbelastungen während der Bauzeit möglicher baulicher Veränderungen und sind als befristete Belastungen hinnehmbar.

8.2. Auf das Plangebiet einwirkende Immissionen

Bei der vorliegenden Planung sind die von der L 232 ausgehenden Verkehrslärmemissionen sowie die möglichen Emissionen der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzungen zu würdigen.

Hinsichtlich des von der L 232 ausgehenden Verkehrslärmes sind vorrangig die Teilgebiete 1 und 3 betroffen. Das am Sether Weg befindliche Teilgebiet 2 weist bereits einen erheblichen Abstand zur Landesstraße auf.

Auf dem Streckenabschnitt sind entsprechend der letzten Verkehrszählung des LBV-SH 3.354 Kfz am Tag gezählt worden. Der Anteil des Schwerlastverkehrs lag bei 173 Fahrzeugen und damit bei ca. 5,16 %. Die zulässige Geschwindigkeit auf der Hauptstraße im Bereich des Plangebietes beträgt 50 km/h. Eine Wohnnutzung ist erst im nördlichen Bereich des auf der Ebene des Bebauungsplanes festgesetzten Teilgebietes 3 zulässig.

Aus den genannten Zahlen lässt sich abschätzen, dass die Orientierungswerte nach DIN 18005 für Dorf- und Mischgebiete von 50 dB/A nachts und 60 dB/A tags bereits in relativ geringer Entfernung zur Straße eingehalten und die Immissionsgrenzwerte nach der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) in keinem Fall überschritten werden.

Insofern kann davon ausgegangen werden, dass eine zu beachtende Beeinträchtigung der schutzbedürftigen Wohnnutzungen innerhalb des Plangebietes nicht gegeben ist und

weitergehende Schutzmaßnahmen auch auf der Ebene der Bebauungsplanung nicht erforderlich werden.

Der nächstgelegene landwirtschaftliche Betrieb befindet sich westlich des Plangebietes. Die Hauskoppel grenzt unmittelbar an das Plangebiet an. Die landwirtschaftlichen Nutzgebäude befinden sich in einem Abstand von ca. 100 m zur westlichen Plangebietsgrenze. Allerdings befindet sich im unmittelbaren nordwestlichen Anschluss an das Plangebiet ein Güllebehälter auf den Flächen des dort ansässigen landwirtschaftlichen Betriebes.

Hinsichtlich der Beurteilung möglicher, von angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieben sowie von den Nutzungen im Plangebiet selbst ausgehender Geruchsbelästigungen auf Wohnnutzungen innerhalb des Plangebietes ist durch die Landwirtschaftskammer Schleswig - Holstein eine Immissionsschutz - Stellungnahme erarbeitet worden. Die wesentlichen Ergebnisse dieser Stellungnahme, die dieser Begründung als Anlage beigefügt ist, werden im Folgenden zusammengefasst.



Rasterdarstellung der gewichteten Jahresgeruchsstunden

Die Untersuchung hat alle im näheren und weiteren Umfeld vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe mit deren Tierbesatz und bestehenden Nutzungen hinsichtlich deren Auswirkungen auf das Plangebiet und der zu erwartenden Geruchssituation betrachtet.

Im Kapitel Ergebnisbeurteilung der Immissionsschutzstellungnahme wird folgendes ausgeführt:

„Für das geplante Vorhaben ist eine Ausbreitungsrechnung nach dem vorgeschriebenen Ausbreitungsmodell AUSTAL 2000 mit dem Programm AUSTAL View Version 8.6.0 von Lakes Environmental Software & ArguSoft durchgeführt worden.

Nach den bisherigen Auslegungshinweisen der GIRL bzw. nach dem gemeinsamen Erlass des MLUR und des Innenministeriums sollen die Werte für Dorfgebiete und Häuser im Außenbereich in der Regel 15 % der Jahresstunden und für Wohngebiete 10 % der Jahresstunden betragen. In Einzelfällen sind Überschreitungen dieser Immissionswerte zulässig, wenn z.B. eine Situation durch gewachsene bzw. ortsübliche Strukturen vorliegt. Wenn ein Wohngebiet an den Außenbereich angrenzt, ist in dem Grenzbereich die Festsetzung von Zwischenwerten (bei

Wohngebieten bis 0,15 bzw. entsprechend 15 % und bei Dorfgebieten bis 0,20 bzw. entsprechend 20 %) zulässig.

Die Berechnung der Geruchsimmission soll nach der GIRL auf quadratischen Beurteilungsflächen erfolgen, deren Seitenlänge einheitlich 250 m beträgt. In Abweichung von diesem Standardmaß können geringere Rastergrößen - bis hin zu Punktbetrachtungen - gewählt werden, wenn sich die Geruchsimmissionen durch eine besonders inhomogene Verteilung innerhalb der immissionsschutzrechtlich relevanten Beurteilungsflächen auszeichnen. Dies ist häufig in landwirtschaftlich geprägten Bereichen anzutreffen. Um vor diesem Hintergrund die Auflösungsgenauigkeit der Ausbreitungsrechnung bezüglich der zu erwartenden Geruchsstundenbelastung erhöhen zu können, wurde die

Kantenlänge der Netzmasche im Beurteilungsgebiet in Abweichung von dem o.g. Standardmaß auf ein Raster der Größe 25,0 m x 25,0 m reduziert. Diese Untersuchung soll eine Planungsgrundlage für weitere Bauentwicklung darstellen.

Das grafische Ergebnis ist in dem Kapitel 9 in Höhe der zu erwartenden belastungsrelevanten Kenngrößen für Geruchsstunden für den Bereich des Bebauungsplan Nr. 6 von Stukenborn dargestellt worden. Hierbei gibt die Ergebnisgrafik 1 in Form einer Rasterdarstellung die Ergebnisse numerisch wieder. Die Bereiche mit über 15 % der zu erwartenden Geruchsstundenbelastung sind farblich rot, bis 15 % dunkel- und bis 10 % hellgrün kenntlich gemacht worden.

Wie aus der Rasterdarstellung zu entnehmen ist, sind im Planungsbereich Geruchs-einwirkungen von 0,093 bis 0,261 bzw. 9,3 % bis 26,1 % an gewichteten Jahresgeruchsstunden zu erwarten. Gegenüber einem Wohngebiet wie auch einem Dorfgebiet liegen die Werte für Geruch überwiegend oberhalb der Kennwerte nach der GIRL. Es muss aber berücksichtigt werden, dass landwirtschaftliche Gerüche hier aufgrund der landwirtschaftlichen Prägung des Ortes als ortsüblich anzusehen und zudem teilweise der Planbereich in dem Übergang zum Außenbereich liegt. Für solche Bereiche ist die Festsetzung von Zwischenwerten zulässig.

Die Zulässigkeit des geplanten Vorhabens ist daher unter Berücksichtigung der Ortsüblichkeit und der Lage zum Außenbereich mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.“

Innerhalb des Plangebietes wurden im Rahmen der Stellungnahme durch die außerhalb und innerhalb des Plangebietes vorhandenen Nutzungen Werte für die Jahresgeruchsstunden zwischen 9,3 % und 26,1 % ermittelt.

Der Maximalwert von 26,1 % wird in der westlichen Spitze der Grundstücksfläche des Teilgebietes 2 erreicht. Für die Flächen innerhalb derer sich die Baufelder für wohnbauliche Nutzungen sowie die unmittelbar zugeordneten Außenwohnbereiche befinden, werden Werte zwischen 10,6 % und 15,7 % im Teilgebiet 3 bzw. 16,5 % im Teilgebiet 2 erreicht.

Da es sich bei den Bauflächen innerhalb des Plangebietes um Dorfgebiete handelt und sich die Flächen im Übergangsbereich zum Außenbereich befinden bzw. an diesen angrenzen, können die geringfügigen Überschreitungen des Maximalwertes von 15,0 % aus planerischer Sicht vertreten werden. Der für Dorfgebiete zulässige Maximalwert von 20,0 % wird bei der vorliegenden Situation nach Aussage der Stellungnahme nicht bzw. nur in einem sehr kleinen Teilbereich des Teilgebietes 2 überschritten.

Weitergehende Aussagen können der durch die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein erstellten Immissionsschutz-Stellungnahme entnommen werden, die dieser Begründung als Anlage beigefügt ist.

9. ERSCHLIEßUNG

9.1. Verkehrerschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist durch die angrenzenden Straßen Hauptstraße und Sether Weg bereits gegeben. Veränderungen an öffentlichen Straßen sind nicht erforderlich und auch nicht vorgesehen.

Das Sichtdreieck der Einmündung des Sether Weges in die Hauptstraße sowie die von Bebauung und Bepflanzung freizuhaltenen Bereiche innerhalb der Teilgebiete 1 und 3 wurden in die Planzeichnung aufgenommen.

Die Ortsdurchfahrtsgrenze der L 232 im Bereich des Plangebietes ist ebenfalls nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen worden.

9.2. Technische Infrastruktur

Innerhalb des Plangebietes bzw. in den umgebenden Straßen sind alle erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen vorhanden. Weitergehende Maßnahmen zur technischen Infrastruktur sind nicht vorgesehen und auch nicht notwendig.

Aus Sicht der zuständigen Fachbehörde des Kreises Segeberg bestehen hinsichtlich der Abwasserbeseitigung gegen das Vorhaben keine Bedenken. Es wird der Hinweis gegeben, dass bei geeigneten Bodenverhältnissen und Grundwasserständen das Niederschlagswasser von Dachflächen (Neubauten) einer Versickerung zuzuführen ist.

Aus Sicht der zuständigen Fachbehörde des Kreises Segeberg bestehen hinsichtlich des Grundwasserschutzes gegen das Vorhaben keine Bedenken. Sofern im Rahmen der Neubebauung Wasserhaltungsmaßnahmen zur Trockenhaltung der Baugrube geplant sind, ist die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis rechtzeitig vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Das Amt Kisdorf (Abt. II: Verwaltung der gemeindeeigenen Leitungsnetze) weist auf folgendes hin:

„Im Bebauungsgebiet sind Trinkwasserleitungen vorhanden. Diese dürfen weder überplant noch überbaut werden. Kosten für notwendige Umbauten / Umlegungen gehen zu Lasten des Veranlassers.“

Die vorhandene und die geplante Bebauung kann mit Trink- und Brauchwasser versorgt werden.“

Von den übrigen Ver- und Entsorgungsträgern, die im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung angeschrieben wurden, sind keine weiteren Hinweise oder Bedenken hinsichtlich der Ver- und Entsorgung des Gebietes eingegangen.

Die Löschwasserversorgung erfolgt über Hydranten das bestehenden Trinkwassernetzes. Sichergestellt werden muss laut Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs e.V. (DVGW) ein Löschwasserbedarf von 48 m³/h (800 l/min) über die Dauer von mindestens zwei Stunden.

Sollte innerhalb der Dorfgebiete eine gewerbliche Nutzung angesiedelt werden, die eine entsprechende Brandlast bzw. Gefahr der Brandausbreitung aufweist, so ist eine Löschwasserversorgung mit 96 m³/h über die Dauer von 2 Stunden sicherzustellen.

Im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes befindet sich ein von der Trinkwasserversorgung unabhängiger Unterflurhydrant. Ca. 200,0 m nördlich des Plangebietes (Ruhloweg 7) befindet sich ein Bohrbrunnen. An dieser Saugstelle kann ebenfalls Wasser entnommen werden. Mit den genannten Einrichtungen kann die Löschwasserversorgung auch mit 96 m³/h über die Dauer von 2 Stunden für das Plangebiet sichergestellt werden. Die Abteilung Feuerwehr / Brandschutz des Amtes Kisdorf hat zudem bestätigt, dass Bedenken hinsichtlich der Löschwasserversorgung nicht bestehen.

Der aktive Brandschutz wird durch die Freiwillige Feuerwehr Stukenborn sichergestellt.

Derzeit wird auf Grund des in den Dorfgebieten festgesetzten Maßes der Nutzung weiterhin von einem Löschwasserbedarf von 48 m³/h ausgegangen.

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch das örtliche Entsorgungsunternehmen.

Es wird vom Kreis darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht Anlagen zur Nutzung von "Erdwärme" zu installieren. Hierfür muss rechtzeitig vor Baubeginn eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis bei der "unteren Wasserbehörde" des Kreises Segeberg beantragt werden.

10. KOSTEN

Der Gemeinde Stukenborn entstehen durch die Aufstellung des vorliegenden Bauleitplanes keine Kosten. Die Übernahme der Planungskosten und weiterer mit der Planung verbundenen Kosten durch den Veranlasser der Planung wird über einen städtebaulichen Vertrag geregelt.

11. SONSTIGE MAßNAHMEN UND HINWEISE

Innerhalb des Plangeltungsbereichs befinden sich nach heutigem Kenntnisstand keine Ablagerungen und keine Altstandorte. Sollten jedoch bei Umsetzung von Bauvorhaben Bodenverunreinigungen zu Tage gefördert werden, ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises umgehend in Kenntnis zu setzen. Die weiteren Maßnahmen werden von dort aus abgestimmt.

Die Gemeinde Stukenborn liegt in keinen bekanntem Bombenabwurfgebiet. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

Es wird auf § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG in der Neufassung vom 30. Dezember 2014) hingewiesen:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unveränderten Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Südlich des Plangeltungsbereiches verläuft ein Gewässer, für dessen Erfüllung der Unterhaltungspflicht der Gewässerverband Schmalfelder Au zuständig ist. Es wird unter der Nr. 390 im Anlagenverzeichnis des Verbandes geführt.

U.a. nach § 41 Wasserhaushaltsgesetz sind Handlungen zu unterlassen, die die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden. Auf diese Rechtsnorm und § 33 Wasserverbandsgesetz bezieht sich § 6 der rechtskräftigen Satzung des o.g. Verbandes. Demnach dürfen innerhalb eines Streifens von 5,0 m von der oberen Böschungskante Bauten nur in besonders begründeten Fällen errichtet und Bäume, Sträucher und Hecken nur so gepflanzt werden, dass die Unterhaltungsarbeiten nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandes.

In die textlichen Festsetzungen ist ein entsprechender Hinweis auf die Beachtung der relevanten Inhalte der Verbandssatzung aufgenommen worden.

Hinsichtlich des bestehenden Güllebehälters unmittelbar nördlich des Gewässers liegt eine Baugenehmigung aus dem Jahre 1986 vor. Im Zuge der Errichtung ist es offensichtlich zu Abweichungen des Standortes gekommen, der gemäß Antragsunterlagen einen Abstand von 6,0 m zur Böschungskante des Gewässers vorsah. Da der Gewässerschutzstreifen nur geringfügig berührt wird (Abstand zur Böschungsoberkante liegt bei ca. 3,50 m) und es nach derzeitigem Kenntnisstand bislang zu keiner Beeinträchtigung der Unterhaltung gekommen ist, werden die Abweichungen als nicht erheblich bewertet. Der Güllebehälter hat Bestandsschutz und in der vorliegenden Planung wird der tatsächliche Standort durch ein Baufeld entsprechend festgesetzt und planungsrechtlich abgesichert. Eine entsprechende Ausnahmegenehmigung für die Unterschreitung des Abstandes ist ggf. nachträglich zu stellen.

12. UMWELTBERICHT

Das Kapitel 12 umfasst den Umweltbericht, der durch das Büro Gesellschaft für Naturschutzplanung aus Molfsee (GfN) erarbeitet wurde. Zur besseren Lesbarkeit ist der Umweltbericht als Dokument mit eigenem Inhaltsverzeichnis Bestandteil der Begründung.

Stukenborn, den **12. NOV. 2020**



[Handwritten signature]
.....
- Der Bürgermeister -

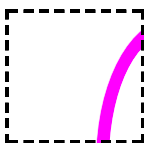
Gemeinde Stukenborn

Aufstellung des B-Planes Nr. 9 für das Gebiet „Hauptstraße / Sether Weg“

Gemeinsamer Umweltbericht

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

Stand 10.01.2019



GFN

Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH

Stuthagen 25
24113 Molfsee
04347 / 999 73 0 Tel.
04347 / 999 73 79 Fax
Email: info@gfnmbh.de
Internet: www.gfnmbh.de

Proj.-Nr. 14_071

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung.....	1
2	Planinhalt.....	1
3	Planungsgrundlagen.....	3
3.1	Lage im Raum.....	3
3.2	Schutzgebiete und Biotopverbund.....	3
3.3	Ziele und Vorgaben der Raumordnung und Landschaftsplanung	4
4	Beschreibung und Bewertung der Umwelt.....	6
4.1	Mensch	6
4.2	Boden	6
4.3	Wasser und Grundwasser	7
4.4	Flächennutzung und Biotoptypen	7
4.5	Fauna.....	10
4.5.1	Vögel.....	10
4.5.2	Fledermäuse	10
4.5.3	Amphibien	10
4.6	Klima und Luft	11
4.7	Landschaftsbild	11
4.8	Kultur- und sonstige Sachgüter	12
5	Auswirkungen auf die Umwelt.....	12
5.1	Wirkfaktoren.....	12
5.1.1	Baubedingte Störungen oder Emissionen	12
5.1.2	Anlagebedingte Auswirkungen	13
5.1.3	Betriebsbedingte Störungen oder Emissionen.....	13
5.2	Mensch	13
5.3	Boden	13
5.4	Wasser.....	13
5.5	Pflanzen	14
5.6	Fauna.....	14
5.7	Klima und Luft	15
5.8	Landschaftsbild	15
5.9	Kultur- und sonstige Sachgüter	15
6	Eingriffsregelung	15
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung	15
6.2	Kompensationserfordernis.....	16
6.3	Planexterne Kompensationsmaßnahmen.....	17
7	Grünordnungsplanung	17
7.1	Ziele der Grünordnungsplanung	17
7.2	Vorschläge zu textlichen Festsetzungen	18
8	Artenschutzrechtliche Beurteilung	19
8.1	Relevanzprüfung	19
8.2	Verbotstatbestände	20
8.2.1	Schädigung/Tötung von Individuen gem. § 44 (1) BNatSchG.....	20
8.2.2	Störung von Individuen gem. § 44 (1) 2 BNatSchG	20
8.2.3	Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG	20
8.3	Fazit	21
9	Alternativenprüfung	21
10	Prognose über die Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung.....	21

11	Ergänzende Angaben.....	21
11.1	Kenntnislücken und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	21
11.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung	21
12	Allgemein verständliche Zusammenfassung	21
13	Quellenverzeichnis.....	22

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Auszug aus dem B-Plan (Entwurf)	2
Abbildung 2: Lage zu Schutzgebieten und Biotopverbundflächen.....	4
Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Stukenborn	5
Abbildung 4: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Stukenborn von 1994	6
Abbildung 5: Wall mit Ruderalvegetation	7
Abbildung 6: strukturarmer Garten im Geltungsbereich	8
Abbildung 7: Graben südlich des Geltungsbereichs	8
Abbildung 8: Gartenanlage mit Parkcharakter	8
Abbildung 9: Biotoptypen im Geltungsbereich	9
Abbildung 10: südöstlicher Ortseingang von Stukenborn, Gebäude im Geltungsbereich rechts im Bild	11
Abbildung 11: Blick vom Sether Weg Richtung Süden (außerhalb des Geltungsbereichs)	11

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: zulässige Versiegelung im Geltungsbereich	2
Tabelle 2: Wirkfaktoren des Vorhabens	12
Tabelle 3: Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden (Eingriffsregelung)	17

Abkürzungsverzeichnis

AFK	Arten- und Fundpunktkatasters des Landes Schleswig-Holstein
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
B-Plan	Bebauungsplan
FNP	Flächennutzungsplan
FFH-Gebiet	europäisches Schutzgebiet gem. FFH-RL
FFH-RL	Fauna - Flora - Habitat-Richtlinie der EU
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein
LRP	Landschaftsrahmenplan
NSG	Naturschutzgebiet
VRL	Vogelschutz-Richtlinie
VSch-Gebiet	europäisches Vogelschutzgebiet gem. VRL

Bearbeitung

Projektleiter: J. Rasmus

Bearbeitung: H. Fietzek

1 Veranlassung

Im Südosten der Ortschaft Stukenborn befinden sich 3 Grundstücke im unbeplanten Außenbereich, die in den überplanten Innenbereich einbezogen werden sollen. Eins der drei Grundstücke mit Wohnbebauung soll in seinem Bestand gesichert werden. Auf einem weiteren Grundstück befindet sich ein Wohnhaus mit Nebengebäude. Hier ist die Teilung des Grundstücks geplant, um dort ein weiteres Wohngebäude zu errichten. Das 3. Grundstück ist mit einem Wohngebäude sowie mit ehemaligen landwirtschaftlichen Nebengebäuden bebaut. Die Nebengebäude werden derzeit als Zimmerei, für einen medizinischen Fachhandel und für eine Pferdehaltung genutzt. Für die Zimmerei und den medizinischen Fachhandel sollen Büroräume entstehen, darüber hinaus sollen 2 weitere Wohneinheiten geschaffen werden. Diese Erweiterungen sollen durch Umbaumaßnahmen innerhalb der bestehenden Bausubstanz umgesetzt werden. Die Pferdehaltung soll um die Errichtung eines Paddocks, eines Offenstalles und der Umnutzung des alten Güllebehälters als kleine Reithalle erweitert werden, um künftig therapeutisches Reiten für Menschen mit Behinderungen anbieten zu können.

Für das Vorhaben wird der Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 9 aufgestellt. Parallel erfolgt die 6. Änderung des Flächennutzungsplans.

Mit dem Vorhaben sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, die gem. § 14 (1) BNatSchG die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Gemäß § 1a BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung des Bauleitplans zu berücksichtigen.

Darüber hinaus ist zu prüfen, ob das Vorhaben mit den Vorschriften des Biotopschutzes (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG), des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) und ggf. einschlägigen nationalen Schutzgebietsverordnungen in Einklang steht.

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Bauleitpläne sind nach §§ 2, 2a BauGB in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten, der einen gesonderten Teil der Begründung bildet. Die GFN mbH wurde mit der Erstellung des Umweltberichts beauftragt, der alle naturschutzrechtlich erforderlichen Inhalte umfasst.

2 Planinhalt

Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 9 ist rund 1,07 ha groß und umfasst drei Grundstücke sowie Verkehrswege. Entsprechend der drei Grundstücke ist der Geltungsbereich in 3 Teilgebiete (TG) untergliedert. Die bebauten Grundstücke werden als Dorfgebiet festgesetzt. Die Hauptstraße (L 232) und der Sether Weg ist als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

Die Erschließung des Geltungsbereichs erfolgt über die Hauptstraße und den Seether Weg. Bauliche Veränderungen an öffentliche Straßen sind nicht vorgesehen.

Im südwestlichen Bereich des Teilgebiets 3 ist die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vorgesehen. Südlich des Geltungsbereichs verläuft ein Graben in ca. 2 m Abstand. Zu diesem Graben ist ein Gewässerrandstreifen von 5 m Breite einzuhalten, der nachrichtlich im Plan übernommen ist. Nordwestlich des TG 1 und südlich des TG 2 verlaufen 2 Knicks. Diese sind dauerhaft zu erhalten und werden durch einen 3 m breiten Schutzstreifen vor fortbestandsgefährdenden Maßnahmen geschützt.

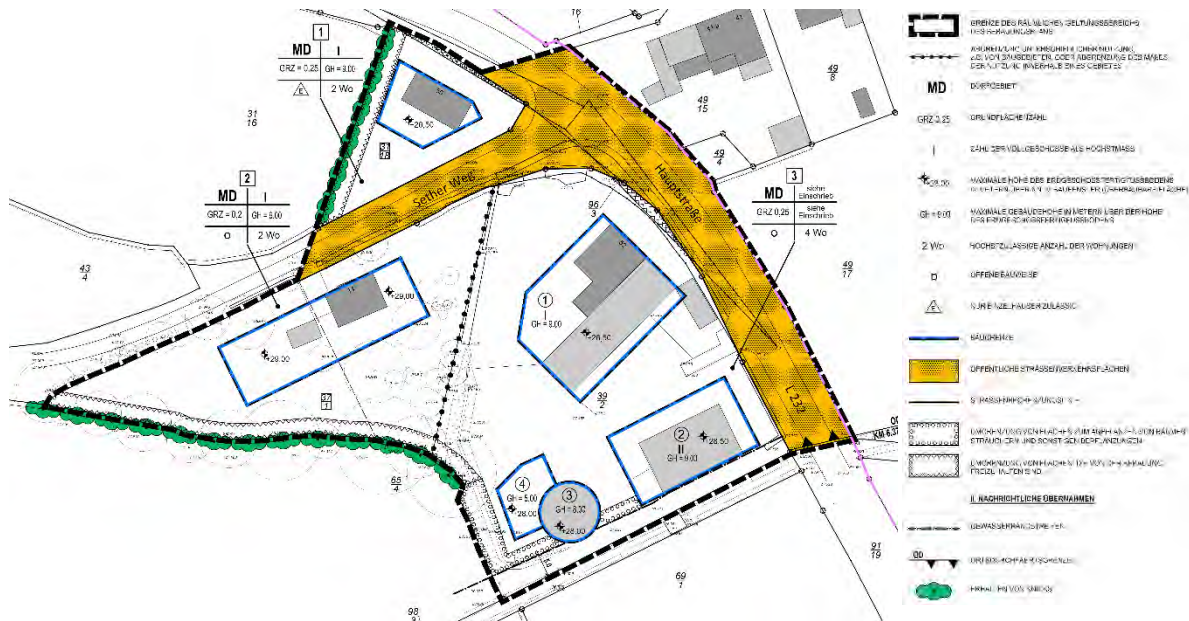


Abbildung 1: Auszug aus dem B-Plan (Entwurf)

Im Geltungsbereich ist eine Bebauung bis zu einer Grundfläche von 2.961 m² möglich, wobei bereits eine Fläche von 1.652 m² bebaut ist. Entsprechend belaufen sich mögliche Neuversiegelungen auf 1.309 m². Die maximale Gebäudehöhe beträgt 9,0 m.

Tabelle 1: zulässige Versiegelung im Geltungsbereich

Teilgebiet	Maßgebende Grundstücksfläche [m ²]	Grundflächen-zahl (GRZ)	Zzgl. Überschreitung 50%	Zulässige Grundfläche [m ²]	Bereits bebaute Grundfläche [m ²]
1	938	0,25	0,5	352	165
2	2.722	0,2	0,5	817	150
3	4.778	0,25	0,5	1.792	1.337
Summe				2.961	1.652

3 Planungsgrundlagen

3.1 Lage im Raum

Die Gemeinde Stukenborn befindet sich im Landkreis Segeberg und liegt im Naturraum Geest. Das Plangebiet liegt am südöstlichen Ortsausgang des Gemeindegebietes südwestlich der Hauptstraße.

Im Norden bzw. Nordwesten grenzt der Geltungsbereich an den Geltungsbereich des B-Plan Nr. 6 Teil II, der die Fläche nördlich der Planung als Kleinsiedlungsgebiet (WS) und die Flächen westlich der Planung als Dorfgebiet (MD) ausweist. Im Osten schließt sich die landwirtschaftliche Nutzfläche des Flurstücks 49/17 der Flur 5 an, im Süden wird der Geltungsbereich durch einen Graben und im Westen durch die landwirtschaftliche Nutzfläche des Flurstücks 65/4 der Flur 6 begrenzt.

3.2 Schutzgebiete und Biotopverbund

Die Abbildung 2 zeigt die Lage des Geltungsbereichs zu Schutzgebieten und Biotopverbundflächen. Das Plangebiet liegt außerhalb von ausgewiesenen Schutzgebieten und Flächen des Biotopverbundsystems. In rund 900 m Entfernung zum Geltungsbereich verläuft mit der Rendsbek eine Nebenverbundachse des Biotopverbundsystems.

Für den Landschaftsraum im Gebiet Barker Heide, Leezen, Itzstedt und Struvenhütten ist eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet geplant (MUNL-SH 1998). Dieser führt auf 170 m an den Geltungsbereich vorbei. Das Gebiet wird gemäß Landschaftsrahmenplan u.a. von alten Knick- und Redderstrukturen geprägt. Das LSG- Verfahren ist jedoch weder eingeleitet worden, noch ist es als LSG einstweilig sichergestellt.

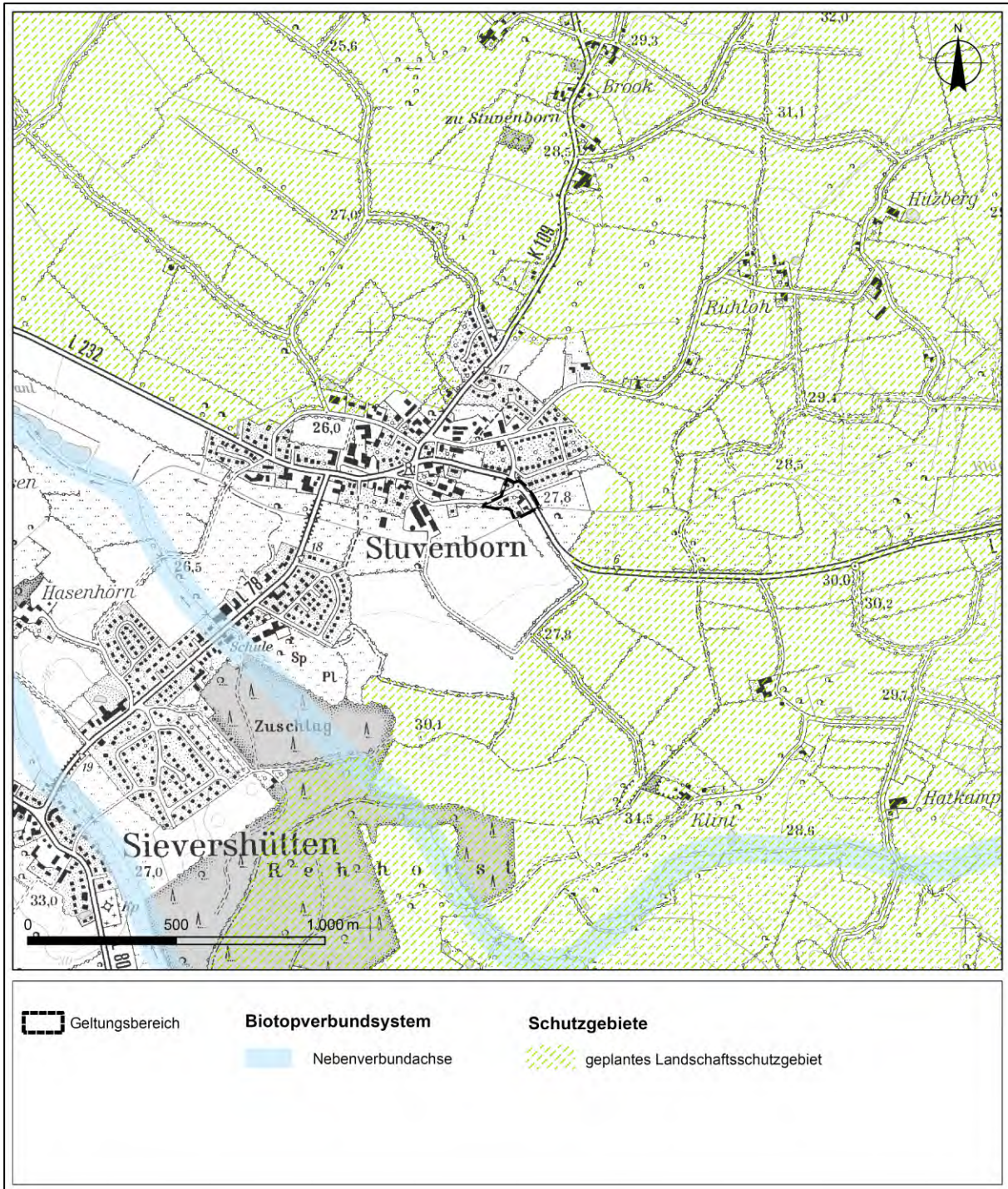


Abbildung 2: Lage zu Schutzgebieten und Biotopverbundflächen

3.3 Ziele und Vorgaben der Raumordnung und Landschaftsplanung

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) trifft für den Geltungsbereich keine Aussagen.

Der Landschaftsplan (Planungsbüro Wichmann 2006) stellt den bebauten Bereich in der Entwicklungskarte als Siedlungsbereich dar. Der unmittelbar an der südlichen Grenze des Geltungsbereichs verlaufende Graben ist als Eignungsfläche für den Biotopverbund

dargestellt. Die Flächen des Geltungsbereichs sind hiervon ausgenommen. Östlich der Hauptstraße sind Baumpflanzungen und ein Radweg geplant.

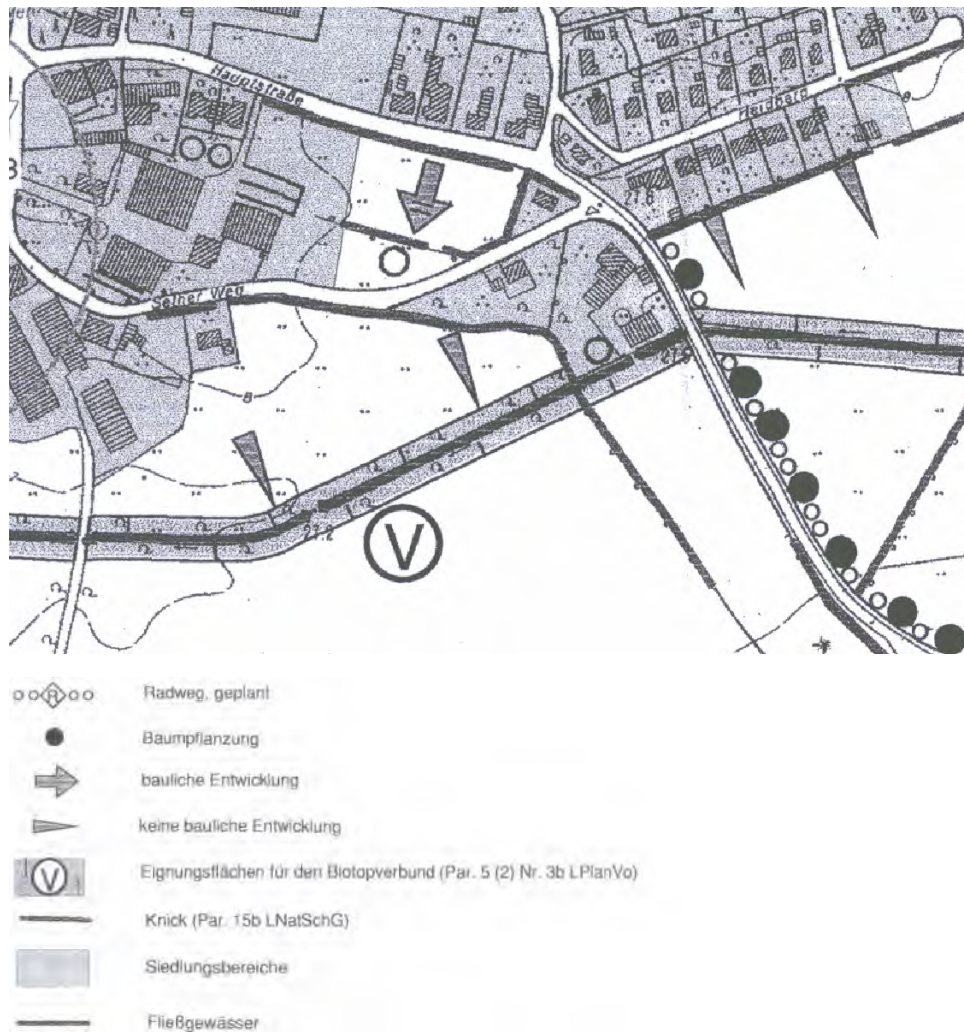


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Stukenborn

Der Regionalplan (IM-SH 1998) trifft zum Plangebiet keine Aussagen. Der umliegende Bereich von Stukenborn ist als Regionaler Grünzug dargestellt. Südöstlich von Stukenborn befindet sich ein Schwerpunktbereich für die Erholung.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Stukenborn stellt den Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft da. Unmittelbar südlich sind entlang des Grabens Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Entwicklung und zur Pflege von Natur und Landschaft vorgesehen. Diese Fläche (grüne Signatur, vgl. Abbildung 4) verläuft außerhalb des Geltungsbereichs und wird nicht überplant.



Abbildung 4: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Stukenborn von 1994

4 Beschreibung und Bewertung der Umwelt

4.1 Mensch

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich drei Wohngebäude, eine Zimmerei sowie ein Reitstall.

Während sich nördlich der Hauptstraße ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil mit überwiegend eingeschossiger Bebauung anschließt, grenzen im Süden, Osten und Westen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Die Bedeutung des überplanten Bereichs ist hinsichtlich der Wohnnutzung als hoch einzustufen. Allerdings werden Teile des ehemals landwirtschaftlichen Betriebs als Zimmerei genutzt, die aufgrund der von ihr ausgehenden Immissionen die Wohnfunktion der Fläche einschränkt.

Auf dem TG 3 wird ein kleiner Reitstall betrieben, der hinsichtlich der Erholungsnutzung eine allenfalls lokale Bedeutung haben dürfte. Entlang der Hauptstraße führt ein Radweg. Die Bedeutung des Geltungsbereichs für die Naherholung ist gering.

4.2 Boden

Der geologische Untergrund im Planungsgebiet besteht aus Ablagerungen einer weichseleiszeitlichen Grundmoräne. Im Geltungsbereich dominieren sandige Böden. Gemäß Bodenkarte des Landes Schleswig-Holstein handelt es sich vorwiegend um Feuchtpodsole,

die sich unter dem Einfluss von Grund- und Stauwasser in den Tälern von Sanderflächen entwickeln.

Bei den vorliegenden Bodentypen handelt es sich um verbreitete Bodentypen ohne hervorzuhebende Bedeutung.

4.3 Wasser und Grundwasser

An der südlichen Grenze des Geltungsbereichs verläuft ein Graben, der weiter westlich in die Rendsbek mündet. Im südlichen Bereich des TG 2 wurde ein Gartenteich künstlich angelegt.

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Wasserschutz- oder -schongebieten. Das Grundwasser kann nach den Angaben des Landschaftsplans saisonal bedingt hoch ansteigen und insbesondere in den Senken auf 0-1 m unter Geländeoberkante (GOK) ansteigen (Planungsbüro Wichmann 2006). Dies betrifft jedoch die Flächen außerhalb der bebauten Siedlungsbereiche. In den Siedlungsbereichen ist mit höheren Grundwasserflurabständen zu rechnen. Die Bedeutung des Geltungsbereichs für das Schutzgut Wasser ist mittel.

4.4 Flächennutzung und Biotoptypen

Die Biotoptypen im Geltungsbereich wurden am 20.05.2014 entsprechend der Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins erfasst und zur Prüfung der Ergebnisse am 17.03.2017 erneut begangen. Aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Fortschreibung des Biotoptypenschlüssels (Stand: 2. Fassung vom Juli 2016) wurden die im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung vorgelegten Erfassungsergebnisse angepasst.

Die Biotoptypen im Geltungsbereich sind weit überwiegend durch die bauliche Nutzung geprägt. Neben den Bebauungen und den Verkehrswegen handelt es sich überwiegend um Grünflächen im besiedelten Bereich (strukturarme Gärten, Gartenanlagen mit Großgehölzen). Südlich des Geltungsbereichs fließt ein Graben, der von einer ruderalen Staudenflur begleitet wird. An der westlichen Grenze des TG 3 verläuft ein Wall, auf dem sich eine ruderaler Staudenflur entwickelt hat. Die südliche Grenze des TG 2 bildet ein Knick, der dem Wall zuläuft. Westlich des Walls ist der Knick unterbrochen. Dort haben sich zwar teilweise Sträucher entwickelt, die aber nicht der typischen Ausprägung eines Knicks bzw. einer Feldhecke entsprechen. Der Knick setzt sich erst südlich des Grabens wieder fort. Entlang des Sether Weges hat sich eine Baumreihe mit heimischen Gehölzen etabliert, entlang der westlichen Grenze des TG 1 verläuft ein weiterer typisch ausgeprägter Knick.



Abbildung 5: Wall mit Ruderalvegetation

links im Bild (besonnter Bereich etwa auf Höhe des Baggers) ist der Knick hinter dem Wall unterbrochen. Der Knick setzt sich erst südlich des Grabens (außerhalb des Geltungsbereichs) wieder fort.

Mit Ausnahme der Knicks, der Baumreihe sowie der Einzelbäume, die als Flächen mit besonderer Bedeutung einzustufen sind, ist bei den übrigen Flächen von einer allgemeinen Bedeutung für den Naturschutz auszugehen.



Abbildung 6: strukturarmer Garten im Geltungsbereich



Abbildung 7: Graben südlich des Geltungsbereichs



Abbildung 8: Gartenanlage mit Parkcharakter

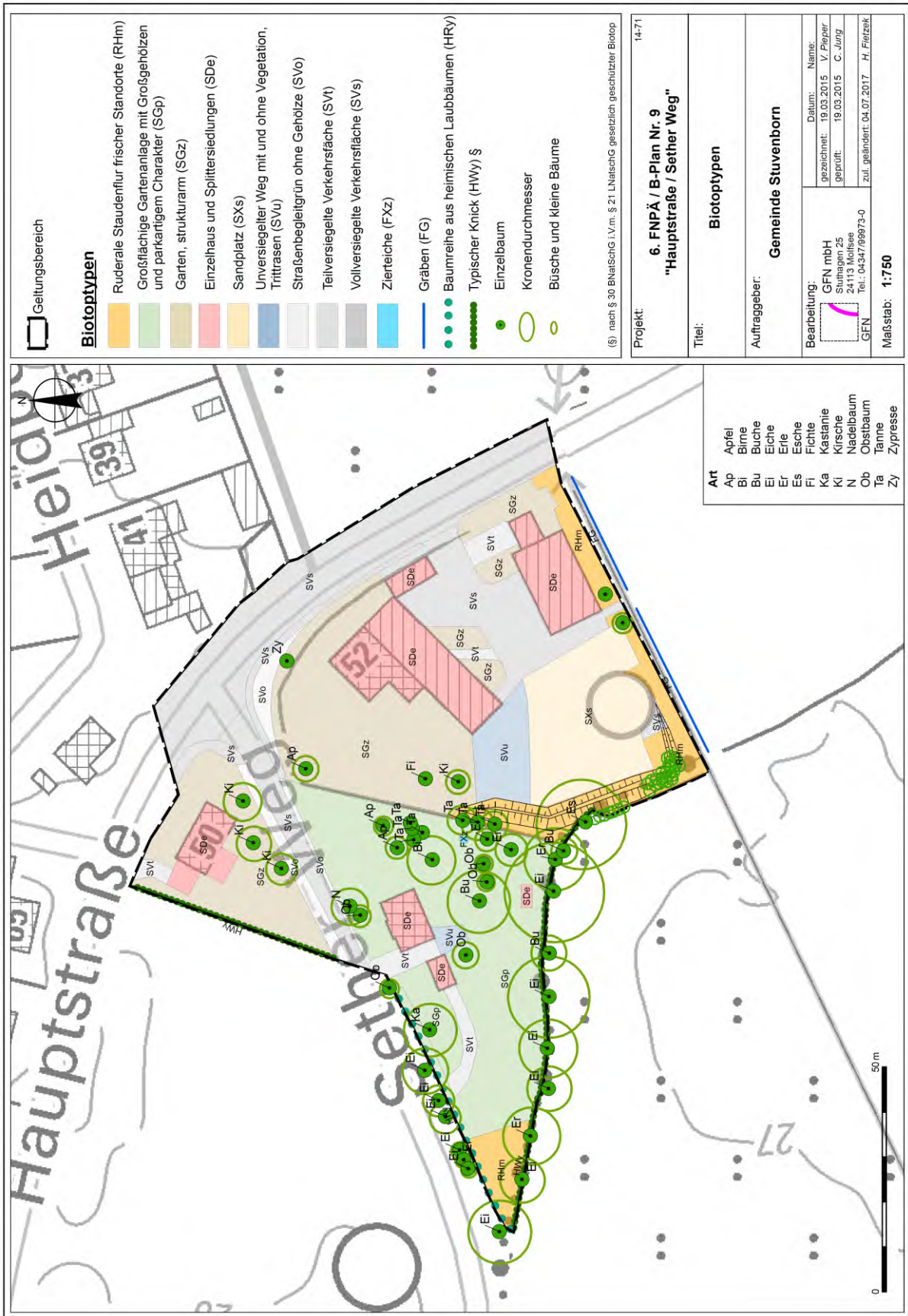


Abbildung 9: Biotoptypen im Geltungsbereich

4.5 Fauna

Aufgrund des hohen Anteils an Siedlungsbiotopen ist nur von einer allgemeinen Bedeutung der Flächen für Tiere auszugehen. Aufgrund ihrer artenschutzrechtlichen Bedeutung werden nur die Artgruppen Vögel, Fledermäuse und Amphibien näher betrachtet.

4.5.1 Vögel

In den angrenzenden Gehölzbeständen (Knicks, Baumreihen und Einzelbäume) sind Vorkommen gehölzbrütender Arten zu erwarten. Dabei dürfte es sich vorwiegend um häufige und verbreitete Arten der Gärten und Parks handeln (z.B. Amseln, Buchfink, Blaumeisen). Am oder im Gebäude können gebäudebewohnende Arten, wie Schwalben, Bachstelze oder Schleiereule vorkommen. Für Offenlandarten sind die Siedlungsflächen ungeeignet.

Nach Abfrage des Arten- und Fundpunktkatasters (AFK) sind keine aktuellen Brutvogelvorkommen im Umfeld des Geltungsbereichs bekannt. Ältere Nachweise belegen Vorkommen von Eisvogel (2007, 2,7 km), Turmfalke (2007, 0,2 km), Weißstorch (2010 und 2011, mind. 0,6 km) und Schleiereule (2005 - 2009, mind. 1 km). Die Arten Schleiereule und Turmfalke brüten in Gebäuden, so dass der Geltungsbereich einen potenziell geeigneten Lebensraum darstellt. Für die Arten Eisvogel und Weißstorch bietet der Geltungsbereich als Teil der Siedlung keinen geeigneten Lebensraum.

Für Rast- und Zugvögel ist der Geltungsbereich ohne Bedeutung.

Aufgrund der angrenzenden Bebauungen (Silhouettenwirkung, Störungen durch den Zimmereibetrieb) sowie der angrenzenden Hauptstraße (L232) sind Vorkommen empfindlicher Vogelarten nicht zu erwarten.

4.5.2 Fledermäuse

Die vorhandenen Gehölze weisen ein Potenzial als Lebensraum für Fledermäuse auf. Die linearen Gehölzstrukturen können eine Bedeutung als Leitlinie für Fledermäuse haben. Als gebäudebewohnende Arten sind vor allem die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten Breitflügel- und Zwergfledermaus im Geltungsbereich zu erwarten. Nach Abfrage des AFK liegen jedoch nur Altnachweise aus 2004 (Breitflügelfledermaus) und 1993 (Zwergfledermaus) in mindestens 1.500 m Entfernung vor.

Der Geltungsbereich hebt sich nicht von umliegenden Flächen ab und hat aufgrund der anthropogenen Überprägung eine maximal durchschnittliche Bedeutung des Gebietes als Lebensraum für Fledermäuse.

4.5.3 Amphibien

Im Teilgebiet 2 befindet sich ein Zierteich, der wahrscheinlich mit Fischen besetzt ist. Geeignete Laichhabitats sind im Geltungsbereich damit nicht vorhanden. Insofern ist von einer geringen Bedeutung des Geltungsbereichs für Amphibien auszugehen.

Im AFK liegen für den Geltungsbereich und das nähere Umfeld keine Nachweise vor.

4.6 Klima und Luft

Das Planungsgebiet liegt in einem kontinental geprägten klimatischen Bereich. Die durchschnittliche Niederschlagsmenge beträgt 600 mm im Jahr (der Landesdurchschnitt für Schleswig-Holstein liegt bei 750 mm pro Jahr). Aufgrund des kontinentalen Einflusses verzeichnet dieses Gebiet höhere Sommer- und tiefere Wintertemperaturen als die ozeanisch geprägten Zonen in Schleswig-Holstein.

4.7 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird im Geltungsbereich durch eingegrünte Siedlungsstrukturen, versiegelte Flächen und Ziergärten geprägt. Am Siedlungsrand öffnet sich der Blick zur freien Landschaft. Im Nahbereich der Siedlung dominieren Grünlandflächen, die als Pferdeweide genutzt werden. Ackerflächen treten in den Hintergrund. Die vorhandenen Knicks, Feldhecken und Baumreihen strukturieren den Siedlungsraum und grenzen diesen von der umliegenden Landschaft ab. Insgesamt ist das Landschaftsbild dörflich geprägt und daher von geringer Bedeutung.



Abbildung 10: südöstlicher Ortseingang von Stukenborn, Gebäude im Geltungsbereich rechts im Bild



Abbildung 11: Blick vom Sether Weg Richtung Süden (außerhalb des Geltungsbereichs)

4.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Für den Geltungsbereich liegen keine Hinweise auf Kulturdenkmale vor. Auch die im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein (ALSH) brachten keine Hinweise hervor.

Es wurde im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung seitens des ALSH auf § 15 DSchG hingewiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

5 Auswirkungen auf die Umwelt

5.1 Wirkfaktoren

Im Rahmen der Auswirkungsprognose werden die Auswirkungen des Vorhabens entsprechend der Wirkfaktoren prognostiziert. Eine Übersicht möglicher Auswirkungen des Vorhabens mit den zugrundeliegenden Wirkfaktoren zeigt Tabelle 2.

Tabelle 2: Wirkfaktoren des Vorhabens

Wirkfaktoren	Mögliche Wirkungen (Auswahl)
Baubedingte Störungen oder Emissionen	Veränderung des Boden- und Wasserhaushalts im betroffenen Bereich; Schädigung von Pflanzen und Tieren; Zerstörung von Lebensräumen von Pflanzen und Tieren.
Störungen durch Baubetrieb	Scheuchwirkung und damit verbundener Habitatverlust bei empfindlichen Vogelarten.
Anlagenbedingte Wirkungen	Verlust bzw. Veränderung von Lebensräumen
Betriebsbedingte Wirkungen	Erhöhung des KFZ-Verkehrs, Störungen angrenzender Flächen

5.1.1 Baubedingte Störungen oder Emissionen

Während der Baumaßnahme gehen die Flächen des Baustellenbereichs als Lebensraum für Pflanzen und Tiere vollständig verloren. Durch Schallemissionen, Erschütterungen, Licht, Lärm oder bewegte Silhouetten der Baufahrzeuge und -maschinen kann es im unmittelbaren Umfeld zu kleinräumig wirksamen Störungen von Tieren kommen.

5.1.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Versiegelung von Flächen gehen diese als Lebensraum verloren. Der bisherige Charakter des Landschaftsbildes wird durch die Überbauung des Geltungsbereichs nicht verändert. Bestehende Zufahrten werden mitgenutzt.

5.1.3 Betriebsbedingte Störungen oder Emissionen

Betriebsbedingt kommt es möglicherweise zu einer stärkeren Nutzung der Zufahrtsstraße durch KFZ infolge der Betriebserweiterung sowie des erweiterten Dienstleistungsangebots durch das therapeutische Reiten. Insbesondere die Erweiterung der bereits ansässigen Zimmerei führen möglicherweise zu weiteren Beeinträchtigungen durch Schall- und Schadstoffemissionen durch die Gewerbebetriebe (z.B. Anlieferverkehr, Be- und Entladevorgänge). Der Begründung liegt eine Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein bei, in der Aussagen über die zu erwartenden Emissionen getroffen werden.

5.2 Mensch

Negative Auswirkungen auf die Erholungsnutzung sind allein aufgrund der geringen Erholungseignung kaum zu erwarten.

Höhere Immissionen durch die Erweiterung der Zimmerei dürften in erster Linie die Wohnbebauungen des Eigentümers selbst betreffen. Hinsichtlich der Wohnnutzung ergeben sich insofern positive Effekte, da weiterer Wohnraum geschaffen wird. Allerdings wird mit der Planung eines weiteren Wohngebäudes im Teilgebiet 2 der Abstand zum Güllebehälter des nordwestlich angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebes reduziert. Im Genehmigungsverfahren ist daher eine Verträglichkeit beider Nutzungen sicherzustellen. Nachteilige Auswirkungen auf Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen sind daher nicht zu erkennen.

5.3 Boden

Im Bereich der zu versiegelnden Flächen (rd. 1.309 m²) kommt es zu einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen. In den übrigen Bereichen bleiben die Bodenfunktionen weitgehend erhalten.

5.4 Wasser

Da das Niederschlagswasser gefasst und abgeführt wird, kommt es zu einer Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate. Die Beschaffenheit des abfließenden Niederschlagswassers ist gemäß der „Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation“ (MINISTERIUM FÜR NATUR, UMWELT UND LANDESENTWICKLUNG 1992) als normal verschmutzt anzusehen. Sofern im Rahmen der Neubebauung Wasserhaltungsmaßnahmen zur Trockenhaltung der Baugrube geplant sind, ist die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis rechtzeitig vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Der Graben im südlichen Bereich des Geltungsbereichs unterliegt der wasserwirtschaftlichen Unterhaltung durch den Gewässerpflegeverband Schmalfelder Au. Ein 5 m breiter Schutzstreifen (von der oberen Böschungskante gemessen) gewährleistet die Unterhaltungsarbeiten. Gehölzanpflanzungen sind hier so vorzunehmen, dass sie die Unterhaltung nicht wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Aufgrund des Schutzstreifens sind direkte Einträge von Schadstoffen ins Gewässer nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung, die über das derzeit verursachte Maß hinausgeht, ist durch die Erweiterung der Zimmerei sowie die Errichtung von Wohngebäuden nicht zu erwarten.

5.5 Pflanzen

Die für die geplanten Gebäude und weitere zu versiegelnden Bereiche benötigten Flächen gehen in einem Umfang von 1.309 m² als Lebensraum für Pflanzen vollständig verloren (vgl. Kap. 5.3). Die Versiegelung betrifft Verkehrsflächen, einen Sandplatz sowie eine Gartenanlage.

Die vorhandenen Knicks und Baumreihen bleiben erhalten. Zu den Knicks ist ein Schutzabstand von 3 m einzuhalten. Eine Fällung von landschaftsprägenden Gehölzen ist nicht vorgesehen.

Die Verluste an Lebensräumen für Pflanzen sind im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen zu ersetzen.

5.6 Fauna

Durch den bereits erwähnten Verlust von Lebensräumen (Versiegelung einer Gartenanlage und Sandflächen) gehen Lebensräume für Tiere verloren. Die Gartenflächen weisen diesbezüglich eine eher geringe Bedeutung auf, der Gehölzbestand kann für gehölzbewohnende und die Gebäude für gebäudebewohnende Arten eine höhere Eignung haben.

Gehölzrodungen sind derzeit nicht vorgesehen. Da sich im Teilgebiet 2 ein Obstbaum innerhalb der Baugrenze befindet, kann ggf. eine Entnahme für die Errichtung eines Wohnhauses erforderlich werden. Gehölze dürfen nur außerhalb der Brutzeit gehölzbrütender Vogelarten entnommen werden (vom 1.10. bis zum letzten Tag im Februar). Insofern sind Beeinträchtigungen von Gehölzbrütern nicht zu erwarten. Durch die Umbaumaßnahmen im Bestandsgebäude im TG 3 können ggf. vorkommende gebäudebewohnende Vögel (z.B. Turmfalke und Schleiereule) betroffen sein.

Für Offenlandarten sind die Gärten als Bruthabitat nicht geeignet, eine Beeinträchtigung ist daher nicht zu erwarten. Andere Brutvogelgilden (Röhrichtbrüter, Arten der Fließgewässer) sind in Ermangelung geeigneter Habitats ebenfalls nicht betroffen.

Durch die Überbauung der Fläche geht der Raum als potenzielles Jagdhabitat für Fledermäuse verloren. In räumlicher Nähe bestehen Jagdstrukturen in mindestens gleicher Qualität, sodass ein Ausweichen problemlos möglich ist. Durch die Umbaumaßnahmen im Haus oder ein ggf. erforderliches Fällen des Baumes kann zur Zerstörung von Quartieren und damit Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse führen.

Vor Baumfällung und vor Eingriffen in die Gebäudesubstanz ist daher eine artenschutzrechtliche Überprüfung hinsichtlich Vorkommen von Fledermaus- und Vogelarten erforderlich.

Aufgrund der geringen Habitateignung ist ein Einwandern von Amphibien in den Geltungsbereich nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit von Amphibien ist nicht zu erkennen.

5.7 Klima und Luft

Die Flächen des Geltungsbereichs übernehmen allenfalls in geringem Maße eine klimatische Ausgleichsfunktion. Durch die Überbauung und Versiegelung der Flächen sind daher keine Beeinträchtigungen der Luftqualität und des Klimas in den angrenzenden Bereichen zu erwarten.

5.8 Landschaftsbild

Der bisherige Charakter des Landschaftsbildes wird durch das geplante Vorhaben nicht verändert, da die im Umfeld vorhanden gewerblichen Nutzungen sowie Wohnnutzungen das Landschaftsbild prägen. Zudem wird eine Höhenbeschränkung festgesetzt, die der bestehenden Gebäudehöhe entspricht. Im Süden des Geltungsbereichs soll der vorhandene Knick fortgeführt werden, sodass durch die Eingrünung der Siedlungsrand stärker von der freien Landschaft abgegrenzt wird und sich die Ortschaft auch außerorts besser in das Landschaftsbild einfügt.

5.9 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

6 Eingriffsregelung

Mit dem Vorhaben sind Eingriffe gem. §§ 14f BNatSchG i. V. m. §§ 8f LNatSchG verbunden. Gem. § 15 (1) BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Eingriffe sind gemäß § 15 (2) BNatSchG so auszugleichen oder zu ersetzen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zurückbleiben.

Ziel von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist es daher, Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes so gering wie möglich zu halten.

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Folgende Maßnahmen sind geeignet, Beeinträchtigungen durch die Planung zu minimieren bzw. zu vermeiden:

- Um Schädigungen von Vögeln oder Nestaufgaben von Brutvögeln zu vermeiden, sind Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeiten durchzuführen. Es gelten folgende zeitliche Vorgaben:

Brutzeit Gehölzbrüter: 01.03. bis 30.09.

Brutzeit Gebäudebrüter (Turmfalke und Schleiereule): 01.04. bis 30.06.

Sind die Umbaumaßnahmen innerhalb dieses Zeitraums geplant, sind die vom Umbau betroffenen Gebäude vor den Baumaßnahmen auf Besatz zu prüfen. Bei positivem Nachweis muss die Maßnahme außerhalb der Brutzeit erfolgen.

- Die Entnahme von Gehölzen ist nur im Zeitraum 1.10. bis zum letzten Tag im Februar zulässig.
- Da von der Planung mögliche Fledermausquartiere betroffen sein können, sind die vom Umbau betroffenen Gebäude bzw. der ggf. zu fällende Baum mit Quartiereignung (ab 20 cm Stammdurchmesser) vor den Baumaßnahmen auf Besatz zu prüfen. Wird eine Wochenstube nachgewiesen dürfen die Baumaßnahmen **nicht** in der Zeit zwischen dem 15.05. und 31.07. erfolgen. Quartierverluste sind auszugleichen.
- Zu erhaltende Gehölze sind während der Bauzeit durch geeignete Schutzmaßnahmen entsprechend der einschlägigen Verordnungen und Vorschriften zu sichern (gem. DIN 18920, RAS-LG-4) und von jeglichem Bau- und Lagerbetrieb freizuhalten.
- Südlich des Geltungsbereichs verläuft ein Verbandsgewässer des Gewässerpflegeverbands Schmalfelder Au. Der einzuhaltende 5 m breite Schutzstreifen ragt in den Geltungsbereich hinein. Dieser ist von jeglicher baulichen Nutzung sowie Lagernutzung freizuhalten.
- Durch die Anlage von Grünstrukturen zur freien Landschaft hin wird der Siedlungsrand deutlich definiert und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vermieden.
- Bei den Baumaßnahmen sind die Vorschriften zum Bodenschutz gem. DIN 18915 und 19731 zur Vermeidung von Bodenschäden zu beachten.

6.2 Kompensationserfordernis

Nach den Vorgaben des Runderlasses zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht ist bei der Bemessung des Kompensationsbedarfs von Flächen mit

- allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz
- besonderer Bedeutung für den Naturschutz

zu unterscheiden. Bei Flächen mit **allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz** ist lediglich die Versiegelung von Bodenflächen kompensationspflichtig. Dafür wären z.B. Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und zu einem naturbetonten Biotoptypen zu entwickeln.

Bei Flächen mit **besonderer Bedeutung für den Naturschutz** sind zusätzlich weitere Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Dabei ist bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs die Wertigkeit des betroffenen Biotoptyps zu berücksichtigen. Der zu Grunde legende Faktor liegt dabei zwischen 1 für kurzfristig wiederherstellbare Funktionen und Werte und 3 für nur langfristig wiederherstellbare Werte (z.B. Altholzreiche Wälder). Im Geltungsbereich werden keine Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz beansprucht.

Bei den in Anspruch genommenen Gärten handelt es sich um Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz. Der Runderlass sieht für Gebäudeflächen und stark versiegelte Oberflächen ein Ausgleichsverhältnis von 1:0,5 und für wasserdurchlässige Oberflächenbeläge (teilversiegelte Flächen) ein Ausgleichsverhältnis von 1:0,3 vor.

Tabelle 3: Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden (Eingriffsregelung)

Art des Eingriffs	Fläche (m ²)	AF	Komp. (m ²)
Teilgebiet 1			
Gebäude und stark versiegelte Oberflächen, Überschreitung 50%	352	0,5	176
abzüglich vorhandener Gebäude und stark versiegelter Oberflächen	165	0,5	83
Gesamt			93
Teilgebiet 2			
Gebäude und stark versiegelte Oberflächen, Überschreitung 50%	817	0,5	408
abzüglich vorhandener Gebäude und stark versiegelter Oberflächen	150	0,5	75
Gesamt			333
Teilgebiet 3			
Gebäude und stark versiegelte Oberflächen, Überschreitung 50%	1792	0,5	896
abzüglich vorhandener Gebäude und stark versiegelter Oberflächen	1337	0,5	668
Gesamt			228
Kompensationsbedarf insgesamt			654

AF Ausgleichsfaktor

Komp: Kompensationsflächenbedarf

Daraus ergibt sich für den B-Plan Nr. 9 ein Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Boden von 654 m².

6.3 Planexterne Kompensationsmaßnahmen

Der erforderliche Ausgleich von 654 Ökopunkten erfolgt über ein Ökokonto (AZ: 670031.8540.1503.16-0001) in der Gemeinde Kisdorf. Es befindet sich in der Gemarkung Kisdorf, Flur 68/2, Flurstück 15. Auf der Fläche ist die Extensivierung von Grünland vorgesehen.

7 Grünordnungsplanung

7.1 Ziele der Grünordnungsplanung

Der Geltungsbereich befindet sich in Ortsrandlage. Vorrangiges Ziel der Grünordnungsplanung ist daher eine landschaftsgerechte Gestaltung des Ortsrandes.

Daher ist auf den geplanten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Anpflanzungen die Anlage von Gehölzen geplant.

7.2 Vorschläge zu textlichen Festsetzungen

7.2.1 Erhaltungsgebote

- Die Knicks am nordwestlichen Rand des Teilgebiets 1 sowie im südwestlichen Rand des Teilgebiets 3 sind dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang der Gehölze sind gleichwertige Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
- Zu erhaltende Gehölze sind während der Bauzeit durch geeignete Schutzmaßnahmen entsprechend der einschlägigen Verordnungen und Vorschriften (DIN 18920, RAS-LG-4) zu sichern und von jeglichem Bau- und Lagerbetrieb freizuhalten.

7.2.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

- Auf den am südlichen Rand des Plangebietes innerhalb des Teilgebietes 3 festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine flächige Anpflanzung aus standortgerechten Bäumen und Sträuchern entsprechend der Artenliste anzulegen.
- Die Pflanzung ist 2-reihig, versetzt und mit einem Pflanzabstand von 1,0 m vorzunehmen. Je Reihe ist alle 10,0 m ein Baum gemäß der Artenliste zu pflanzen.
- Die Bäume sind als Hochstämme mit folgenden Mindestqualitäten anzupflanzen: 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 14-16 cm gemessen in 1,00 m Höhe. Die Sträucher sind mit folgenden Mindestqualitäten anzupflanzen: 2 x verpflanzt, 60/100 cm.
- Artenliste:

Baumarten	Straucharten
Stieleiche <i>Quercus robur</i>	Haselnuss <i>Corylus avellana</i>
Hainbuche <i>Carpinus betulus</i>	Eingriffeliger Weißdorn <i>Crataegus monogyna</i>
Rotbuche <i>Fagus sylvatica</i>	Zweigriffeliger Weißdorn <i>Crataegus laevigata</i>
Feldahorn <i>Acer campestre</i>	Schlehe <i>Prunus spinosa</i>
	Schneeball <i>Viburnum opulus</i>
	Vogelbeere <i>Sorbus aucuparia</i>

- Für alle festgesetzten Anpflanzungen sind Gehölze aus heimischer Anzucht zu verwenden. Sie sind dauerhaft zu erhalten und gegen Wildverbiss zu schützen.
- Bei deren Abgang sind Ersatzpflanzungen mit den für die jeweilige Fläche vorgesehenen Mindestqualitäten vorzusehen.

7.2.3 Maßnahmen zum Schutz von Boden und Wasserhaushalt

- Die Durchlässigkeit des Bodens ist nach baubedingter Verdichtung auf allen nicht überbauten Flächen wiederherzustellen.
- Laut Landesbauordnung sind alle Grundstücksflächen, die nicht von Gebäuden, Wegen oder Parkplätzen in Anspruch genommen werden, gärtnerisch zu gestalten oder der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

8 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Die Zugriffsverbote des § 44(1) BNatSchG gelten gem. § 44 (5) BNatSchG bei Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie. Andere geschützte Arten werden durch die Vorgaben der Eingriffsregelung hinreichend berücksichtigt.

8.1 Relevanzprüfung

8.1.1 Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL

Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können aufgrund der Verbreitung der Arten sowie der Nutzung des Gebiets ausgeschlossen werden.

8.1.2 Europäische Vogelarten

Im Rahmen der Bestandsbewertung wurde das Potenzial für Vogelarten abgeschätzt (siehe Kap. 4.5). Demnach ist aufgrund vorhandener Gehölze von einem Potenzial für Gebüschbrüter auszugehen. Weiterhin bieten die Siedlungsbiotope ein Potenzial für gebäudebewohnende Arten (z.B. Turmfalke oder Schleiereule). Das Gebiet hat für Wiesenbrüter des Offenlandes (z.B. Kiebitz oder Feldlerche) keine Bedeutung, da sowohl der Gehölzbestand als auch die Gartennutzung die Habitateignung stark einschränkt. Weitere Arten anderer Vogelgilden (z.B. Röhrichtbrüter oder Arten der Fließgewässer) sind von der Planung nicht betroffen.

8.1.3 Tierarten des Anhangs IV FFH-RL

Südlich des Geltungsbereichs verläuft ein Graben, der am Geltungsbereich vorbeiführt. Ein Einwandern von Amphibien vom Graben in das Teilgebiet 3 ist aufgrund der versiegelten Flächen, der Sandfläche sowie dem Wall sehr unwahrscheinlich. Auch ein Einwandern vom Graben über die Grünlandfläche in das Teilgebiet 2 erscheint sehr unwahrscheinlich, da es mit Ausnahme eines kleinen Zierteichs, der sehr wahrscheinlich mit Fischen besetzt und daher ohne Bedeutung ist, keine geeigneten amphibischen Lebensräume gibt.

Auch für Arten wie Biber, Fischotter sowie Hasel- oder Birkenmaus kommt das Gebiet aufgrund fehlender Habitateignung bzw. der Verbreitung der Arten im Land nicht in Frage. Die streng geschützten Wirbellosenarten wie beispielsweise Grüne Mosaikjungfer, Eremit oder Heldbock sind eng an seltene, spezifische Lebensräume angepasst, die im Geltungsbereich nicht zu finden sind.

Potenziell sind Fledermausquartiere im Gebiet zu erwarten, die Flächen weisen zudem ein Potenzial als Jagdhabitat auf.

8.2 Verbotstatbestände

8.2.1 Schädigung/Tötung von Individuen gem. § 44 (1) BNatSchG

Schädigungen können während der Umbaumaßnahmen für gebäudebewohnende Fledermäuse und Brutvögel entstehen, sofern die von den Baumaßnahmen betroffenen Gebäude besetzt sind. Insbesondere gilt dies, sollte der Dachstuhl des Hauses im TG 3 von Umbaumaßnahmen betroffen sein. Im Teilgebiet 2 befinden sich zahlreiche Bäume und Gebüsche, ggf. muss für die Errichtung eines Wohnhauses ein Baum entnommen werden. Eingriffe in Gehölze dürfen nur vom 1.10. bis zum letzten Tag im Februar, und damit außerhalb der Brutzeit von Gehölzbrüter, stattfinden.

Durch Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) können Schädigungen von Fledermäusen und europäischen Vogelarten ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 6.1). Es kommt somit nicht zu einer Verwirklichung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Abs. 1 BNatSchG.

8.2.2 Störung von Individuen gem. § 44 (1) 2 BNatSchG

Störungen von gebüschbrütenden Vogelarten können nicht völlig ausgeschlossen werden. Im Gebiet sind allerdings v.a. wenig störungsempfindliche Arten zu erwarten, da das Gebiet bereits jetzt (u.a. durch die umliegende Bebauung sowie die Nutzung) Störungen aufweist. Daher ist davon auszugehen, dass die in den Gehölzen brütenden Vögel nicht durch Baumaßnahmen erheblich gestört werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der vorkommenden Arten durch die Maßnahme ist auszuschließen.

Anlagen- und betriebsbedingt sind keine Störungen zu erwarten, die über vorhandene Störwirkungen hinausgehen. Es kommt somit nicht zu einer Verwirklichung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Abs. 2 BNatSchG.

8.2.3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG

Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S. des § 44 (1) Nr. 3 können im Hinblick auf Nistplätze von Gehölz- und Gebäudebrüter oder auf Fledermausquartiere betroffen sein.

Vor Beginn der Baumaßnahmen ist eine Kontrolle betroffener Gehölze und Gebäude hinsichtlich möglicher Quartiere oder Brutstätten erforderlich. Sollte die Erfassung einen Nachweis erbringen (Brutplatz von Vögeln oder Sommerquartier/Wochenstuben der Fledermäuse) sind diese auszugleichen. Der Ausgleich hat in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde zu erfolgen.

Sollten lediglich Zwischenquartiere von Fledermäusen betroffen sein (Tagesverstecke, Balzquartiere), müssen diese nicht ausgeglichen werden, da sich im räumlichen Umfeld genügend Ausweichmöglichkeiten befinden. Die ökologische Funktion der Ruhestätten bleibt damit im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Es kommt somit nicht zu einer Verwirklichung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Abs. 3 BNatSchG.

8.3 Fazit

Ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann bei der Beachtung der erforderlichen Maßnahmen vermieden werden. Ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist somit nicht notwendig.

9 Alternativenprüfung

Sinnvolle Standortalternativen ergeben sich nicht, da die Planung an den Standorten gebunden ist. Die ökologische Wertigkeit des Bestandes überschreitet nicht eine allgemeine Bedeutung. Alternativen mit geringeren Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind insoweit nicht erkennbar.

10 Prognose über die Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung

Da es sich bei dem Vorhabengebiet um Flächen für die gewerbliche Nutzung und Wohnzwecke handelt, ist davon auszugehen, dass bei Nicht-Durchführung der Planung die Nutzung in der bisherigen Form weitergeführt wird.

11 Ergänzende Angaben

11.1 Kenntnislücken und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Datenbasis zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit der Planung und insbesondere der Abarbeitung der Eingriffsregelung sowie des Arten- und Biotopschutzes wird als ausreichend betrachtet. Entscheidungserhebliche Kenntnislücken bestehen insoweit nicht.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben bestanden nicht.

11.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Städte und Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die durch die Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um vor allem auf unvorhergesehene Auswirkungen möglichst früh reagieren zu können.

Die Gemeinde überwacht die Umsetzung der textlichen Festsetzungen, insbesondere die Umsetzung der zum Ausgleich erforderlichen Maßnahmen.

12 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des B-Plan Nr. 9 beabsichtigt die Gemeinde Stukenborn eine Erweiterung der bereits für Wohn- und gewerbliche Zwecke genutzten Flächen planungsrechtlich vorzubereiten.

Im Geltungsbereich befinden sich vor allem Wohn- und Wirtschaftsgebäude mit angrenzenden Grünflächen im besiedelten Bereich. Im Norden und Westen grenzt der Geltungsbereich an den Geltungsbereich des B-Plan Nr. 6 Teil II, der die Fläche nördlich der Planung als Kleinsiedlungsgebiet (WS) und die Flächen westlich der Planung als Dorfgebiet (MD) ausweist. Der Geltungsbereich wird im Osten durch die Hauptstraße (L 232), im Süden durch einen Graben und im Westen teilweise durch Knicks und Baumreihen begrenzt.

Aufgrund der Biotopausstattung und der vorhandenen Störungen durch die Hauptstraße und des bereits ansässigen Zimmereibetriebs ist bei der Fläche insgesamt nur von einer allgemeinen Bedeutung für den Naturschutz auszugehen.

Durch das Vorhaben werden rd. 1.309 m² Fläche für den B-Plan Nr. 9 neu versiegelt. Die Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft wird auf einer externen Kompensationsfläche erbracht.

Bei Beachtung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

13 Quellenverzeichnis

IM-SH (1998): Regionalplan für den Planungsraum I – Kreise Herzogtum-Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn.

MINISTERIUM FÜR NATUR, UMWELT UND LANDESENTWICKLUNG (1992): Technische Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation.

MUNL-SH (1998): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I - Kreise Pinneberg, Bad Segeberg, Stormarn, Herzogtum-Lauenburg.

Planungsbüro Wichmann (2006): Landschaftsplan der Gemeinde Stukenborn.

Bebauungsplan Nr. 9 "Hauptstraße / Sether Weg"

Biotoptypen

- Einzelhaus und Splittersiedlungen (SDe)
- Großflächige Gartenanlage mit Großgehölzen (SGp)
- Garten, strukturarm (SGz)
- Ruderale Staudenflur frischer Standorte (RHm)
- Sandplatz (SXs)
- Straßenbegleitgrün ohne Gehölze (SVo)
- Vollversiegelte Verkehrsfläche (SVs)
- Teilversiegelte Verkehrsfläche (SVt)
- Unversiegelter Weg mit und ohne Vegetation, Trittrassen (SVu)
- Sonstiger Graben (FGy)
- Baumreihe (HRy)
- Typischer Knick (HWy)
- Einzelbaum
- Kronendurchmesser
- Büsche und kleine Bäume
- Geltungsbereich des B-Plans Nr.9

(§) nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG
gesetzlich geschützter Biotop

Projekt: 14-71

Bebauungsplan Nr. 9 "Hauptstraße / Sether Weg"

Titel: **Bestandsplan**

Auftraggeber: **Gemeinde Stukenborn**

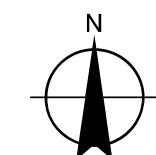
Bearbeitung: GFN mbH Adolfplatz 8, 24105 Kiel Tel.: 0431/8009480	Datum: Name: gezeichnet: 19.03.2015 V. Pieper geprüft: 19.03.2015 C. Jung zul. geändert:
---	--

Maßstab: **1:750**
(im Din A3-Format)

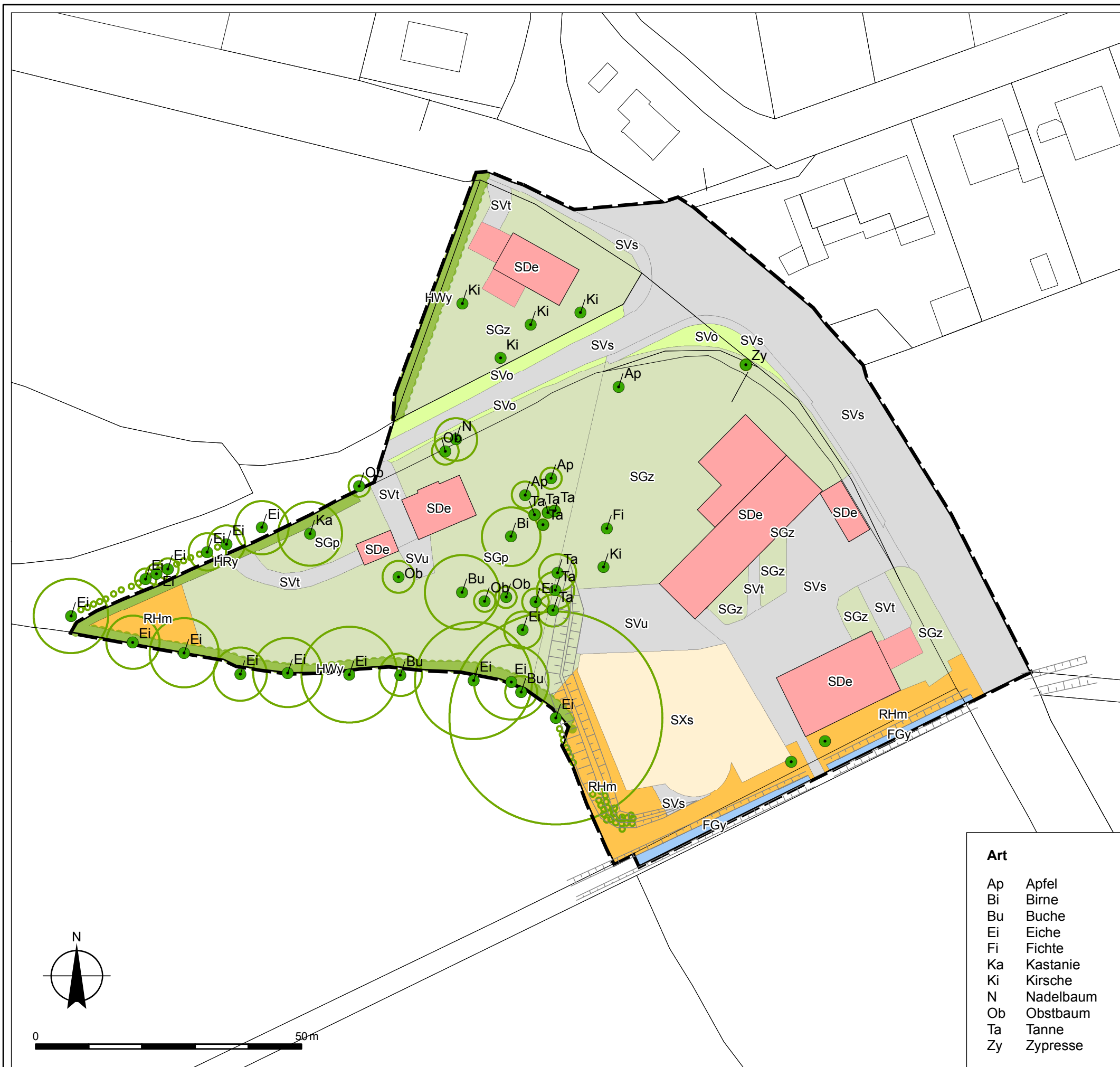
Karte 1

Art

- Ap Apfel
- Bi Birne
- Bu Buche
- Ei Eiche
- Fi Fichte
- Ka Kastanie
- Ki Kirsche
- N Nadelbaum
- Ob Obstbaum
- Ta Tanne
- Zy Zypresse

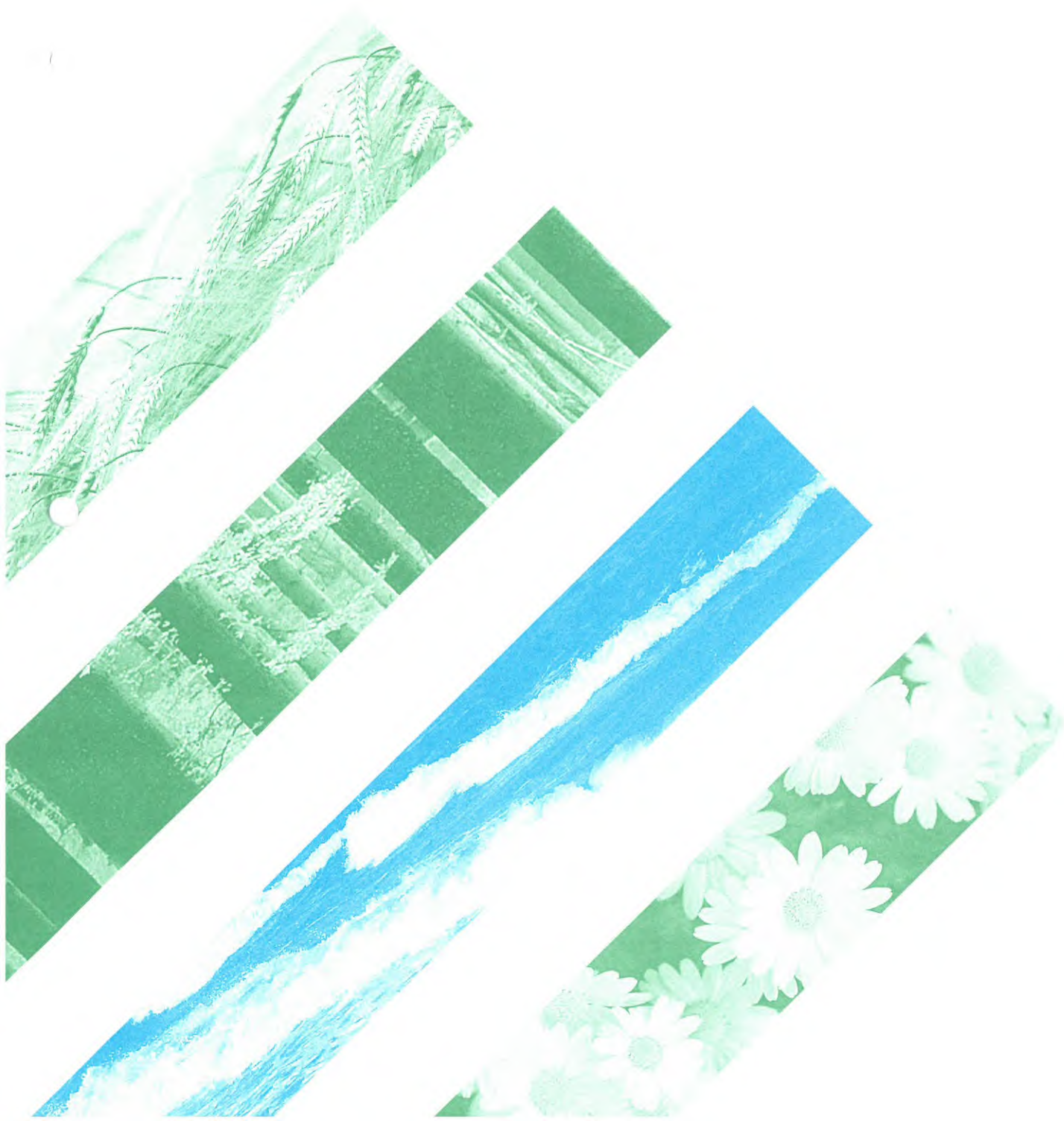


0 50m





Immissionsschutz- Stellungnahme





Az.: 753 / Sg

Futterkamp, 17.01.2017
Tel. 04381/9009-30
mschweigmann@lksh.de

Immissionsschutz-Stellungnahme

6. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Stukenborn im Kreis Segeberg

Veranlassung:

Auftragsvergabe durch das Amt Kisdorf, Herr Barkmann, im Namen der Gemeinde Stukenborn per Email am 14.12.2016.

1. Geplante Maßnahme:

Die Ortschaft Stukenborn liegt ca. 25 km nördlich von Norderstedt in ländlicher Umgebung und zählte 2015 etwa 860 Einwohner. Das räumliche Umfeld ist insbesondere im Bereich des Dorfplatzes geprägt durch die ortüblichen Strukturen bzw. das Vorhandensein und insbesondere die Nähe von landwirtschaftlichen Betrieben zu Häusern mit Wohnzwecken. Das Plangebiet des Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Stukenborn befindet sich am südöstlichen Ortsausgang der Landstraße L 232 in Richtung Seth. Die bereits hier vorzufindende Bebauung ist planungsrechtlich dem Außenbereich zugehörig. Die Immissionsschutzstellungnahme untersucht die zu erwartende Geruchssituation von den umliegenden landwirtschaftlichen Tierhaltungen auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

2. In der Nähe liegende landwirtschaftliche Nutztierhaltung / Güllebehälter:

Rinderhaltung auf der Hofstelle von Herrn Hans-Peter Humburg, Hauptstraße 25, Stukenborn

Rinderhaltung auf der Hofstelle von Herrn Sönke Thies, Rolandsweg 9, Stukenborn,

Schweinehaltung auf der Hofstelle von Herrn Rainer Ahrens, Am Dorfplatz 9, Stukenborn

Rinderhaltung auf der Hofstelle von Herrn Rolf Gloyer, Am Dorfplatz 7a, Stukenborn

Pferdehaltung auf der Hofstelle von Herrn Hans Herbert Pohlmann, Sether Weg 2, Stukenborn

Rinderhaltung auf der Hofstelle von Herrn Reinhard Kunrath, Am Dorfplatz 5, Stukenborn

Pferdehaltung auf Gelände der Zimmerei Kay Ochota, Hauptstraße 52.

3. Verwendete Unterlagen:

TA Luft (1. BImSchVwV)

VDI-RL 3894, Blatt 1

Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen in Schleswig-Holstein, gemeinsamer Erlass des MLUR und des Innenministeriums vom 4.9.2009

Materialienband 73 des Landesumweltamtes Nordrhein-Westfalen, Essen 2006

Antrags- und Planungsunterlagen

Mündliche Angaben der aufgesuchten Betriebsleiter

Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 19.12.2016

4. Datenerhebung fand statt am 06.12.2016. Auf die datenschutzrechtlichen Belange für die betrieblichen Zahlenangaben wird hingewiesen.

5. Beurteilungsmethode

In dem vorliegenden Fall ist die Immissionssituation gemäß dem gemeinsamen Erlass des MLUR und des Innenministeriums vom 4.9.2009 (V 61-570.490.101/IV 64 – 573.1) in Schleswig-Holstein über eine Ausbreitungsrechnung nach der Geruchsimmissionsschutzrichtlinie (GIRL) beurteilt worden.

Somit ist nachfolgend für das geplante Vorhaben in einer Ausbreitungsrechnung mit dem Programmsystem AUSTAL 2000 die Geruchsimmissionshäufigkeiten ermittelt worden, die nach den bisherigen Auslegungshinweisen der GIRL für Dorfgebiete und Häuser im Außenbereich in der Regel 15 % der Jahresstunden und für Wohngebiete

10 % der Jahresstunden betragen sollen. In Einzelfällen sind Überschreitungen dieser Immissionswerte zulässig, wenn z. B. eine Vorbelastung durch gewachsene bzw. ortsübliche Strukturen vorliegt.

Im Außenbereich ist dies insbesondere bei Wohnhäusern gegeben, die im Rahmen der Privilegierung entstanden sind. Nach dem gemeinsamen Erlass des MLUR und des Innenministeriums vom 4.9.2009 kann dann in besonders gelagerten Einzelfällen auch ein Immissionswert von 0,20 (entspricht 20 % der Jahresstunden) überschritten werden. Wenn ein Wohngebiet an den Außenbereich angrenzt, ist in dem Grenzbereich die Festsetzung von Zwischenwerten (bis 0,15 bzw. entsprechend 15 %) zulässig. Nach z. B. der Fassung der GIRL durch das Landesamt für Immissionsschutz Nordrhein-Westfalen (LAI) ist für den Außenbereich ein Immissionswert von bis zu 0,25 (entspricht 25 % der Jahresstunden) zulässig, da insbesondere der Außenbereich zur Unterbringung von landwirtschaftlichen Betrieben dient.

Zudem haben neuere Untersuchungen in einem Verbundprojekt von 4 Bundesländern nachgewiesen, dass die Belästigungswirkung von Gerüchen aus einer Tierhaltung teilweise deutlich geringer ist als bei Industrierüchen und dass es insbesondere zwischen den Tierarten hinsichtlich der Belästigungswirkung große Unterschiede gibt (Materialienband 73 des Landesumweltamtes Nordrhein-Westfalen, Essen 2006).

Diese Ergebnisse wurden in dem gemeinsamen Erlass des MLUR und des Innenministeriums vom 04.09.2009 berücksichtigt und deren Anwendungen durch die Festlegung von Faktoren für die tierartspezifische Geruchsqualität in Schleswig-Holstein vorgeschrieben. Nach dem Erlass sind die aus der Ausbreitungsrechnung ermittelten Geruchshäufigkeiten mit einem tierartspezifischen Faktor für die Rinderhaltung von 0,5, für die Schweinehaltung von 0,75 und die Geflügelmast von 1,5 zu multiplizieren. Für andere Tierarten, Biogasanlagen und für die Lagerung von Grassilage ist in der Regel der Faktor 1,0 anzuwenden. Gemäß GIRL-SH ist aber eine begründete Anpassung möglich. Für die Pferdehaltung ist kein tierartspezifischer Geruchsfaktor festgelegt, so dass formal der Faktor 1,0 anzuwenden wäre. Diese Bewertung widerspricht jedoch der bisherigen Erfahrung und Handhabung, so werden z.B. im Richtlinienentwurf VDI 3474 Pferde mit einem Hedonikfaktor von 0,4 deutlich günstiger eingestuft als Rinder mit einem Hedonikfaktor von 0,5. Im Folgenden wird als konservativer Ansatz die Pferdehaltung durch Anwendung des tierartspezifischen Faktors von 0,5 der Rinderhaltung

gleichgestellt. Die mit dem tierart- bzw. anlagenspezifischen Faktor korrigierten Geruchshäufigkeiten wird als belästigungsrelevante Kenngröße bezeichnet.

Nach dem gemeinsamen Erlass des MLUR und des Innenministeriums ist bei einem geplanten Vorhaben in der Tierhaltung über eine Ausbreitungsrechnung zu prüfen, ob mit den ermittelten belästigungsrelevanten Kenngrößen die vorgegebenen Immissionswerte der GIRL eingehalten werden können.

6. Beschreibung der Verfahrensweise

Die für das geplante Vorhaben erstellte Ausbreitungsrechnung ist nach dem vorgeschriebenen Ausbreitungsmodell AUSTAL 2000 mit dem Programm AUSTAL View Version 8.6.0 von Lakes Environmental Software & ArguSoft durchgeführt worden. Zur Ermittlung der durch das Vorhaben zu erwartenden Geruchshäufigkeiten sind in der durchgeführten Ausbreitungsrechnung die vorhandenen Tierbestände, die Geruchsemissionsfaktoren nach der VDI 3894, Blatt 1 und die Grundflächen und Höhen der Quellen nach den Antragsunterlagen und mündlichen Angaben des Antragstellers berücksichtigt worden.

Für die Bodenrauigkeit (Corine-Wert) ist ein berechneter Wert von 0,50 in die Berechnung eingegangen. Da der Standort zwischen den uns mit Wetterdaten vorliegenden Wetterstationen des Deutschen Wetterdienstes von Itzehoe, Hamburg-Fuhlsbüttel, Ruthenstrom und Lübeck liegt, wurden alle vier Standorte betrachtet und hinsichtlich der Ergebnisse verglichen. Hierbei lieferte der Standort Itzehoe die etwas ungünstigeren Werte. Für die Immissionsschutz-Stellungnahme wurde ein konservativer Ansatz gewählt und das Gebiet nachfolgend mit den Wetterdaten (Ausbreitungsklassenstatistik) für den Standort Itzehoe (als Worst-Case-Betrachtung) beurteilt.

Im dem vorliegenden Fall ist eine Betrachtung innerhalb des Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Stukenborn nach GIRL durchgeführt worden, um zu überprüfen, wo mit den ermittelten belästigungsrelevanten Kenngrößen die vorgegebenen Immissionswerte der GIRL für Wohnbebauung eingehalten werden können.

Die Protokolle der Ausbreitungsrechnung mit den Eingabedaten sind im Kapitel 9 angefügt.

7. Berechnung der Immissionsituation

Der Ort Stukenborn hat sich historisch zusammen mit seinen landwirtschaftlichen Betrieben entwickelt. Während auf einigen Betrieben zwischenzeitlich die Viehhaltung zum Teil bereits aufgegeben wurde, hat sie sich hingegen auf anderen Betriebsstätten verdichtet und soll auch noch weiterentwickelt werden.

Die Tierhaltungen von Herrn Hans-Peter Humburg sind mit 27,0 Großvieheinheiten (GV), Herrn Thies 193,2 GV, von Herrn Ahrens mit 197,6 GV, von Herrn Gloyer mit 75,0 GV, von Herrn Pohlmann mit 11,0 GV, von Herrn Kunrath mit 318,6 GV und von Herrn Ochota mit 2,2 GV eingegangen. Die Angaben beruhen auf Angaben der Betriebsleiter.

Für den Betriebsort von Herrn Humburg sind aufgrund von Planungen (Stellungnahme vom 19.12.2016) nur noch ein Stall für die Rinder (Quelle Nr. 02), und die beiden Flüssigmistbehälter (Quellen Nr. 04 und Nr. 05), berücksichtigt worden.

Die Rinderhaltung von Herrn Sönke Thies ist mit fünf Rinderställen (Quellen Nr. 21 bis Nr. 25), einem Flüssigmistbehälter (Quelle Nr. 26), von den drei Silagelagerstätten (Quellen Nr. 27 bis Nr. 29) von denen jedoch in der Regel jeweils nur zwei Lagerstätten zeitgleich sich in Anbruch befinden (Quellen Nr. 28 und Nr. 29) und eine Dungplatte (Quelle Nr. 30) in die Ausbreitungsrechnung eingegangen.

Die Schweinemastanlage von Herrn Rainer Ahrens fand mit fünf Ställen (Quellen Nr. 31 bis Nr. 35) Beachtung.

Auf der Hofstelle von Herrn Rolf Gloyer wurde Rindermast betrieben. Von den Gebäuden sind zwischenzeitlich mehrere Stallbereiche rückgebaut worden. So haben ein Stallbereich für Rinder (Quelle 41) und ein Flüssigmistbehälter (Quelle Nr. 42) noch Eingang in die Auswertung gefunden.

Von der Betriebsstätte von Herrn Hans Herbert Pohlmann sind der für Pferdehaltung hergerichtete alte Kuhstall (Quelle Nr. 51) und ein Flüssigmistbehälter (Quelle Nr. 52) von Interesse gewesen.

Von der Milchviehanlage Reinhard Kunrath sind 3 Stallbereiche für Rinder (Quellen Nr. 61 bis Nr. 63), drei Flüssigmistbehälter (Quellen Nr. 64 bis Nr. 66), von den vier vorhandenen Silagelagerstätten (Quellen Nr. 67 bis Nr. 70) von denen jedoch in der Regel jeweils nur zwei Lagerstätten zeitgleich sich in Anbruch befinden (Quellen Nr. 67 und Nr. 69) und eine Dungplatte (Quelle Nr. 71) Gegenstand der Betrachtung gewesen.

Auf dem ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebsgelände an der Hauptstraße 53, jetzt Zimmerei Ochota wurde eine kleine Pferdehaltung mit einem Pferdestall (Quelle Nr. 81) in die Rechenmatrix aufgenommen.

Weitere Tierhaltungen sind nach unserem Kenntnisstand in der näheren Umgebung nicht vorhanden bzw. nicht bekannt. Im Rahmen des Außen- und Innenbereichs vorhandene Hobbytierhaltungen oder kleinere Tierhaltungen (z. B. Rinder, Pferde) sind hinsichtlich der Emissionen als geringfügig einzustufen und brauchen in der Ausbreitungsrechnung nicht berücksichtigt werden. Jedoch wurde für die Pferdehaltung bei Herrn Ochota dieses Geringfügigkeitskriterium nicht angewendet, da sich diese Tierhaltung direkt innerhalb des Gültigkeitsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Stukenborn befindet. Diese Vorgehensweise soll weiterhin einem konservativen Ansatz Rechnung tragen.

Gegenüber weiter entfernt liegenden größeren Tierhaltungen wird die sogenannte Irrelevanzgrenze (Bagatellgrenze), die nach Nr. 3.3 der GIRL 0,02 (entspricht 2 % der Jahresstunden) beträgt, eingehalten. Daher sind die weiter entfernt liegenden größeren Tierhaltungen und Biogasanlagen ebenfalls nicht zu berücksichtigen.

In die Ausbreitungsrechnung gehen die jeweiligen Stallgebäude mit Schwerkraftlüftung und auch die Güllelagereinrichtungen als Volumenquelle bezogen auf die jeweils gesamte Grundfläche ein. Bei Ställen mit Zwangslüftung wird die Grundfläche im Bereich des Abluftaustrittes in der Berechnung dargestellt. Die vertikale Ausdehnung der Quellen wird dabei jeweils vom Boden bis zur Firsthöhe des Stalles bzw. bis zur Höhe der

Güllelagereinrichtung definiert. Die Berechnungsart als Volumenquelle berücksichtigt hinreichend die bei Gebäudeumströmungen auftretenden Verwirbelungen und Strömungen der Geruchsfahne in Bodennähe. Bei der Silage ist jeweils die (durchschnittliche) Anschnittfläche als vertikale Flächenquelle in die Berechnung eingegangen.

Geruchsquellen in der vorhandenen Situation:

Quelle	Tierzahl ¹⁾ bzw. m	GV je Tier	GV bzw. m ² je Quelle	GE/(s*GV) ²⁾ GE/(s* m ²) ²⁾	GE/s
Betrieb H.P.Humburg:					
Nr. 01 Stall 1 - stillgelegt-	-	-	-	-	-
Nr. 02 Stall 2	30 JV 30 J	0,6 0,3	18,0 ³⁾ 9,0 ³⁾	12 12	129 ⁴⁾ 65 ⁴⁾ 194 ⁴⁾
Nr. 03 Stall 3 - stillgelegt-	-	-	-	-	-
Nr. 04 Behälter I	Ø 13	-	132,7	1	133
Nr. 05 Behälter	Ø 18	-	254,3	1	254
Nr. 06 Silage I - stillgelegt-	-	-	-	-	-
Nr. 07 Silage II - stillgelegt-	-	-	-	-	-
Nr. 08 Silage III - stillgelegt-	-	-	-	-	-
Nr. 09 Silage IV stillgelegt-	-	-	-	-	-
Betrieb S. Thies:					
Nr. 21 Stall 1	31 K	1,2	37,2 ⁵⁾	12	446
Nr. 22 Stall 2	40 JV 40 J	0,6 0,3	24,0 ⁵⁾ 12,0 ⁵⁾	12 12	288 144 432
Nr. 23 Stall 3	80 K	1,2	96,0 ⁵⁾	12	1.152
Nr. 24 Stall 4	40 J	0,3	12,0 ⁵⁾	12	144
Nr. 25 Stall 5	40 J	0,3	12,0 ⁵⁾	12	144
Nr. 26 Behälter	Ø 18	-	254,3	1	254
Nr. 27 Silage I zu	8,0 x 2,0	-	16,0	-	-
Nr. 28 Silage II in Anbruch	10,0 x 2,0	-	20,0	5 ⁶⁾	100
Nr. 29 Silage III in Anbruch	9,0 x 2,0	-	18,0	5 ⁶⁾	90
Nr. 30 Dungplatte	10,0 x 5,0	-	25,0 ⁷⁾	3	75
Betrieb R. Ahrens:					
Nr. 31 Stall 1	240 M	0,13	31,2 ⁸⁾	50	1.560
Nr. 32 Stall 2	120 M	0,13	15,6 ⁸⁾	50	780
Nr. 33 Stall 3	120 M	0,13	15,6 ⁸⁾	50	780

¹⁾ Tierart: K = Kühe, B = Bullen 1 bis 2 Jahre, JV = Jungvieh 1 bis 2 Jahre, J = Jungvieh unter 1 Jahr, M = Mastschweine.

²⁾ Quelle: Festlegung der Geruchsemissionsfaktoren nach der VDI 3894, Blatt 1

³⁾ Viehbestand des Betriebes des Antragstellers wurde nur noch mit einem verminderten Bestandsschutz von jetzt noch 27,0 GV berücksichtigt.

⁴⁾ Für das Jungvieh wird für einen 5 monatigen Weidegang eine Minderung der Gerüche von 40 % angesetzt (18,0 GV x 12 = 216 GE x 0,4 = 129 GE; 9,0 GV x 12 = 108 GE x 0,4 = 65 GE; Summe : 194 GE).

⁵⁾ Viehbestand des Nachbarbetriebes Sönke Thies 2 wurde aufgrund den Angaben des Betriebsleiters mit 111 Kühen samt weiblicher Nachzucht entsprechend umgerechnet mit 193,2 GV (Kühe 133,2 GV und Jungvieh 60,0 GV) berücksichtigt.

⁶⁾ Gerundeter Mittelwert aus der Grassilage mit 6 GE/m² und der Maissilage mit 3 GE/m.

⁷⁾ Durchschnittliche jährliche Befüllung (5,0 x 5,0 = 25,0).

⁸⁾ Viehbestand des Nachbarbetriebes Rainer Ahrens wurde aufgrund den Angaben des Betriebsleiters mit 1.520 Mastschweinen bzw. entsprechend umgerechnet mit 197,6 GV berücksichtigt.

Weitere Geruchsquellen in der vorhandenen Situation:

Quelle	Tierzahl ¹⁾ bzw. m	GV je Tier	GV bzw. m ² je Quelle	GE/(s*GV) ²⁾ GE/(s* m ²) ²⁾	GE/s
Nr. 34 Stall 4	520 M	0,13	67,6 ⁸⁾	50	3.380
Nr. 35 Stall 5	520 M	0,13	67,6 ⁸⁾	50	3.380
<u>Betrieb R.Gloyer:</u>					
Nr. 41 Stall 1	75 B	0,7	52,5 ⁹⁾	12	630
	75 JB	0,3	22,5 ⁹⁾	12	<u>270</u>
					900
Nr. 42 Behälter	Ø 14,5	-	165,0	1	165
<u>Betrieb H.H.Pohlmann:</u>					
Nr. 51 Stall 1	10 Pf	1,1	11,0 ¹⁰⁾	10	110
Nr. 52 Behälter	Ø 18	-	254,3	1	254
<u>Betrieb R. Kunrath:</u>					
Nr. 61 Stall 1	140 K	1,2	168,0 ¹¹⁾	12	2.016
	40 J	0,3	12,0 ¹¹⁾	12	<u>144</u>
					2.160
Nr. 62 Stall 2	24 K	1,2	28,8 ¹¹⁾	12	346
	76 J	0,3	22,8 ¹¹⁾	12	<u>274</u>
					620
Nr. 63 Stall 3	24 K	1,2	28,8 ¹¹⁾	12	346
	76 J	0,3	22,8 ¹¹⁾	12	<u>274</u>
					620
Nr. 64 Behälter I	Ø 16	-	201,0	1	201
Nr. 65 Behälter II	Ø 16	-	201,0	1	201
Nr. 66 Behälter III	Ø 18	-	254,3	1	254
Nr. 67 Silage I in Anbruch	17,0 x 2,0	-	34,0	5 ⁶⁾	170
Nr. 68 Silage II zu	10,0 x 2,0	-	20,0	-	-
Nr. 69 Silage III in Anbruch	20,0 x 2,0	-	40,0	5 ⁶⁾	200
Nr. 70 SilagenIV zu	10,0 x 2,0	-	20,0	-	-
Nr. 71 Dungplatte	15,0 x 15,0	-	112,5 ¹²⁾	3	338
<u>Hofstelle K.Ochoto:</u>					
Nr. 81 Stall 1	2 Pf	1,1	2,2 ¹³⁾	10	22

¹⁾ Tierart: K = Kühe, B = Bullen 1 bis 2 Jahre, JV = Jungvieh 1 bis 2 Jahre, J = Jungvieh unter 1 Jahr, M = Mastschweine.

²⁾ Quelle: Festlegung der Geruchsemissionsfaktoren nach der VDI 3894, Blatt 1

⁵⁾ Viehbestand des Nachbarbetriebes Sönke Thies 2 wurde aufgrund den Angaben des Betriebsleiters mit 111 Kühen samt weiblicher Nachzucht entsprechend umgerechnet mit 193,2 GV (Kühe 133,2 GV und Jungvieh 60,0 GV) berücksichtigt.

⁶⁾ Gerundeter Mittelwert aus der Grassilage mit 6 GE/m² und der Maissilage mit 3 GE/m.

⁸⁾ Viehbestand des Nachbarbetriebes Rainer Ahrens wurde aufgrund den Angaben des Betriebsleiters mit 1.520 Mastschweinen bzw. entsprechend umgerechnet mit 197,6 GV berücksichtigt.

⁹⁾ Viehbestand des Nachbarbetriebes Rolf Gloyer wurde aufgrund den Angaben des Betriebsleiters mit 150 Bullen bzw. entsprechend umgerechnet mit 75,0 GV berücksichtigt.

¹⁰⁾ Viehbestand des Nachbarbetriebes Hans Herbert Pohlmann wurde aufgrund den Angaben des Betriebsleiters mit 10 Pferden bzw. entsprechend umgerechnet mit 11,0 GV berücksichtigt.

¹¹⁾ Viehbestand des Nachbarbetriebes Reinhard Kunrath wurde aufgrund den Angaben des Betriebsleiters mit 184 Kühen samt weiblicher Nachzucht entsprechend umgerechnet mit 318,6 GV (Kühe 220,8 GV und Jungvieh 97,8 GV) berücksichtigt.

¹²⁾ Durchschnittliche jährliche Befüllung (7,5 x 15,0 = 112,5).

¹³⁾ Viehbestand auf der Hofstelle Kay Ochota wurde aufgrund den Angaben des Betriebsleiters mit 2 Pferden bzw. entsprechend umgerechnet mit 2,2 GV berücksichtigt.

Die Rechenergebnisse (ermittelte Jahreshäufigkeiten für Geruch) sind durch das Programm AUSTAL View Version 8.6.0 für die Rinder und Pferde mit dem tierartspezifischen Faktor 0,5 (vgl. S. 3, Abs. 4) und den Schweinen mit 0,75 korrigiert worden. Die Grassilagelagerstätten sind mit dem Faktor 1,0 eingegangen und es wird somit die belastigungsrelevante Kenngröße gemäß dem gemeinsamen Erlass des MLUR und des Innenministeriums wiedergegeben (vgl. Kapitel 4).

Das grafische Ergebnis der Berechnung der geplanten Immissionssituation ist im Kapitel 9 in Form der zu erwartenden belastigungsrelevanten Jahreshäufigkeiten dargestellt worden.

8. Ergebnisbeurteilung

Für das geplante Vorhaben ist eine Ausbreitungsrechnung nach dem vorgeschriebenen Ausbreitungsmodell AUSTAL 2000 mit dem Programm AUSTAL View Version 8.6.0 von Lakes Environmental Software & ArguSoft durchgeführt worden.

Nach den bisherigen Auslegungshinweisen der GIRL bzw. nach dem gemeinsamen Erlass des MLUR und des Innenministeriums sollen die Werte für Dorfgebiete und Häuser im Außenbereich in der Regel 15 % der Jahresstunden und für Wohngebiete 10 % der Jahresstunden betragen. In Einzelfällen sind Überschreitungen dieser Immissionswerte zulässig, wenn z. B. eine Situation durch gewachsene bzw. ortsübliche Strukturen vorliegt. Wenn ein Wohngebiet an den Außenbereich angrenzt, ist in dem Grenzbereich die Festsetzung von Zwischenwerten (bei Wohngebieten bis 0,15 bzw. entsprechend 15 % und bei Dorfgebieten bis 0,20 bzw. entsprechend 20 %) zulässig. Die Berechnung der Geruchsimmission soll nach der GIRL auf quadratischen Beurteilungsflächen erfolgen, deren Seitenlänge einheitlich 250 m beträgt. In Abweichung von diesem Standardmaß können geringere Rastergrößen – bis hin zu Punktbetrachtungen – gewählt werden, wenn sich die Geruchsimmissionen durch eine besonders inhomogene Verteilung innerhalb der immissionsschutzrechtlich relevanten Beurteilungsflächen auszeichnen. Dies ist häufig in landwirtschaftlich geprägten Bereichen anzutreffen. Um vor diesem Hintergrund die Auflösungsgenauigkeit der Ausbreitungsrechnung bezüglich der zu erwartenden Geruchsstundenbelastung erhöhen zu können, wurde die

Kantenlänge der Netzmasche im Beurteilungsgebiet in Abweichung von dem o. g. Standardmaß auf ein Raster der Größe 25,0 m x 25,0 m reduziert. Diese Untersuchung soll eine Planungsgrundlage für weitere Bauentwicklung darstellen.

Das grafische Ergebnis ist in dem Kapitel 9 in Höhe der zu erwartenden belästigungsrelevanten Kenngrößen für Geruchsstunden für den Bereich des Bebauungsplan Nr. 6 von Stukenborn dargestellt worden. Hierbei gibt die Ergebnisgrafik 1 in Form einer Rasterdarstellung die Ergebnisse numerisch wieder. Die Bereiche mit über 15 % der zu erwartenden Geruchsstundenbelastung sind farblich rot, bis 15 % dunkel- und bis 10 % hellgrün kenntlich gemacht worden.

Wie aus der Rasterdarstellung zu entnehmen ist, sind im Planungsbereich Geruchseinwirkungen von 0,093 bis 0,261 bzw. 9,3 % bis 26,1 % an gewichteten Jahresgeruchsstunden zu erwarten. Gegenüber einem Wohngebiet wie auch einem Dorfgebiet liegen die Werte für Geruch überwiegend oberhalb der Kennwerte nach der GIRL. Es muss aber berücksichtigt werden, dass landwirtschaftliche Gerüche hier aufgrund der landwirtschaftlichen Prägung des Ortes als ortsüblich anzusehen und zudem teilweise der Planbereich in dem Übergang zum Außenbereich liegt. Für solche Bereiche ist die Festsetzung von Zwischenwerten zulässig.

Die Zulässigkeit des geplanten Vorhabens ist daher unter Berücksichtigung der Ortsüblichkeit und der Lage zum Außenbereich mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.



Schweigmann

9. Kartendarstellungen:

Lageplan der betrachteten Betriebe

**Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde
Stuvenborn**

**Gebäudelageplan des Betriebes Hans Peter Humburg, Hauptstraße 25,
Stuvenborn**

Gebäudelageplan des Betriebes Sönke Thies, Rolandsweg 9, Stuvenborn

Gebäudelageplan des Betriebes Rainer Ahrens, Am Dorfplatz 9, Stuvenborn

Gebäudelageplan des Betriebes Rolf Gloyer, Am Dorfplatz 7a, Stuvenborn

**Gebäudelageplan des Betriebes Hans Herbert Pohlmann, Sether Weg 2,
Stuvenborn**

Gebäudelageplan des Betriebes Reinhard Kunrath, Am Dorfplatz 5, Stuvenborn

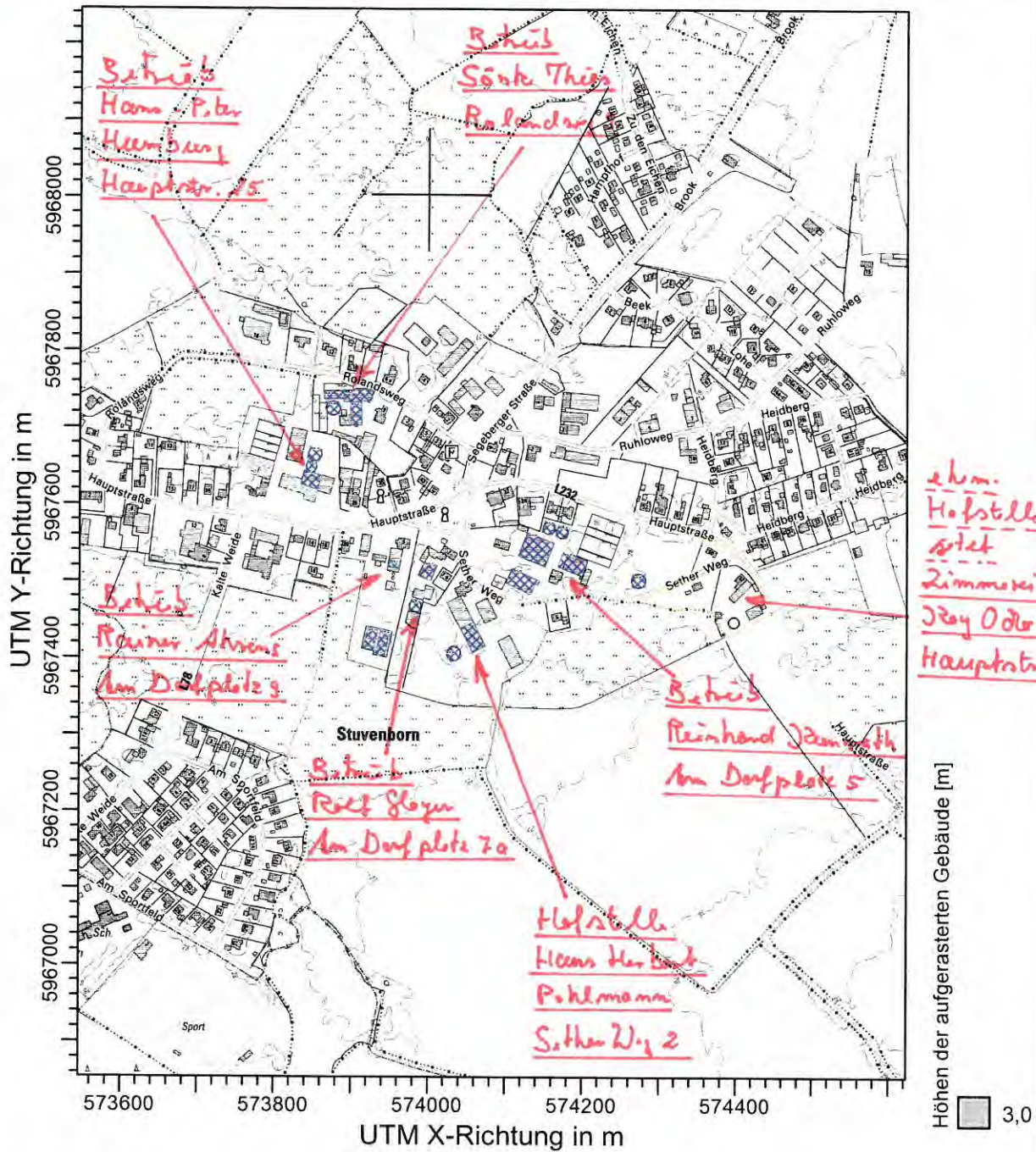
Gebäudelageplan der Hofstelle Kay Ochota, Hauptstraße 52, Stuvenborn

Ergebnisgrafik 1: Rasterdarstellung der gewichteten Jahresgeruchsstunden (%)

Protokolldateien für die Berechnung der Jahresgeruchsstunden

PROJEKT-TITEL:

Gemeinde Stukenborn, Bebauungsplan Nr. 9
Lageplan der betrachteten Betriebe in Stukenborn



BEMERKUNGEN:

Firmenname: Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

Bearbeiter: Schweigmann

MAßSTAB: 1:8.000

0 0,2 km

DATUM:
17.01.2017

PROJEKT-NR.:

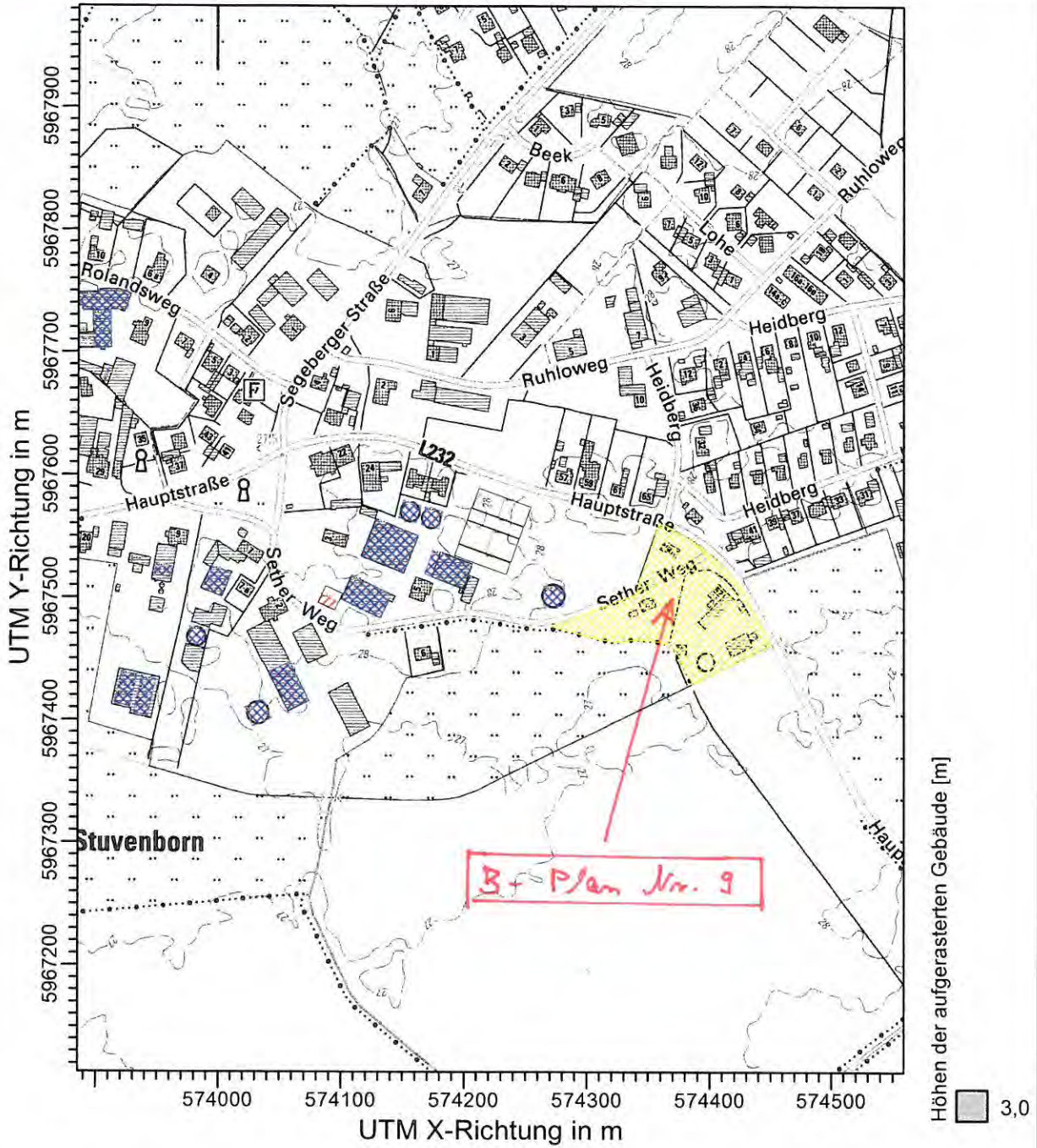


Landwirtschafts-
kammer
Schleswig-Holstein

PROJEKT-TITEL:

Gemeinde Stukenborn, Bebauungsplan Nr. 9

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Stukenborn



BEMERKUNGEN:

Firmenname: Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

Bearbeiter: Schweigmann

MAßSTAB: 1:5.000

0 0,1 km

DATUM:
17.01.2017

PROJEKT-NR.:

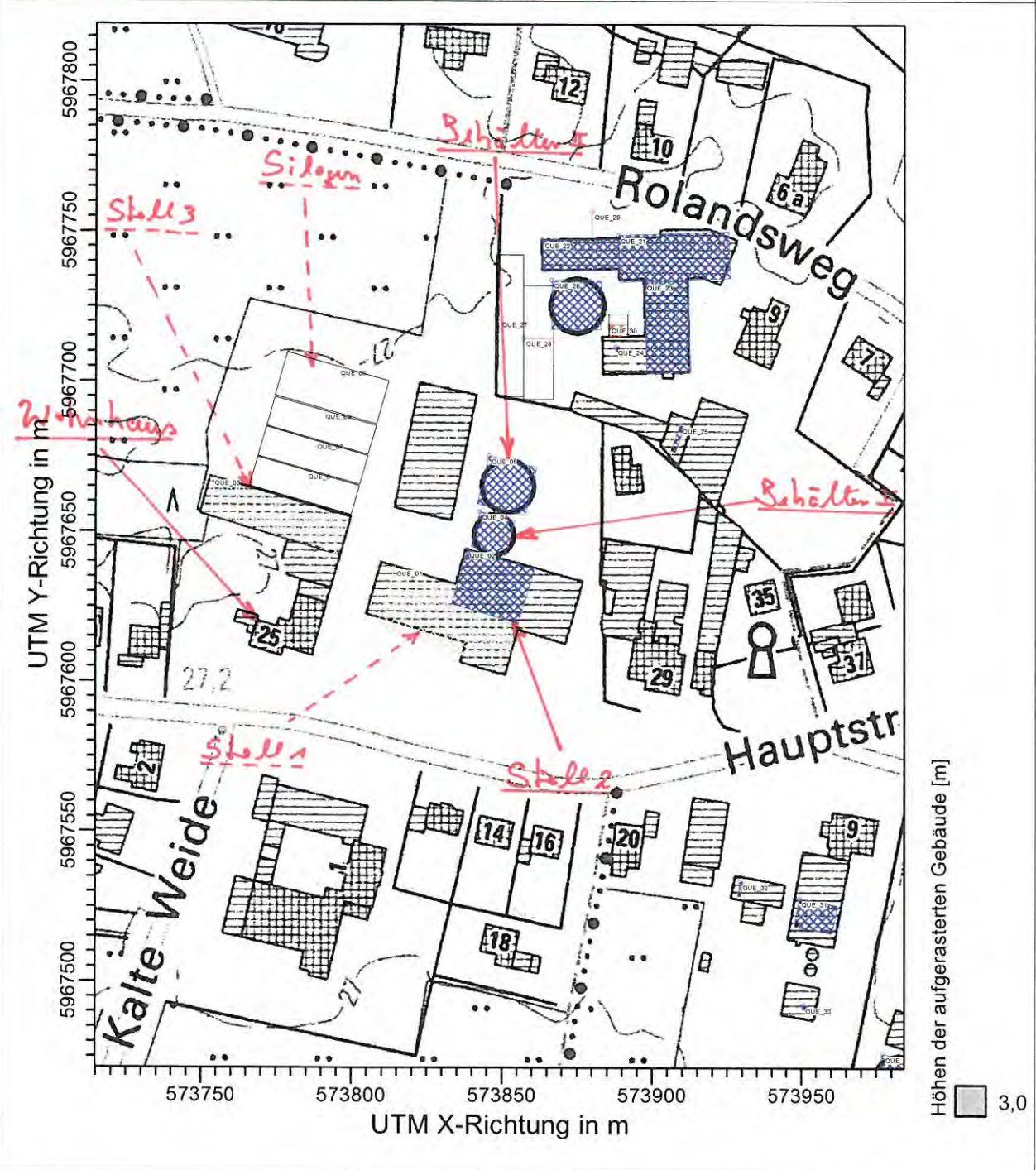


Landwirtschafts-
kammer
Schleswig-Holstein

PROJEKT-TITEL:

Gemeinde Stukenborn, Bebauungsplan Nr. 9

Gebäudelageplan Betrieb Hans Peter Humburg, Hauptstraße 25

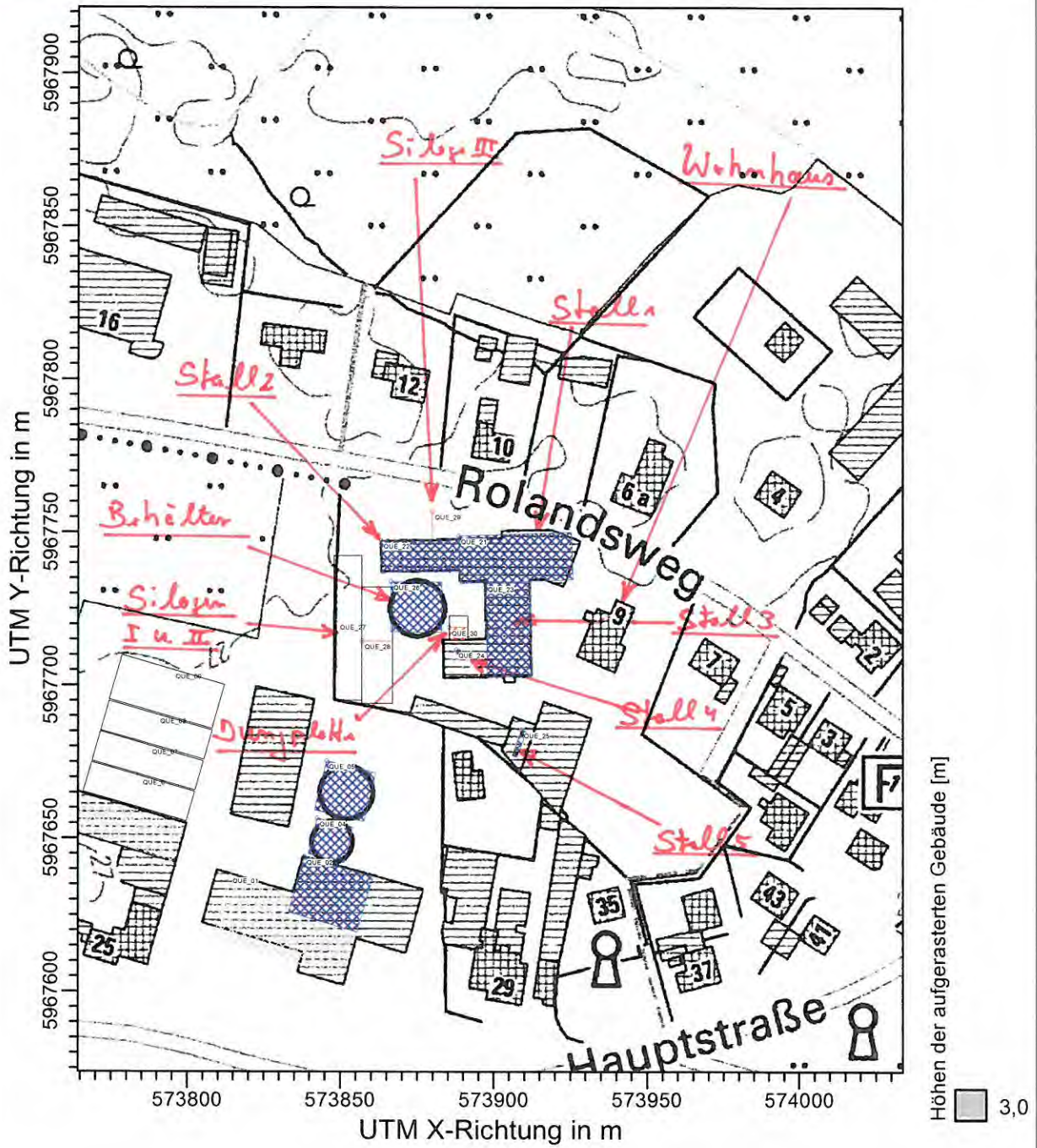


BEMERKUNGEN:	Firmenname: Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	
	Bearbeiter: Schweigmann	
	Maßstab: 1:2.000 	
	Datum: 17.01.2017 Projekt-Nr.:	



PROJEKT-TITEL:

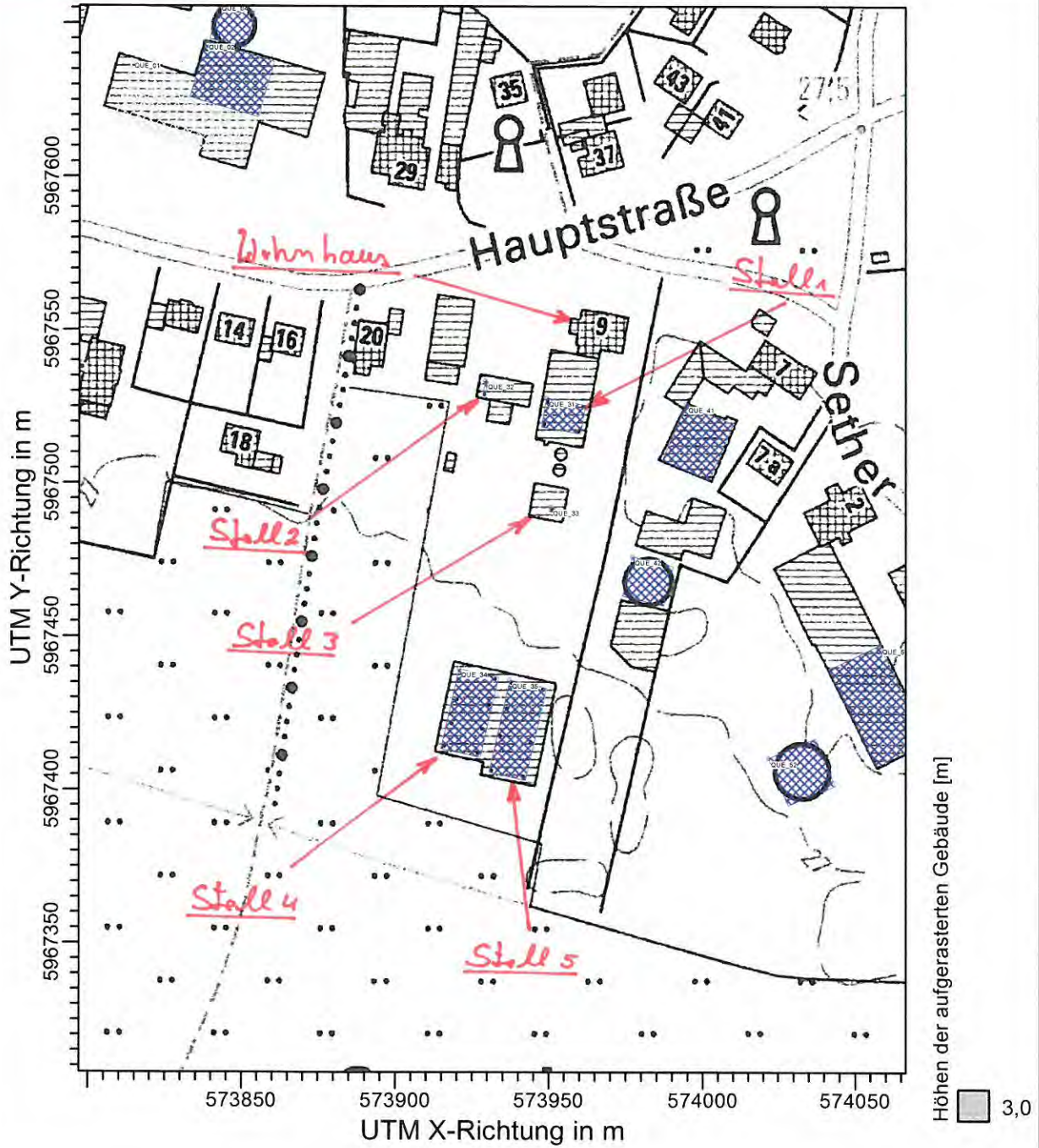
Gemeinde Stukenborn, Bebauungsplan Nr. 9
 Gebäudelageplan Betrieb Sönke Thies, Rolandsweg 9



BEMERKUNGEN:	Firmenname: Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	
	Bearbeiter: Schweigmann	
	Maßstab: 1:2.000 0  0,05 km	
	Datum: 17.01.2017	Projekt-Nr.:

PROJEKT-TITEL:

Gemeinde Stukenborn, Bebauungsplan Nr. 9
Gebäudelageplan Betrieb Rainer Ahrens, Am Dorfplatz 9

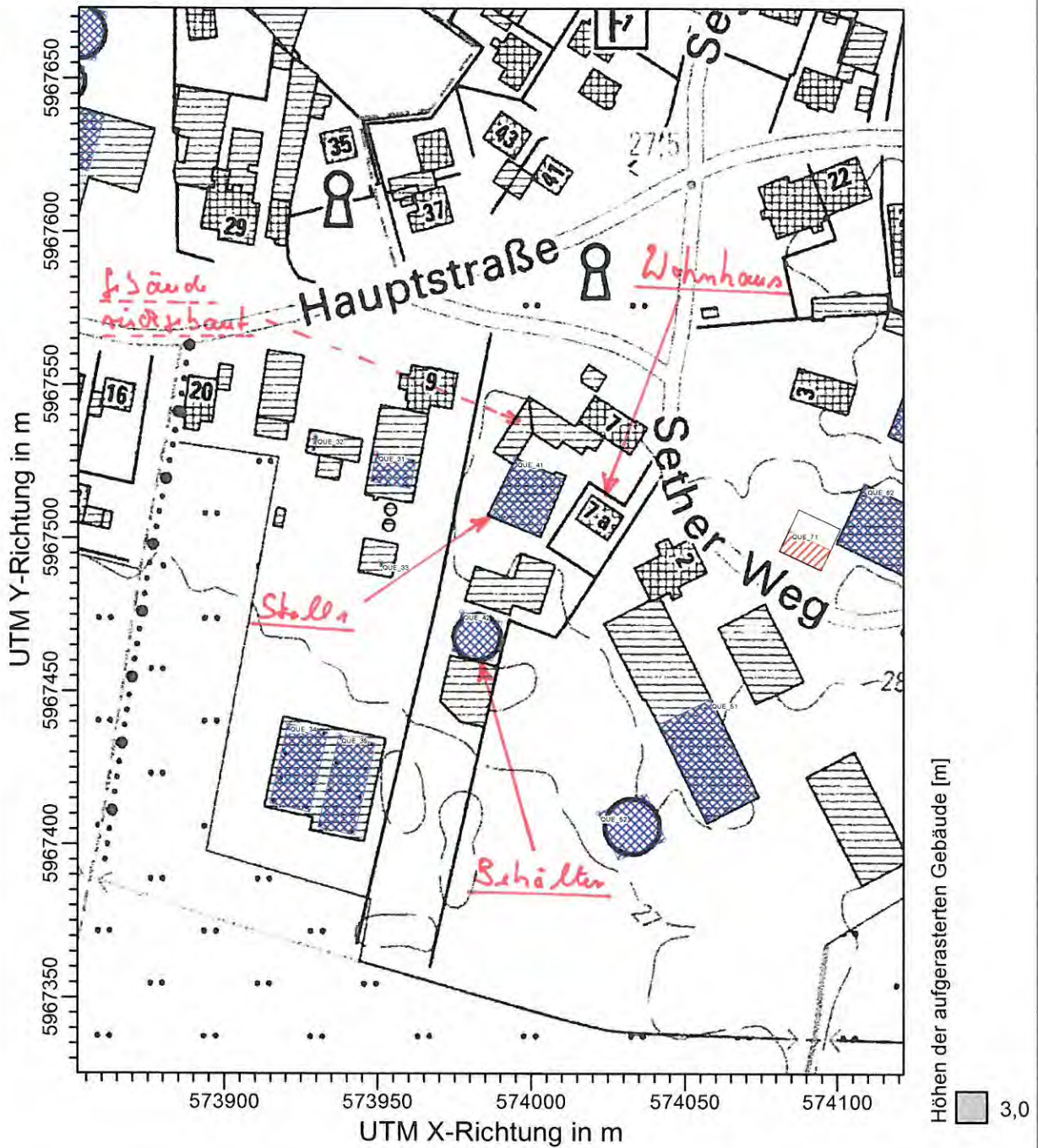


BEMERKUNGEN:	Firmenname: Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	
	Bearbeiter: Schweigmann	
	MAßSTAB: 1:2.000 0  0,05 km	
	DATUM: 17.01.2017	PROJEKT-NR.:



PROJEKT-TITEL:

Gemeinde Stukenborn, Bebauungsplan Nr. 9
 Gebäudelageplan Betrieb Rolf Gloyer, Dorfplatz 7a

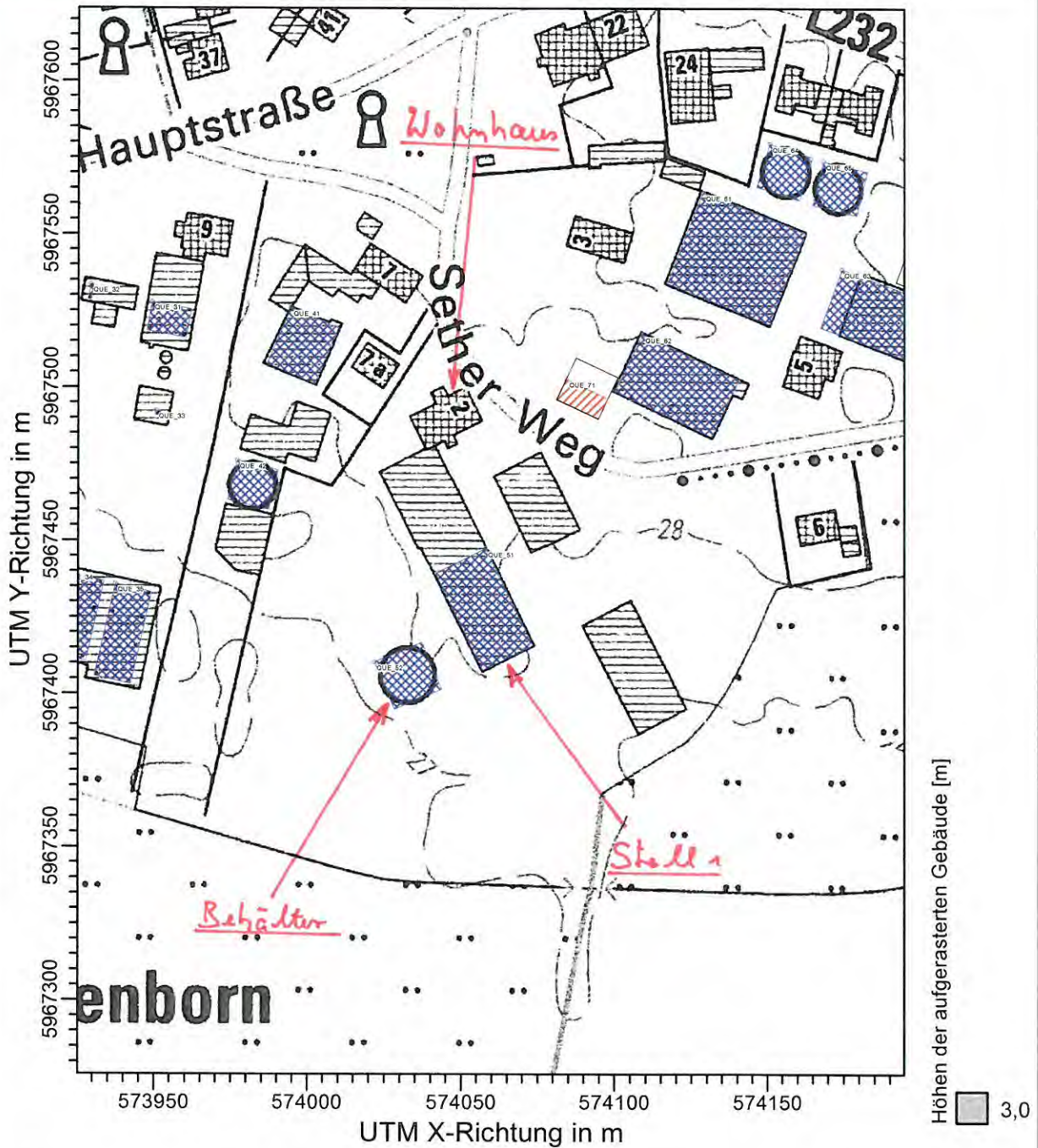


BEMERKUNGEN:	Firmenname: Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein		
	Bearbeiter: Schweigmann		
	MAßSTAB: 1:2.000		 Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
	 0 0,05 km		
DATUM: 17.01.2017		PROJEKT-NR.:	

PROJEKT-TITEL:

Gemeinde Stukenborn, Bebauungsplan Nr. 9

Gebäudelageplan Hofstelle Hans Herbert Pohlmann, Sether Weg 2



BEMERKUNGEN:

Firmenname: Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

Bearbeiter: Schweigmann

MAßSTAB: 1:2.000



DATUM:
17.01.2017

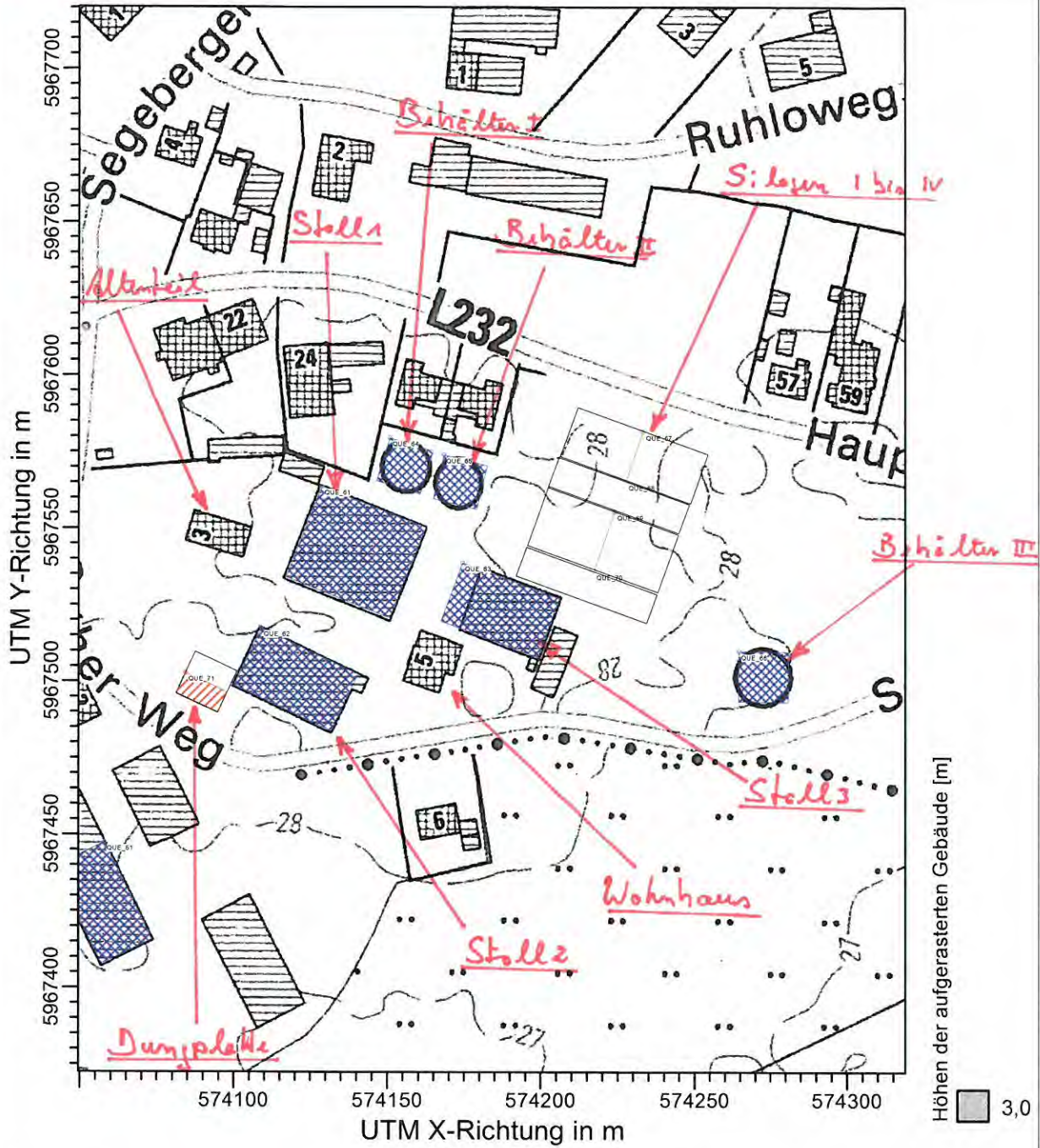
PROJEKT-NR.:



Landwirtschafts-
kammer
Schleswig-Holstein

PROJEKT-TITEL:

Gemeinde Stukenborn, Bebauungsplan Nr. 9
Gebäudelageplan Betrieb Reinhard Kunrath, Am Dorfplatz 5



BEMERKUNGEN:

Firmenname: Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

Bearbeiter: Schweigmann

MAßSTAB: 1:2.000

0 0,05 km

DATUM:
17.01.2017

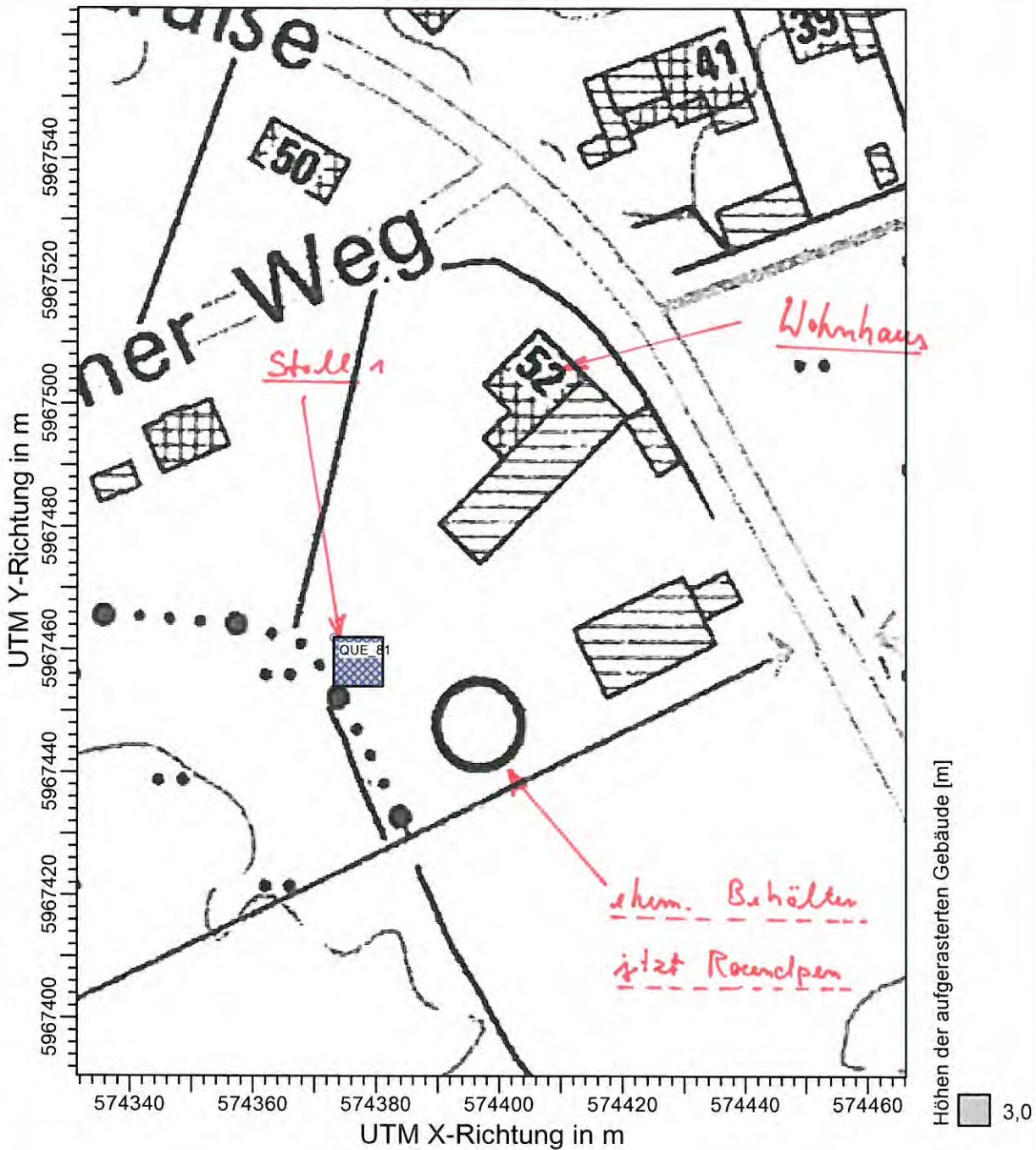
PROJEKT-NR.:



Landwirtschafts-
kammer
Schleswig-Holstein

PROJEKT-TITEL:

Gemeinde Stukenborn, Bebauungsplan Nr. 9
Gebäudelageplan Hofstelle Kay Ochota, Hauptstraße 52




BEMERKUNGEN:

Firmenname: Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

Bearbeiter: Schweigmann

MAßSTAB: 1:1.000

0  0,03 km

DATUM:
17.01.2017

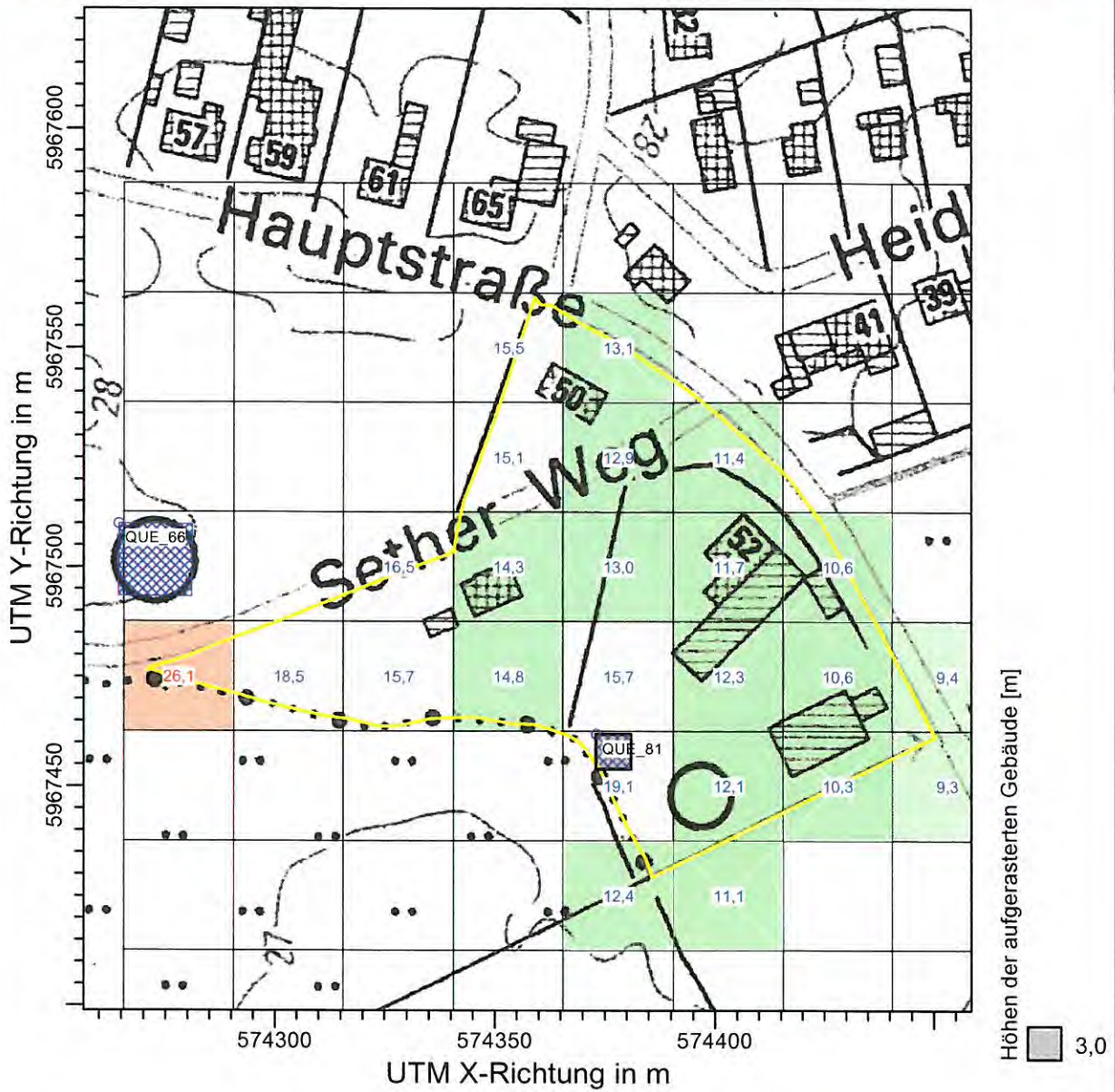


PROJEKT-NR.:

PROJEKT-TITEL:

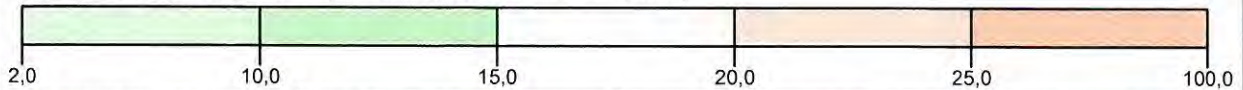
Gemeinde Stukenborn, Bebauungsplan Nr. 9

Ergebnisgrafik 1: Rasterdarstellung der gewichteten Jahresgeruchsstunden (%) in der vorhandenen Situation



ODOR_MOD / ASWz: Jahres-Häufigkeit von Geruchsstunden (Auswertung) / 0 - 3m

ODOR_MOD ASW: Max = 26,1 (X = 574278,03 m, Y = 5967475,13 m)



BEMERKUNGEN:

STOFF:

Firmenname: Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

ODOR_MOD

EINHEITEN:

Bearbeiter: Schweigmann

QUELLEN:

40

MAßSTAB:

1:1.500

0 0,04 km

AUSGABE-TYP:

ODOR_MOD ASW

DATUM:

17.01.2017

PROJEKT-NR.:



Landwirtschafts-
kammer
Schleswig-Holstein

austal2000.log
2017-01-09 16:03:29 AUSTAL2000 gestartet

Ausbreitungsmodell AUSTAL2000, Version 2.6.11-WI-x
Copyright (c) Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau, 2002-2014
Copyright (c) Ing.-Büro Janicke, Überlingen, 1989-2014

=====
Modified by Petersen+Kade Software , 2014-09-09
=====

Arbeitsverzeichnis: C:/AUSTAL/Stuvenborn/Gemeinde Stuvenborn_B-Plan
Nr.9/erg0004

Erstellungsdatum des Programms: 2014-09-10 09:06:28
Das Programm läuft auf dem Rechner "FUKA-2870".

=====
Beginn der Eingabe
=====
> settingspath "C:\Program Files (x86)\Lakes\AUSTAL
View\Models\AUSTAL2000.settings"
> settingspath "C:\Program Files (x86)\Lakes\AUSTAL
View\Models\AUSTAL2000.settings"
> ti "Gemeinde B-Plan Nr.9" 'Projekt-Titel
> ux 32574057 'x-Koordinate des Bezugspunktes
> uy 5967574 'y-Koordinate des Bezugspunktes
> qs 1 'Qualitätsstufe
> as Itzehoe.AKS
> ha 12.70 'Anemometerhöhe (m)
> os +NESTING
> xq -218.67 -214.50 -211.49 -168.53 -193.81 -159.69
-169.32 -147.93 -190.58 -199.94 -177.16 -171.57 -107.75
-127.73 -106.46 -136.36 -119.78 -62.46 -79.94 0.92
-35.27 71.72 51.96 117.38 93.72 111.23
207.49 176.21 166.98 27.38 316.09
> yq 70.11 82.71 101.41 174.99 173.47 159.44
137.80 111.64 160.03 140.65 183.03 145.12 -46.06
-40.45 -81.57 -134.37 -138.16 -47.94 -97.79
-126.59 -163.58 -10.27 -56.55 -35.19 5.64 0.04
-64.02 7.67 -18.52 -71.15 -112.02
> hq 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
> aq 18.83 12.00 16.45 15.55 10.45 30.56
1.40 8.99 16.45 0.00 0.00 4.00 9.50
4.93 1.50 26.73 30.80 19.88 13.22 18.26
16.70 31.84 20.63 7.30 20.32 14.70 14.70
16.45 0.00 0.00 7.30 7.90 14.45
> bq 23.21 12.00 16.45 36.88 25.46 14.45
1.40 1.64 16.45 10.00 9.00 6.25 13.00
0.87 1.50 13.24 12.20 16.78 13.62 35.23
16.70 36.15 34.87 33.72 14.70 14.70
16.45 17.00 20.00 14.70 7.90 3.00
> cq 5.00 4.00 3.50 6.00 5.00 3.00
12.00 5.00 2.80 2.00 2.00 0.00 8.00
6.00 6.00 7.00 7.00 6.00 4.00 6.00
3.00 4.00 6.00 6.00 4.00 4.00
4.00 2.00 2.00 0.00 3.00 3.00
> wq 253.61 255.96 -103.75 271.97 270.98 271.17
270.61 249.73 269.82 270.00 180.42 270.00 259.48
259.28 259.05 257.31 257.20 246.91 256.18
205.97 -67.26 248.41 244.54 249.65 252.88 256.37
269.58 161.01 160.70 -115.16 270.77
> vq 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00

```

                                austal2000.log
0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00
> dq 0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00
0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00
  0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00
  0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00
0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00
> qq 0.000     0.000     0.000     0.000     0.000     0.000     0.000     0.000     0.000     0.000
0.000     0.000     0.000     0.000     0.000     0.000     0.000     0.000     0.000     0.000
  0.000     0.000     0.000     0.000     0.000     0.000     0.000     0.000     0.000     0.000
  0.000     0.000     0.000     0.000     0.000     0.000     0.000     0.000     0.000     0.000
0.000     0.000     0.000     0.000     0.000     0.000     0.000     0.000     0.000     0.000
> sq 0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00
0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00
  0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00
  0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00
0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00
> lq 0.00000   0.00000   0.00000   0.00000   0.00000   0.00000   0.00000   0.00000   0.00000   0.00000
0.00000   0.00000   0.00000   0.00000   0.00000   0.00000   0.00000   0.00000   0.00000   0.00000
  0.00000   0.00000   0.00000   0.00000   0.00000   0.00000   0.00000   0.00000   0.00000   0.00000
  0.00000   0.00000   0.00000   0.00000   0.00000   0.00000   0.00000   0.00000   0.00000   0.00000
> rq 0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00
0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00
  0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00
  0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00
0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00
> tq 0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00
0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00
  0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00
  0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00
0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00
> odor_050 194 144 133 254 254 446 432 75 1152
  144 0 144 0 254 0 0 0 900 201 165 201 110
    0 254 0 2160 0 620 338 1044 22 0 0 0 0
> odor_075 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 1560
  0 780 0 780 0 3380 3380 0 0 0 0 0 0
    0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0
> odor_100 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0
  0 0 0 0 0 0 100 90 0 0 0 0 0
    0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0
  0 170 200 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0
> xp -332.09 -331.90 -322.12 -322.39
> yp 84.06 92.48 92.12 83.38
> hp 1.50 1.50 1.50 1.50
> LIBPATH "C:/AUSTAL/STUVEN~1/GEMEIN~1.9/lib"
===== Ende der Eingabe =====

```

Anzahl CPUs: 4

Die Höhe hq der Quelle 1 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 2 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 3 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 4 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 5 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 6 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 7 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 8 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 9 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 10 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 11 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 12 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 13 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 14 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 15 beträgt weniger als 10 m.

austal2000.log

Die Höhe hq der Quelle 16 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 17 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 18 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 19 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 20 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 21 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 22 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 23 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 24 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 25 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 26 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 27 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 28 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 29 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 30 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 31 beträgt weniger als 10 m.

Festlegung des Rechnetztes:

```
dd      16      32      64
x0     -608    -960   -1280
nx       82      64      42
y0     -544   -896   -1280
ny       68      56      40
nz       19      19      19
```

Standard-Kataster z0-utm.dmna (7e0adae7) wird verwendet.
 Aus dem Kataster bestimmter Mittelwert von z0 ist 0.728 m.
 Der wert von z0 wird auf 0.50 m gerundet.

- 1: ITZEHOE
- 2: 1998 - 2007
- 3: KLUG/MANIER (TA-LUFT)
- 4: JAHR
- 5: ALLE FAELLE

In Klasse 1: Summe=12068
 In Klasse 2: Summe=14383
 In Klasse 3: Summe=52386
 In Klasse 4: Summe=13983
 In Klasse 5: Summe=4932
 In Klasse 6: Summe=2271
 Statistik "Itzehoe.AKS" mit Summe=100023.0000 normiert.

```
Prüfsumme AUSTAL 524c519f
Prüfsumme TALDIA 6a50af80
Prüfsumme VDISP 3d55c8b9
Prüfsumme SETTINGS fdd2774f
Prüfsumme AKS e0baf51b
```

```
=====
TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor"
TMT: Datei "C:/AUSTAL/Stuvenborn/Gemeinde Stuvenborn_B-Plan
Nr.9/erg0004/odor-j00z01" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/AUSTAL/Stuvenborn/Gemeinde Stuvenborn_B-Plan
Nr.9/erg0004/odor-j00s01" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/AUSTAL/Stuvenborn/Gemeinde Stuvenborn_B-Plan
Nr.9/erg0004/odor-j00z02" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/AUSTAL/Stuvenborn/Gemeinde Stuvenborn_B-Plan
Nr.9/erg0004/odor-j00s02" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/AUSTAL/Stuvenborn/Gemeinde Stuvenborn_B-Plan
Nr.9/erg0004/odor-j00z03" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/AUSTAL/Stuvenborn/Gemeinde Stuvenborn_B-Plan
Nr.9/erg0004/odor-j00s03" ausgeschrieben.
TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor_050"
TMT: Datei "C:/AUSTAL/Stuvenborn/Gemeinde Stuvenborn_B-Plan
Nr.9/erg0004/odor_050-j00z01" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/AUSTAL/Stuvenborn/Gemeinde Stuvenborn_B-Plan
Nr.9/erg0004/odor_050-j00s01" ausgeschrieben.
```

austal2000.log

TMT: Datei "C:/AUSTAL/Stuvenborn/Gemeinde Stuvenborn_B-Plan Nr.9/erg0004/odor_050-j00z02" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/AUSTAL/Stuvenborn/Gemeinde Stuvenborn_B-Plan Nr.9/erg0004/odor_050-j00s02" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/AUSTAL/Stuvenborn/Gemeinde Stuvenborn_B-Plan Nr.9/erg0004/odor_050-j00z03" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/AUSTAL/Stuvenborn/Gemeinde Stuvenborn_B-Plan Nr.9/erg0004/odor_050-j00s03" ausgeschrieben.
TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor_075"
TMT: Datei "C:/AUSTAL/Stuvenborn/Gemeinde Stuvenborn_B-Plan Nr.9/erg0004/odor_075-j00z01" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/AUSTAL/Stuvenborn/Gemeinde Stuvenborn_B-Plan Nr.9/erg0004/odor_075-j00s01" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/AUSTAL/Stuvenborn/Gemeinde Stuvenborn_B-Plan Nr.9/erg0004/odor_075-j00z02" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/AUSTAL/Stuvenborn/Gemeinde Stuvenborn_B-Plan Nr.9/erg0004/odor_075-j00s02" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/AUSTAL/Stuvenborn/Gemeinde Stuvenborn_B-Plan Nr.9/erg0004/odor_075-j00z03" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/AUSTAL/Stuvenborn/Gemeinde Stuvenborn_B-Plan Nr.9/erg0004/odor_075-j00s03" ausgeschrieben.
TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor_100"
TMT: Datei "C:/AUSTAL/Stuvenborn/Gemeinde Stuvenborn_B-Plan Nr.9/erg0004/odor_100-j00z01" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/AUSTAL/Stuvenborn/Gemeinde Stuvenborn_B-Plan Nr.9/erg0004/odor_100-j00s01" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/AUSTAL/Stuvenborn/Gemeinde Stuvenborn_B-Plan Nr.9/erg0004/odor_100-j00z02" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/AUSTAL/Stuvenborn/Gemeinde Stuvenborn_B-Plan Nr.9/erg0004/odor_100-j00s02" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/AUSTAL/Stuvenborn/Gemeinde Stuvenborn_B-Plan Nr.9/erg0004/odor_100-j00z03" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/AUSTAL/Stuvenborn/Gemeinde Stuvenborn_B-Plan Nr.9/erg0004/odor_100-j00s03" ausgeschrieben.
TMT: Dateien erstellt von AUSTAL2000_2.6.11-WI-x.

=====
Auswertung der Ergebnisse:
=====

DEP: Jahresmittel der Deposition
J00: Jahresmittel der Konzentration/Geruchsstundenhäufigkeit
Tnn: Höchstes Tagesmittel der Konzentration mit nn Überschreitungen
Snn: Höchstes Stundenmittel der Konzentration mit nn Überschreitungen

WARNUNG: Eine oder mehrere Quellen sind niedriger als 10 m.
Die im folgenden ausgewiesenen Maximalwerte sind daher
möglicherweise nicht relevant für eine Beurteilung!

Maximalwert der Geruchsstundenhäufigkeit bei z=1.5 m

=====
ODOR J00 : 100.0 % (+/- 0.3) bei x= -200 m, y= 72 m (1: 26, 39)
ODOR_050 J00 : 100.0 % (+/- 0.2) bei x= -200 m, y= 88 m (1: 26, 40)
ODOR_075 J00 : 100.0 % (+/- 0.2) bei x= -136 m, y= -168 m (1: 30, 24)
ODOR_100 J00 : 100.0 % (+/- 0.2) bei x= 168 m, y= -24 m (1: 49, 33)
ODOR_MOD J00 : 100.0 % (+/- ?) bei x= 168 m, y= -24 m (1: 49, 33)
=====

Auswertung für die Beurteilungspunkte: Zusatzbelastung

=====
PUNKT 01 02 03
04
xp -322 -322 -322
-322
yp 84 92 92
83
hp 1.5 1.5 1.5
=====

austal2000.log

1.5

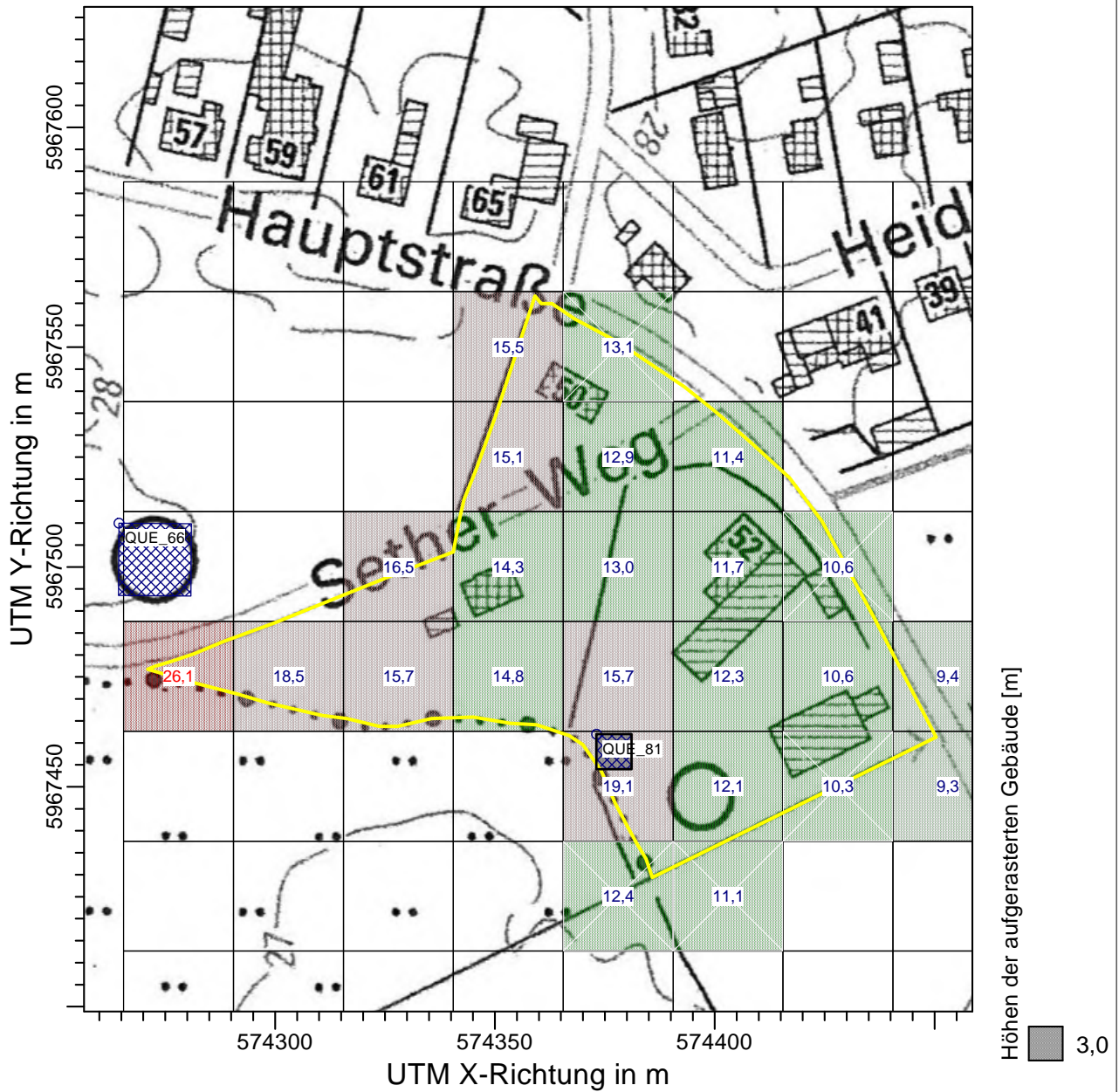
```
-----+-----+-----+-----+-----  
----  
ODOR      J00      26.1 0.1      26.1 0.1      26.1 0.1      26.1  
0.1 %  
ODOR_050 J00      18.5 0.1      18.5 0.1      18.5 0.1      18.5  
0.1 %  
ODOR_075 J00      10.5 0.1      10.5 0.1      10.5 0.1      10.5  
0.1 %  
ODOR_100 J00       1.2 0.0       1.2 0.0       1.2 0.0       1.2  
0.0 %  
ODOR_MOD J00      16.3 --       16.3 --       16.3 --       16.3  
-- %  
=====
```

2017-01-09 19:03:15 AUSTAL2000 beendet.

PROJEKT-TITEL:

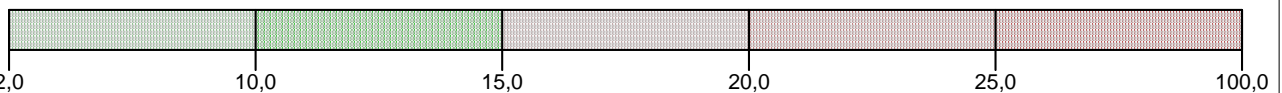
Gemeinde Stukenborn, Bebauungsplan Nr. 9

Ergebnisgrafik 1: Rasterdarstellung der gewichteten Jahresgeruchsstunden (%) in der vorhandenen Situation



ODOR_MOD / ASWz: Jahres-Häufigkeit von Geruchsstunden (Auswertung) / 0 - 3m

ODOR_MOD ASW: Max = 26,1 (X = 574278,03 m, Y = 5967475,13 m)



BEMERKUNGEN:	STOFF:	Firmenname: Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	
	ODOR_MOD	Einheiten:	Bearbeiter: Schweigmann
	QUELLEN:	MAßSTAB:	1:1.500
	40	0 0,04 km	
AUSGABE-TYP:	DATUM:	PROJEKT-NR.:	
ODOR_MOD ASW	17.01.2017		

Zusammenfassende Erklärung

gemäß § 10a BauGB

zum B-Plan Nr. 9 der Gemeinde Stukenborn für das Gebiet „Sether
Weg / Hauptstraße“



1. Ziele und Ablauf des Planverfahrens

1.1. Ziel der Planaufstellung

Am südöstlichen Ortsausgang von Stukenborn befindet sich eine ehemalige Hofstelle (Hauptstraße 52), die bereits seit mehreren Jahren für Wohnnutzungen sowie für gewerbliche Zwecke, derzeit durch eine Zimmerei und einen Fachhandel, genutzt wird.

Die Eigentümer sind mit dem Planungsantrag an die Gemeinde herangetreten, die betrieblichen Nutzungen auf dem Grundstück zu erweitern, ehemals landwirtschaftlich genutzte Gebäudeteile zu Wohnzwecken auszubauen sowie bauliche Ergänzungen zugunsten der bereits vorhandenen Pferdehaltung vorzunehmen.

Zeitgleich zum o.g. Vorhaben hat der Eigentümer des westlich benachbarten Grundstückes Sether Weg 14 den Wunsch geäußert, sein relativ großes Grundstück zu teilen, um dort ein weiteres Wohngebäude zu errichten.

Beide Grundstücke befinden sich planungsrechtlich im unbeplanten Außenbereich der Gemeinde, so dass entsprechende Genehmigungen derzeit nicht erteilt werden können. Zwar liegt ein baulicher Zusammenhang mit dem nordöstlich gegenüberliegenden Ortsteil nahe, jedoch kommt dieser auf Grund der trennenden Wirkung der Landesstraße nicht zum Tragen.

Die Gemeinde hat sich daraufhin mit den Anliegen und der planungsrechtlichen Situation im Umgebungsbereich auseinandergesetzt mit dem Ergebnis die Umsetzung der geplanten Vorhaben zu unterstützen.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der Vorhaben und zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sind die Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde erforderlich.

Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde Stukenborn das erforderlichen Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 eingeleitet. Im Parallelverfahren wird das Verfahren zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

1.2. Ablauf des Verfahrens

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stukenborn hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 9 am 30.01.2014 gefasst.

Auf der Grundlage der Vorentwurfsfassung wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 01.08.2016 nach § 4 (1) BauGB an der Planung beteiligt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB fand im Rahmen einer eingeladenen Veranstaltung am 19.07.2016 statt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stukenborn hat in ihrer Sitzung am 12.10.2017 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst.

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom 15.01.2018 bis einschließlich 15.02.2018. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden mit Schreiben vom 09.01.2018 gemäß § 4 (2) BauGB an der Planung beteiligt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stukenborn hat die zum B-Plan Nr. 9 abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 20.02.2019 abschließend geprüft und das Ergebnis mitgeteilt. In gleicher Sitzung wurde der Satzungsbeschluss gefasst und die Begründung gebilligt.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

2.1. Beurteilungsgrundlagen

Gemäß § 2 (4) BauGB wurde zur Planung eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB dargelegt sind, der als Kapitel 12 Bestandteil der Begründung ist.

Der naturschutzrechtliche Ausgleich des durch die Planung vorbereiteten erstmaligen Eingriffs in den Naturhaushalt wird in einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung abgehandelt, die in den Umweltbericht eingebunden ist.

Der Umweltbericht bezieht Angaben zur Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes ein und dient somit als Grundlage für die Behandlung der artenschutzrechtlichen Belange bei der Genehmigung von Eingriffen gemäß §§ 44 und 45 des BNatSchG.

Der Landschaftsplan der Gemeinde aus dem Jahre 2006 stellt die Flächen des Plangebietes als Siedlungsbereich dar. Weitere Darstellungen umfassen die Entwicklungsrichtung möglicher Siedlungserweiterungen, bestehende Knicks und prägende Einzelbäume sowie den Verlauf des südlich am Plangebiet vorbeiführenden Gewässerlaufes einschließlich eines Gewässerschutzstreifens.

Die vorliegende Planung entspricht den grundsätzlichen Zielsetzungen des Landschaftsplanes.

Bei der Betrachtung des Immissionsschutzes sind sowohl Immissionen die auf das Plangebiet einwirken, als auch Emissionen, die von ihm ausgehen und benachbarte Nutzungen beeinträchtigen könnten, zu prüfen.

Hinsichtlich der Beurteilung möglicher, von angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieben sowie von den Nutzungen im Plangebiet selbst ausgehender Geruchsbelästigungen auf Wohnnutzungen innerhalb des Plangebietes ist durch die Landwirtschaftskammer Schleswig - Holstein eine Immissionsschutz - Stellungnahme erarbeitet worden.

2.2. Berücksichtigung

Mit dem Vorhaben sind Eingriffe gemäß § 14 BNatSchG i. V. m. § 8f LNatSchG verbunden. Gemäß § 15 (1) BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Eingriffe sind gemäß § 15 (2) BNatSchG so auszugleichen oder zu ersetzen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zurückbleiben.

Aus der Bilanzierung des Eingriffs in das Schutzgut Boden ergibt sich ein Ausgleichserfordernis von insgesamt 654 m².

Bei der Berechnung des Ausgleichserfordernisses wurden die durch die getroffenen Festsetzungen künftig zulässigen Versiegelungen in Ansatz und die durch den genehmigte Gebäudebestand und die versiegelten Wegeflächen im Umfeld der Gebäude in Abzug gebracht.

Der erforderliche Ausgleich soll extern erbracht werden und erfolgt durch Ausbuchung von Ökopunkten aus dem „Ökokonto Kisdorf“ der „Flächenausgleich Lanne GmbH“ (AZ: 670031.8540.1503.16-0001) in der Gemeinde Kisdorf, Kreis Segeberg auf Teilflächen des Flurstückes 15, Flur 68/2, Gemarkung Kisdorf.

Als zugeordnete Ausgleichsmaßnahme ist auf einer Fläche von 654 m² Größe die Extensivierung von Grünland vorgesehen.

Im Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung wird zusammenfassend festgestellt, dass ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen bei der Beachtung der erforderlichen Maßnahmen vermieden werden kann. Ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist somit nicht notwendig.

Auf die Beachtung und Umsetzung der im Umweltbericht (Kapitel 6.1) beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung wird in den textlichen Hinweisen auf der Planzeichnung ausdrücklich hingewiesen. Die beschriebenen Maßnahmen sind zwingend umzusetzen.

Hinsichtlich vom Plangebiet ausgehender Emissionen sind die gewerblichen Nutzungen innerhalb des Plangebietes zu betrachten. Zu den in einem Dorfgebiet zulässigen Nutzungen gehören auch nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe sowie der Versorgung des Gebietes dienende Handwerksbetriebe. Diesen Nutzungsarten sind auch die innerhalb des Plangebietes im Teilgebiet 3 vorhandenen Nutzungen (Zimmereibetrieb, Fachhandel) zuzuordnen, so dass diese vom Grundsatz her als in einem Dorfgebiet zulässig anzusehen sind.

Die Verträglichkeit der konkret beabsichtigten Nutzungen mit angrenzenden schutzbedürftigen Nutzungen ist im Baugenehmigungsverfahren entsprechend nachzuweisen.

Vom Plangebiet im Übrigen ausgehende Emissionen beschränken sich auf Lärm- und Staubbelastungen während der Bauzeit möglicher baulicher Veränderungen und sind als befristete Belastungen hinnehmbar.

Bei der vorliegenden Planung sind die von der L 232 ausgehenden Verkehrslärmemissionen sowie die möglichen Emissionen der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzungen zu würdigen.

Auf Grundlage der vorhandenen Verkehrszahlen und einer Abschätzung der sich daraus ergebenden Lärmemissionen wurden auch auf Hinweis des Innenministeriums im Genehmigungsverfahren hin ergänzende Aussagen zu diesem Aspekt in die Begründung aufgenommen. Es kann demnach davon ausgegangen werden, dass eine zu beachtende Beeinträchtigung der schutzbedürftigen Wohnnutzungen innerhalb des Plangebietes nicht gegeben ist und weitergehende Schutzmaßnahmen auch auf der Ebene der Bebauungsplanung nicht erforderlich werden.

Hinsichtlich der Beurteilung möglicher, von angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieben sowie von den Nutzungen im Plangebiet selbst ausgehender Geruchsbelästigungen auf Wohnnutzungen innerhalb des Plangebietes ist durch die Landwirtschaftskammer Schleswig - Holstein eine Immissionsschutz - Stellungnahme erarbeitet worden, die nachgewiesen hat, dass die geplanten Nutzungen umgesetzt werden können.

Weitergehende Aussagen können der durch die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein erstellten Immissionsschutz-Stellungnahme entnommen werden, die der Begründung zum B-Plan Nr. 9 als Anlage beigefügt ist.

3. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Verfahrensschritte zur Öffentlichkeitsbeteiligung sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden zu unterschiedlichen Aspekten der Planung Anregungen vorgetragen, die im Folgenden zusammengefasst sind. Sofern die Anregungen sich wiederholen oder sich auf in vorherigen Verfahrensschritten bereits inhaltlich geklärte Punkte beziehen, werden sie hier nicht explizit wiederholt.

3.1. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

3.2. Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten regte an, die Festsetzung der Art der Nutzung als Dorfgebiet zu überprüfen. Da keine land- und forstwirtschaftliche Nutzung mehr im Plangebiet stattfindet, sei das Gebiet ein typisches Mischgebiet.

- Der Anregung ein Mischgebiet festzusetzen wurde nicht gefolgt. Die Festsetzungen des B-Planes schlossen nicht aus bzw. machten es rechtlich und faktisch nicht unmöglich, dass sich eine landwirtschaftliche Hofstelle bzw. ein landwirtschaftlicher Betrieb oder auch ein forstwirtschaftlicher Betrieb wieder ansiedelt. Dies sollte durch die Gebietsausweisung auch durchaus ermöglicht werden. Des Weiteren geschah die Festsetzung der Bauflächen innerhalb des Plangebietes als Dorfgebiet vor dem Hintergrund der westlich angrenzenden Bereiche, die bereits als Dorfgebiet festgesetzt sind und in denen eine landwirtschaftliche Nutzung noch vorhanden ist. Hierdurch ist eine gewisse dörfliche Prägung des vorliegenden Plangebietes bereits gegeben. An der Festsetzung als Dorfgebiet wurde festgehalten.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie wies drauf hin, die Ortsdurchfahrtsgrenze in die Planzeichnung einzutragen sowie die Sichtfelder von Sichthindernissen freizuhalten.

- Die Ortsdurchfahrtsgrenze wurde in den B-Planentwurf aufgenommen.
- Die Festsetzung zu den freizuhaltenden Sichtfeldern wurde in den Teil B –textliche Festsetzungen- aufgenommen.

Die untere Naturschutzbehörde (UNB) gab Hinweise zum Aufbau des Umweltberichtes. Des Weiteren wies sie auf die erforderliche Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung und die artenschutzrechtliche Prüfung innerhalb des Plangebietes im weiteren Verfahren hin.

- Die Hinweise wurden bei der Ausarbeitung des Umweltberichtes beachtet.
- Eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgten im weiteren Verfahren.

Die UNB wies des Weiteren auf Überhälter im Knick hin. Bei den Überhaltern handele es sich zum Teil um Eschen. Es wurde auch angeregt, einen weiteren Überhälter als Bestand in die Planzeichnung zu übernehmen.

- Die Aussagen zur Baumart wurden überprüft.
- Der angesprochene Überhälter befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches und konnte somit nicht als zu erhaltend festgesetzt werden.

Die UNB regte des Weiteren an, die Ausmaße des Knicks an der westlichen Grenze des Plangebietes zu prüfen und einen naturnahen Ausbau des Fließgewässers entlang der südlichen Plangebietsgrenze, entsprechend dem Landschaftsplan, vorzusehen.

- Die Stellungnahme wurde beachtet. Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme haben ergeben, dass es sich um keinen Knick, sondern eine ruderale Staudenflur handelt.
- Da die Darstellung des Landschaftsplanes die privaten Grundstücksflächen nördlich des Gewässers ausdrücklich aus der entsprechenden Darstellung ausnimmt, wurden innerhalb des Plangebietes keine entsprechenden Maßnahmen vorgesehen. Die Regelungen zur Unterhaltung des Gewässerschutzstreifens sind hiervon losgelöst zu beachten.

Das Sachgebiet Abwasser des Kreises Segeberg wies darauf hin, dass bei geeigneten Bodenverhältnissen und Grundwasserständen das Niederschlagswasser von Dachflächen (Neubauten) einer Versickerung zuzuführen sei.

- Der Hinweis wurde in die Begründung aufgenommen.

Das Sachgebiet Gewässerschutz machte auf einen frei zu haltenden Gewässerunterhaltungstreifen von 5 m aufmerksam. Dass für den ehemaligen Güllebehälter (Teilfläche 3) eine Ausnahme erteilt worden ist, sei nicht bekannt. Somit unterschreite die festgesetzte Baugrenze den Abstand von 5 m. Des Weiteren wurde angeregt, dass relevante Bestimmungen aus der Satzung des Verbandes nachträglich in Text und Begründung übernommen werden sollten.

- Da der Gewässerschutzstreifen nur geringfügig berührt wird (Abstand zur Böschungsoberkante liegt bei ca. 3,50 m) und es bislang zu keiner Beeinträchtigung der Unterhaltung gekommen ist, wurden die Abweichungen als nicht erheblich bewertet. Der Güllebehälter hatte Bestandsschutz und wurde in der Planung dem tatsächlichen Standort entsprechend durch ein Baufeld festgesetzt und planungsrechtlich abgesichert. Eine entsprechende Ausnahmegenehmigung für die Unterschreitung des Abstandes ist ggf. nachträglich zu stellen.
- Die Begründung und die textlichen Festsetzungen wurden um einen entsprechenden Hinweis zur Verbandssatzung ergänzt.

Das Sachgebiet Grundwasserschutz gab einen Hinweis zu ggf. erforderlichen Wasserhaltungsmaßnahmen.

- Ein entsprechender Hinweis wurde in die Begründung aufgenommen.

Die Landwirtschaftskammer regte an, um Konflikte zwischen den unterschiedlichen Nutzungen zu vermeiden, die Verträglichkeit durch ein Gutachten prüfen zu lassen.

- Ein entsprechendes Gutachten wurde auf der Ebene der Bauleitplanung in Auftrag gegeben und der Anregung insofern gefolgt.

Das archäologische Landesamt verwies allgemein auf § 15 DSchG.

- Der Hinweis wurde in die Begründung und die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Die Handwerkskammer Lübeck gab einen Hinweis zu sachgerechtem Wertausgleich bei Beeinträchtigungen von Handwerksbetrieben.

- Es wurden keine Handwerksbetriebe durch die Planung berührt.

Das Amt Kisdorf wies auf Trinkwasserleitungen im Bebauungsgebiet hin.

- Der Hinweis wurde in die Begründung übernommen.

Des Weiteren regte das Amt an, weitere Aussagen zur Löschwasserversorgung in die Begründung aufzunehmen und die ortsdurchfahrtsgrenze auch in die Planzeichnung des B-Planes zu übernehmen.

- Die Hinweise wurden beachtet. Aussagen zur Löschwasserversorgung wurden in die Begründung aufgenommen und die Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 9 wurde um die nachrichtliche Übernahme der Ortsdurchfahrtsgrenze ergänzt.

3.3. Öffentlichen Auslegung der Planung gemäß § 3 (2) BauGB

Während der öffentlichen Auslegung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB sind keine Stellungnahmen mit Anregungen und Bedenken geäußert worden.

3.4. Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

Die untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Segeberg wies darauf hin, dass in den Baufeldern 3 und 4 keine Geschossigkeit festgesetzt wurde.

- Eine entsprechende Festsetzung wurde nicht vorgesehen. Die Höhenentwicklung der Gebäude wurde durch die Festsetzung der maximalen Höhe der baulichen Anlagen definiert.

Der vorbeugende Brandschutz des Kreises wies auf eine ausreichende Löschwassermenge hin. Die Menge, welche über das Trinkwassernetz bezogen werden könnte sei ggf. nicht ausreichend.

- Es wurde auf weitere Quellen für die Löschwasserversorgung hingewiesen. Der Sachverhalt wurde in der Begründung erläutert.

Die untere Naturschutzbehörde wies drauf hin, die Knickschutzstreifen mit einer "T-Linien-Signatur" zu versehen. Des Weiteren sollten die Streifen in der Planzeichnung bemaßt werden.

- Die bestehende Festsetzung als „von der Bebauung freizuhalten Fläche“ wurde als ausreichend erachtet und beibehalten. Der Anregung wurde insofern nicht gefolgt.
- Die Knickschutzstreifen wurden in der Planzeichnung bemaßt.

Die untere Naturschutzbehörde wies darauf hin, dass keine grundbuchrechtliche Sicherung für die Ökokontofläche vorliege.

- Eine grundbuchliche Sicherung erfolgte im April 2018.

Ein falsch im Umweltbericht angegebener Naturraum wurde korrigiert.

Das Sachgebiet Wasser-Boden-Abfall des Kreises wies auf die Möglichkeit von Geothermie hin.

- Der Hinweis wurde in die Begründung übernommen.

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration wies darauf hin, jeweils einen getrennten Umweltbericht für B-Plan und F-Planänderung zu erstellen. Es wurde unter Bezugnahme auf das Urteil des BVerwG vom 23. April 2009 - 4 CN 5.07 - erneut darauf hingewiesen, dass die Festsetzung der Art der Nutzung als Dorfgebiet zu überprüfen sei. In diesem Zusammenhang wurde auf zu lösende Immissionsprobleme verwiesen. Des Weiteren wurde auf die Darstellungen gem. PlanZV hingewiesen und Darstellungsänderungen empfohlen.

- Zur abschließenden Beschlussfassung wurden die Umweltberichte getrennt. Diesem Hinweis wurde somit gefolgt.
- Zur Festsetzung eines Dorfgebietes wurde in Abwägung und Begründung noch einmal ausführlich erläutert, aus welchen Gründen die Gemeinde an der vorgesehenen Festsetzung festhält.
- Eine Anwendung der PlanZV wurde als gegeben angesehen. An der gewählten Darstellungsweise wurde daher festgehalten und der Anregung insofern nicht gefolgt.

Die Landwirtschaftskammer empfahl, die Baugrenzen für Wohnbebauung so festzusetzen, dass die zulässigen Geruchsbelastungen eingehalten werden, um Konflikte zwischen den unterschiedlichen Nutzungen zu vermeiden.

- Da es sich bei den Bauflächen innerhalb des Plangebietes um Dorfgebiete handelt und sich die Flächen im Übergangsbereich zum Außenbereich befinden bzw. an diesen angrenzen, konnten die geringfügigen Überschreitungen des Maximalwertes aus planerischer Sicht vertreten werden. Der für Dorfgebiete zulässige Maximalwert wird bei der vorliegenden Situation nach Aussage des Gutachtens nicht bzw. nur in einem sehr kleinen Teilbereich des Teilgebietes 2 überschritten. Eine veränderte Festsetzung der Baugrenzen wurde daher als nicht erforderlich erachtet. Die Belange der benachbarten landwirtschaftlichen Betriebe wurden insgesamt als beachtet angesehen.

4. Abwägung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Eine Prüfung alternativer Standorte entfällt im vorliegenden Fall. Die Planung ist an den Standort gebunden.

Im Rahmen der Erarbeitung des Vorentwurfes wurden unterschiedliche Varianten hinsichtlich der Ausweisung der überbaubaren Flächen, zur Festsetzung der Art der Nutzung sowie zum Maß der baulichen Nutzung geprüft. Die mit dem vorliegenden Entwurf verfolgte Planungsvariante entspricht sowohl den Vorstellungen der Gemeinde als auch den Bedürfnissen der Eigentümer.

Aufgestellt: Kiel, den 02.11.2020



G U N T R A M B L A N K

ARCHITEKTURBÜRO FÜR STADTPLANUNG
BLÜCHERPLATZ 9 A, 24 105 K I E L
TEL:0431 / 570 91 90, FAX: 570 91 99
E-Mail-Adresse: info@gb-afs.de



BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Stukenborn

Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 9 „Hauptstrasse / Sether Weg“ der Gemeinde Stukenborn

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 20.02.2019 den Bebauungsplan Nr. 9 „Hauptstrasse / Sether Weg“ der Gemeinde Stukenborn für das Gebiet Hauptstraße / Sether Weg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr.9 „Hauptstrasse / Sether Weg“ tritt mit Beginn des 19.11.2020 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Kisdorf, Zimmer 9, Winsener Straße 2, 24568 Kattendorf, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich werden der Bebauungsplan und die Begründung ins Internet unter der Adresse www.amt-kisdorf.de eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Kisdorf oder der Gemeinde Stukenborn geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt Kisdorf oder der Gemeinde Stukenborn unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Geltungsbereich Bebauungsplan Nr.9 „Hauptstrasse / Sether Weg“ :



Stukenborn, den 12.11.2020

Gemeinde Stukenborn
Der Bürgermeister
gez. Ahrens